

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	30 (1911)
Artikel:	Der bedingte Straferlass
Autor:	Thormann, Philipp
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bedingte Straferlass.

Referat

von

Prof. Dr. PHILIPP THORMANN.

I. Der Grundgedanke; einleitende Bemerkungen.

Durch Aufstellung von Strafgesetzen pflegt der Gesetzgeber der Anschauung Ausdruck zu geben, dass er bestimmte Handlungen im Interesse der Rechtsordnung unterdrücken möchte. Um das Eigentum zu schützen, wird der Diebstahl mit Strafe bedroht; im Interesse der körperlichen Unversehrtheit wird die Körperverletzung als strafbare Handlung erklärt, und in gleicher Weise bezweckt jede Strafbestimmung den Schutz eines rechtlich anerkannten Interesses. Somit stellt jedes Strafgesetz zunächst eine an die Allgemeinheit gerichtete Warnung dar, die betreffende Handlung, an welche die Strafdrohung geknüpft wird, zu unterlassen. Die blosse Warnung genügt aber erfahrungsgemäss nicht immer; trotz des Bestehens der Strafgesetze wird täglich eine grössere oder kleinere Anzahl von Handlungen begangen, die mit diesem Wunsch des Gesetzgebers im Widerspruch stehen. Zwar darf die allgemein prävenierende Wirkung der Strafgesetze nicht unterschätzt werden, trotzdem sich dieselbe dem statistischen Nachweis entzieht, und eine ruhige Ueberlegung lässt ohne weiteres erkennen, dass z. B. die Aufhebung der Strafan drohungen betreffend den Diebstahl eine ungeheure Zunahme der Verletzungen des fremden Eigentums zur Folge haben würde. Die Wirksamkeit der im Strafgesetze enthaltenen Warnung hängt aber grossenteils von der Annahme ab, dass das in der Strafdrohung enthaltene Uebel gegebenenfalls

(d. h. bei Erfüllung des Tatbestandes) in Wirklichkeit umgesetzt und die Strafe nicht bloss angedroht, sondern auch ausgesprochen und vollstreckt würde.

Die Tätigkeit des Strafgesetzgebers muss daher, um prävenierend zu wirken, durch diejenige des Strafrichters ergänzt werden; und erst die Vollstreckung der Strafe überzeugt nicht bloss den von der Strafe Betroffenen vom Ernst der Gesetzgebung, sondern bringt diesen Eindruck auch bei allen Dritten, welche hievon auf irgend eine Weise Kenntnis erhalten, hervor. Für den Bestraften selbst bedeutet die Strafe zunächst eine Vergeltung (ein *malum passionis ob malum actionis*), sodann will sie auf ihn (in noch stärkerem Masse als auf seine Rechtsgenossen) ihre prävenierende Wirkung ausüben. Das Vergeltungsprinzip liegt trotz allen Anfeindungen und allen Einschränkungen in neuerer Zeit noch immer der Strafgesetzgebung zu Grunde, auch die neueren Entwürfe stehen, trotz vielfacher Zugeständnisse an abweichende Anschauungen, noch immer auf diesem grundsätzlichen Boden¹⁾. Das gilt auch von allen geltenden kantonalen Strafgesetzbüchern, sowie den eidgenössischen Strafgesetzen.

In den Rechten vergangener Zeiten finden sich aber mannigfache Spuren der Anschauung, dass nicht die Vollstreckung der Strafe die Hauptsache sei, sondern dass sie eine *ultima ratio* darstelle, die den durch die Warnung nicht beeinflussten bösen Willen treffen soll, und auf die unter Umständen verzichtet werden kann, wenn mildere Massregeln denselben Zweck erreichen. So namentlich im kanonischen Recht, das grundsätzlich die Besserung (Reue, Bekehrung) der reinen Vergeltung vorzieht und in Entwicklung der Lehre des Evangeliums (Matthäus 18, 15—18) der *denuntiatio evangelica* eine grosse Bedeutung beimass und die Excommunication erst nach dreimaliger Mahnung aussprechen liess.

¹⁾ Vergl. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung, S. 91 ff. (1909), Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909, S. VI ff.; auch für die schweizerischen Vorentwürfe trifft dies trotz starker Betonung des Vorbeugungszweckes zu (Stooss, Motive zum VE 1893. S. 35).

Es wird hier dem Gedanken Raum gegeben, dass Unkenntnis der Norm, Leichtsinn, Charakterschwäche mehr als eigentlicher böser Wille zur Vornahme der verpönten Handlung geführt haben können, und dass christliche Ermahnung, verbunden mit der erneuten Androhung der zukünftigen Strafvollstreckung der sofortigen Bestrafung vorzuziehen sei²⁾.

Auch im weltlichen Recht finden sich Anklänge an diese Anschauung; in Zürcher Urteilen aus der Reformationszeit, die eine milde Strafe, einen Zuspruch oder dergl. aussprechen, begegnet man der Verwarnung: „doch dass er mit solchem nit me komme, oder man wurd im beides zusammenrechnen und in härter strafen“³⁾. Aus der ungarischen Rechtsprechung werden ähnliche Fälle gemeldet, die sich auf das 16. bis 19. Jahrhundert erstrecken⁴⁾.

Im Unterschied zu einer blosen Begnadigung, dem bedingungslosen Verzicht auf die Strafe, wird hier auf das zukünftige Wohlverhalten der Verurteilten abgestellt. Die Verurteilten müssen beweisen, dass die Verurteilung allein als so kräftige Warnung gedient hat, dass sie alle weiteren Berührungen mit der Strafjustiz vermeiden.

Es muss aber anerkannt werden, dass ein direkter historischer Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen des alten Rechtes und den modernen Instituten des bedingten Straferlasses in seinen vielfachen Ausgestaltungen nicht besteht; eine direkte Anknüpfung fehlt so ziemlich überall⁵⁾.

²⁾ Vergl. die von Löffler in den Mitteilungen der internat. kriministischen Vereinigung IV 66 flg. mitgeteilten Stellen von Bartolus und andern italienischen Juristen.

³⁾ Aus den Richtbüchern im Zürcher Staatsarchiv, Z. f. Sch. Str. R. Bd VIII S. 82 und 83.

⁴⁾ Mitgeteilt von Gruber und v. Krones (Mitteilungen der internat. krim Ver. III 73; IV 107; Z. f. ges. Str. W. XIV 254).

⁵⁾ Für das preussische Recht könnte zwar eine solche vorliegen mit Rücksicht auf die kgl. Order vom 19. Juli 1825 an den Justizminister: „Ich genehmige, dass die beiden aus Berlin gebürtigen Knaben, welche wegen begangener Diebstähle zu resp. zwei- und einjähriger Strafarbeit verurteilt sind, dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, welcher in Berlin besteht, mit Vorbehalt der Vollstreckung dieser Strafen, wenn sie

Die neuzeitlichen Einrichtungen sind beinahe alle auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass die kurze Freiheitsstrafe die Erwartungen, die man in sie setzen zu dürfen glaubte, nicht oder doch nicht vollständig erfüllt hat, dass sie vielmehr eine Anzahl vom Gesetzgeber nicht vorausgesehene Nebenwirkungen mit sich bringt, die sich als sehr unerwünscht darstellen. Dazu gehört namentlich die nicht gesetzlich statuierte, wohl aber faktisch bestehende Herabsetzung desjenigen, der einige Tage Gefängnis verbüßt hat, in den Augen seiner Mitmenschen. Es ist kein Zweifel, dass die Bekanntschaft mit dem Gefängnis (und wäre sie auch nur eine sehr kurze gewesen) den Betreffenden an den Pranger stellt, dass sie demgemäß den ehrlichen Mann degradiert, in seinen eigenen Augen und in denjenigen seiner Mitmenschen heruntersetzt und dadurch unter Umständen bei erschwertem Erwerbsverhältnissen in seiner Widerstandsfähigkeit schwächt. Der Gesetzgeber hatte bei der Androhung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe an diese Folgen nicht gedacht, er hatte bloss die zeitliche Freiheitsbeschränkung im Auge, die ein alle Personen ziemlich gleichmässig treffendes Straföbel darstellen sollte. Statt dessen trifft in Wirklichkeit die kurze Freiheitsstrafe den ehrlichen Mann, der in einem ehrenhaft denkenden Kreise lebt, äusserst schwer, während sie den Heimat- oder Obdachlosen kaum berührt, und denjenigen, der sie zum wiederholten Male erleidet, kaum mehr wesentlich beeinflusst. Die Wirkung an der Ehre tritt in der Regel nur das erste Mal ein, später kommt es in der

sich nicht bessern, zum Versuch der Besserung übergeben werden, autorisiere Sie auch, statt einer allgemeinen Anweisung an die Kriminalbehörden, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände, auf gleiche Weise zu verfahren, und alsdann an die betreffenden Gerichte das nötige zu erlassen.“ Diese Massregel wurde durch allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1847 auf alle Obergerichte ausgedehnt, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten der Art bestehen. Auf demselben Standpunkte stehen die Ministerialerlasse vom 9. April 1857 und 16. September 1882, erläutert durch die allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1904 (zitiert nach v. Liszt, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Str. R. allg. Teil, Bd III S. 7). Die Verwandtschaft mit der bedingten Begnadigung, wie sie in Preussen durch kgl. Erlass vom 23. Oktober 1895 eingeführt wurde, ist unverkennbar.

Wertschätzung der Welt wenig darauf an, ob jemand zwei- oder vier- oder achtmal „gesessen hat“. Demgemäß ist die abschreckende Wirkung der kurzen Freiheitsstrafe eine sehr verschiedene; es gibt Leute, und zwar in allen Kreisen der Bevölkerung, die sich durch einen Tag Gefängnisstrafe für lebenslänglich entehrt halten, und andere, die z. B. eine Geldstrafe lieber absitzen als bezahlen, bei denen die Nebenwirkung an der Ehre gar nicht besteht.

Dazu kommt noch eine Erscheinung, die zwar nicht mit dem Wesen der kurzen Freiheitsstrafe an sich, wohl aber mit der Art der Vollstreckung derselben zusammenhängt. Vielerorts ist es tatsächlich nicht möglich, die Verurteilten ihre Strafzeit in Einzelzellen absitzen zu lassen; die Folge davon ist die Vermischung jüngerer, noch relativ unverdorbener Elemente mit schlechtern, deren Einfluss sich im Gefängnis ungestört geltend machen kann. An Beschäftigung durch Arbeit fehlt es oft, Arbeitszwang ist regelmässig nicht durchgeführt; die Gespräche werden sich naturgemäss in den meisten Fällen um die Veranlassung der Strafe handeln und kaum die Richtung erbaulicher Moralgespräche annehmen. Der strafvollstreckende Staat, der diese Stunden mehr oder weniger gemütlichen Zusammenseins veranlasst hat, erreicht damit, dass die Keime späterer strafbarer Handlungen in diesem vergiftenden Verkehr mit schlechten Elementen gelegt werden, und dass die Bestraften nicht bloss nicht gebessert, sondern moralisch gesunken das Gefängnis verlassen.

Auch bei korrekter Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen in Einzelhaft ist eine direkte, bessernde Wirkung kaum zu erwarten. Die Dauer der Strafe ist dafür in der Regel zu kurz, eine Gewöhnung an Arbeit und eine regelmässige Lebensweise unter Bekämpfung böser Gewohnheiten oder Leidenschaften lässt sich nicht erreichen; im besten Fall kann der Eingeschlossene zum Nachdenken über sich selbst, über den Grund seiner Bestrafung und zum Fassen guter Vorsätze veranlasst werden.

Alle diese Erwägungen führten zu einem Suchen nach Ersatzmitteln für diese kurzzeitige Freiheitsstrafe, um denselben

Zweck ohne Anwendung dieses in seinen Wirkungen so zweifelhaften Mittels zu erreichen. Ein für alle Fälle zutreffender Ersatz ist bis heute nicht gefunden worden, an die Abschaffung dieser Strafart kann auch heute, wie alle neuern Gesetzentwürfe beweisen, nicht gedacht werden. Aber man hat versucht, denjenigen Individuen die direkte Berührung mit dem Gefängnis zu ersparen, bei denen einerseits die tatsächliche Vollstreckung der Freiheitsstrafe die erwähnten schweren Ehrenfolgen nach sich ziehen würde, und andererseits die verschärzte Androhung der Strafe dem Präventions- (eventuell auch Besserungs-) Zweck ebenso wirksam, wenn nicht noch wirksamer entsprechen würde als die Vollstreckung selbst. In verschiedenartigen Formen hat sich dieser Gedanke in Praxis und Gesetzgebung vieler Länder Bahn gebrochen als bedingte Aussetzung der Strafverfolgung, bedingte Aussetzung der Strafzumessung, bedingte Verurteilung, bedingter Strafaufschub, bedingter Straferlass oder bedingte Begnadigung.

Sehr mannigfaltig sind die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rechtswohltat, die Ausdehnung und die Wirkung derselben; ein kurzer Ueberblick über die ausländischen Gesetzgebungen wird uns mit den Besonderheiten derselben bekannt machen und die grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Institution erleichtern. Auch wenn die Wünschbarkeit derselben anerkannt werden kann, ist die weitere Frage, wie sie sich zu den herrschenden Grundlagen der Strafrechtpflege verhält, nicht zu umgehen.

Bei einer Gesamtrevision der Strafgesetze eines Landes wird sich diese Frage unter Umständen anders beantworten lassen, als wenn es sich darum handelt, einem alten Baum ein neues Reis aufzupropfen. In der ersteren Situation befindet sich die schweizerische Eidgenossenschaft bei der bevorstehenden Vereinheitlichung des Strafrechtes, die letztere ist diejenige der Kantone.

II. Die Entwicklung des Gedankens im Ausland.

A. England.

Zuerst hat ein englischer Richter Mathew Davenport Hill⁶⁾ in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts von der ihm durch das englische gemeine Recht eingeräumten Freiheit der Prozessleitung Gebrauch machend, Angeklagte nach gefälltem Schulterspruch der Jury auf Wohlverhalten entlassen. Er verschob die in seiner Kompetenz liegende Straffestsetzung, die ordentlicher Weise sofort dem Schulterspruch der Jury zu folgen hatte und setzte die schuldig Gesprochenen, aber noch nicht zu einer bestimmten Strafe Verurteilten, in Freiheit mit der Auferlegung der Verpflichtung guter Lebensführung und der Befolgung gewisser Regeln, widrigenfalls das Verfahren wieder aufgenommen und die Strafe ausgesprochen und vollstreckt wurde. Diese Massregel liess Hill nur solchen Angeklagten zu Teil werden, deren Charakter ihm für den Erfolg zu bürgen schien. Ursprünglich wurde sie speziell jüngern Personen gegenüber angewendet, die man unter Aufsicht geeigneter Personen stellte. Da das englische Recht eine Verfolgungsverjährung nicht kennt, so behielt der Staat in allen diesen Fällen sein unbeschränktes Strafverfolgungsrecht. Dabei fand auch das Institut der Friedensbürgschaft, das sich in England in sehr ausgedehnter Weise erhalten hat, Anwendung, indem der Betreffende für seine gute Aufführung Bürgschaft zu stellen hatte (*recognizance to keep the peace and to be of good behaviour*). In der City of London wurde diese Massregel durch Tallack⁷⁾, in Portsmouth durch Cox zur Anwendung gebracht⁸⁾.

Eine weit verbreitete Anwendung scheint jedoch dieser Gerichtsgebrauch nicht gefunden zu haben.

Sehr weitgehend bestimmte hierauf der Summary jurisdiction act 1879⁹⁾, section 16:

⁶⁾ M. D. Hill, *Suggestions for the repression of crime*. 1857, S. 117 ff.

⁷⁾ Tallack, *Defects in the criminal administration and penal legalisation*. 1872. S. 36 ff.

⁸⁾ E. W. Cox, *Principles of punishment*. 1877.

⁹⁾ An act to amend the law relating to the summary jurisdiction of magistrates.

„Wenn ein Gericht mit summarischer Gerichtsbarkeit der Ansicht ist, dass, obwohl die Anklage bewiesen ist, die Straftat im vorliegenden Fall so geringfügiger Natur sei, dass es unnötig erscheine, eine wirkliche Strafe aufzulegen, dann kann das Gericht

a) ohne zum Schulterspruch (conviction) zu schreiten, die Anklage zurückweisen, zugleich aber den Angeklagten zu Schadenersatz bis auf 40 Shillings und zu den Prozesskosten verurteilen, oder

b) den Angeklagten schuldig sprechen und bedingt entlassen (upon conviction discharge him conditionally) gegen Stellung einer Sicherheit, mit oder ohne Bürgen, für sein Erscheinen vor Gericht zur Empfangnahme des Urteils (to appear for sentence) und für sein gutes Verhalten in der Zwischenzeit“.

Die erste Alternative stellt eine Aussetzung der Strafverfolgung, die zweite eine Aussetzung der Straffestsetzung dar; ausschlaggebend ist nur die Geringfügigkeit des Falles, eine Vorbestrafung spielt keine Rolle.

Bald darauf wurde die Aufmerksamkeit der englischen Gesetzgeber auf das in Massachusetts eingeführte System der bedingten Verurteilung mit Stellung unter Schutzaufsicht (Probation system) gelenkt, namentlich durch die Bemühungen der englischen Howard Association, die eine lebhafte Propaganda für Einführung des amerikanischen Systems eröffnete. Sir Howard Vincent M. P. brachte im Unterhaus 1886 sowie 1887 einen Gesetzesentwurf ein, der die Aussetzung der Strafzumessung bei erstmaligen Verurteilungen und eine ständige Ueberwachung der Freigelassenen vorsah. Das Oberhaus zeigte sich nicht geneigt, die Schutzaufsicht anzunehmen, und das Gesetz vom 8. August 1887 sah erhebliche Abweichungen vom ursprünglichen Entwurf vor (Probation of first offenders act).

Ein Schulterspruch (conviction) erfolgt hier stets, ausgesetzt wird bloss die Straffestsetzung gegen Stellung einer Sicherheit, mit oder ohne Bürgschaft dafür, dass der Freigelassene sich während einer vom Gericht zu bestimmenden Frist auf Aufrufung hin zur Eröffnung des Urteils stellen, inzwischen den Frieden bewahren und sich gut aufführen werde („to

appear and receive judgment when called upon, and in the meantime to keep the peace and be of good behaviour").

Eine frühere Schuldigerklärung (previous conviction) schliesst die Wohltat aus, ausserdem hat das Gericht zu berücksichtigen, ob sich diese Massregel mit Rücksicht auf Jugend, Charakter und Vorleben des Täters, Geringfügigkeit der Widerhandlung und allfällige mildernde Umstände, unter denen die Handlung begangen wurde, rechtfertige. Auf die Handlung selbst dürfen nicht mehr als zwei Jahre Gefängnis angedroht sein; dazu kommen larceny (Diebstahl) und false pretences (Betrug).

Hier tritt der Gedanke in den Vordergrund, dem zum erstenmale sich Verfehlenden die ihn erniedrigende Gefängnisstrafe zu ersparen¹⁰⁾), wenn er selbst Garantien für seine gute Haltung geben will. Die Massregel ist als Wohltat gedacht, die der Richter nur mit Rücksicht auf die Individualität des Täters und die darauf basierte Erwartung des Erfolges gewährt; sie erfordert demnach vom Richter nicht bloss Feststellung der strafbaren Handlung, sondern Studium der Persönlichkeit des Täters.

Endlich muss sich nach Art. 3 des Probation of first offenders act der Gerichtshof, bevor er die Aussetzung der Strafsentenz ausspricht, vergewissern, ob der Täter oder sein Bürge einen festen Wohnsitz oder regelmässige Beschäftigung im Gerichtsbezirk (county or place for which the court acts) hat oder da, wo der Täter sich voraussichtlich während der Erprobungszeit aufhalten wird. Eine eigentliche Beaufsichtigung (im Sinne des von Sir Howard Vincent gewünschten amerikanischen Systems) ist aber nicht durchgeführt, weil das Oberhaus sie für undurchführbar hielt. Die Probezeit wird gewöhnlich auf zwei Jahre festgesetzt¹¹⁾.

Aussetzungen der Bestrafungen konnten somit in England aus drei verschiedenen Gründen stattfinden:

¹⁰⁾ Bei Geldstrafen wird in England die bedingte Verurteilung (obgleich das Gesetz nicht entgegenstehen würde) nicht angewendet; Mitteilung von H. Vincent, M. P., in Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd III S. 47.

¹¹⁾ Mitteilung von Sir H. Vincent in Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd III S. 48.

a) auf Grund der aus dem gemeinen Recht entstandenen Gerichtspraxis (sehr weitgehend, nur bei den mit Tod bedrohten Verbrechen ausgeschlossen, relativ selten zur Anwendung gebracht¹²⁾);

b) auf Grund des Summary Jurisdiction Act 1879;

c) auf Grund des Probation of first offenders Act 1887.

Da die Bedingungen des letztern strenger sind als die des erstern, so kommt er weniger oft zur Anwendung; die Zahl der Fälle ist im Zunehmen begriffen, von 4056 im Jahr 1893 auf 7051 im Jahre 1905; der Summary Jurisdiction Act 1879 wurde 1893 in 33862, 1905 in 58367 Fällen zur Anwendung gebracht¹³⁾.

Der Act 1887 hat das Gesetz von 1879 nicht aufgehoben, beide bestanden neben einander weiter; während das ältere Gesetz für Schottland und Irland nicht galt, traf das für das neuere zu¹⁴⁾.

Die Einheit der Rechtsanwendung wurde endlich wieder hergestellt durch den Probation of offenders act 1907, in Kraft seit 1. Januar 1908¹⁵⁾.

Dieses mit einigen Abweichungen (Art. 8 und 9) auch in Schottland und Irland geltende Gesetz tritt an die Stelle der Acte von 1879 (soweit die Strafaussetzung betreffend) und 1887; ausser einer genaueren Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung der Rechtswohlthat wird nun namentlich dem Richter die Möglichkeit gegeben, die Stellung des Entlassenen unter Schutzaufsicht anzuordnen.

Im summarischen Verfahren kann Aussetzung der Strafverfolgung nach der Beweisführung aber vor dem Schulterspruch erfolgen, wenn das Gericht es in Berücksichtigung des Charakters, des Vorlebens, des Alters, des leiblichen oder des

¹²⁾ Detaillierte Angaben gibt v. Liszt, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Str. R., allg. Teil, Bd III S. 13.

¹³⁾ v. Liszt, a. a. O. S. 13.

¹⁴⁾ S. Tell Perrin, De la remise correctionnelle des peines, 1904, p. 31 et 32.

¹⁵⁾ Publiziert in der Z. f. ges. Str. R. W., Bd 28 S. 517 ff.; s. auch Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, n° 27 S. 95 ff.

geistigen Gesundheitszustandes des Angeklagten, oder wegen der Geringfügigkeit des Falles oder der mildernden Umstände, unter denen die Handlung begangen worden ist, für nicht ratsam (inexpedient) hält, eine Strafe oder eine andere als nominelle Strafe zu verhängen oder die Stellung des Täters unter Aufsicht für geraten hält. In diesen Fällen kann das Gericht, ohne zum Schulterspruch zu schreiten

1. die Anklage zurückweisen, oder
2. den Täter bedingt freisprechen gegen Sicherheit dafür, mit oder ohne Bürgschaft, dass er sich gut aufführen werde und sich dem Schulterspruch und der Verurteilung auf Aufrufstellung stellen werde (to appear for conviction and sentence when called upon). Die Dauer dieser Probezeit soll drei Jahre nicht übersteigen.

Im schwurgerichtlichen Verfahren tritt diese Befugnis des Gerichtes ein, nachdem der Angeklagte eines mit Gefängnis strafbaren Deliktes schuldig erklärt worden ist. Hier handelt es sich demnach, unter fast gleichen Umständen, um Aussetzung der Strafsentenz.

Die Schadenersatzfrage sowie die Kostenfrage können in diesen Fällen definitiv geregelt werden (Section 1 Ziffer 3 des Gesetzes); ebenso ist in den Fällen des summarischen Verfahrens die Restitution der entwendeten Sachen auszusprechen, wie wenn eine Schuldigerklärung stattgefunden hätte (Sect. 1 Ziffer 4.)

Die Aussetzung kann in beiden Fällen mit der Stellung des Betreffenden unter die Aufsicht einer bestimmten Person verbunden werden, ferner kann die Beobachtung bestimmter Verpflichtungen verlangt werden. Die Aufzählung der letztern im Gesetz ist nicht uninteressant:

a) Verbot des Verkehrs mit Dieben oder andern nicht empfehlenswerten (undesirable) Personen oder des Besuches nicht empfehlenswerter Orte;

b) Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken (intoxicating liquor), wenn das Delikt in Trunkenheit bestand oder unter dem Einfluss des Trinkens begangen wurde;

c) ganz allgemein die Verpflichtung, ein ehrliches und fleissiges Leben zu führen.

Die Pflichten des Beaufsichtigenden probation officer werden in Sect. 4 genau geregelt: den Beaufsichtigten zu besuchen oder von ihm Berichte entgegenzunehmen, darauf zu achten, dass die demselben auferlegten Verpflichtungen beobachtet werden, dem Gericht über dessen Aufführung zu berichten, ihm ferner mit Rat und Tat behilflich zu sein (to advise, assist and befriend him) und nötigenfalls sich um Arbeitsvermittlung zu bemühen.

Das Gericht ist nach Sect. 5 nachträglich befugt, die Bedingungen abzuändern oder den Freigelassenen von seinem Versprechen (recognizance) zu entbinden, wenn es sich überzeugt hat, dass die Aufführung des Betreffenden eine weitere Beaufsichtigung unnötig erscheinen lässt.

Die Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen hat zur Folge, dass ohne weiteren Beweis der Schuld das Urteil gesprochen und vollzogen wird (Sect. 6).

Bemerkenswert ist vor allem, dass die Beschränkung des Act 1887 auf erstmalig Bestrafte verschwunden ist, immerhin ist das Vorleben des Angeklagten zu berücksichtigen, wobei besonders eine allfällige Vorbestrafung für den Richter in Betracht fallen wird. Neu und von grösster Bedeutung ist die Ordnung der Schutzaufsicht nach amerikanischem Vorbild.

Endlich mag hier noch erwähnt werden, dass nach dem Youthful offenders act 1901 das Gericht mit summarischer Jurisdiction befugt war, ein Kind oder eine jugendliche Person der Obhut einer hiefür geeignet erscheinenden Person zu übergeben, anstatt dieselben ins Gefängnis zu senden. Hier handelt es sich also wesentlich darum, das Gefängnis durch Erziehungsmaßregeln zu ersetzen¹⁶⁾). Auf dieses Gesetz wird im Probation of offenders act 1907 verwiesen (Sect. 1, Ziffer 3).

B. Nordamerika.

Die Entwicklung des Gedankens der bedingten Strafaussetzung in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union kann hier nur skizziert werden; charakteristisch ist namentlich

¹⁶⁾ Vergl. Gruber, im Gerichtssaal, Bd 62 S. 304.

die beinahe konsequent durchgeführte Verbindung dieser in verschiedenen Variationen vorkommenden Institution mit der Beaufsichtigung (probation)^{17).}

Den Anfang machte Massachusetts im Jahre 1869 durch Einsetzung eines Agenten (State agent), der neben andern Funktionen allen strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren beizuwohnen hatte, und für den Fall der Schuldigerklärung dem Gerichte nach vorangegangenen Erkundigungen über die Verhältnisse des Angeklagten und die Umstände, unter denen das Delikt begangen worden war, diejenigen Massregeln beantragen konnte, die gegebenenfalls der Bestrafung und Versetzung in eine Korrektionsanstalt (Reformatory) vorzuziehen seien. Als solche Massregeln kommen in Betracht für besonders leichte Fälle der Verweis, für andere Fälle die Stellung unter Schutzaufsicht (placing on probation). Stimmt das Gericht dem letztern Antrag zu, so wird die Strafsentenz ausgesetzt, und es hat der State agent die Beaufsichtigung mit sehr weitgehenden Befugnissen auszuüben. Meistens wird zunächst die Unterbringung des jugendlichen Delinquenten in eine Familie versucht, reichen diese Erziehungsmassregeln nicht aus, so stellt der Aufsichtsbeamte beim Gericht den Antrag auf Festsetzung der Freiheitsstrafe^{18).}

Da dieses System sich bewährte, wurde es zunächst durch Gesetz vom 26. April 1878 (Probation officer in Boston) auf Erwachsene ausgedehnt, unter gleichzeitiger Einschränkung dieser Neuerung auf die Stadt Boston; durch Gesetzgebung von 1880 und 1881 (Probation officers in the other cities and towns in the Commonwealth of Massachusetts) wurde die Ernennung von Aufsichtsbeamten in den andern Städten des Staates Massachusetts gestattet und endlich durch das Gesetz

¹⁷⁾ Eine Ausnahme macht der Staat Missouri, der die Aussetzung der Straffestsetzung (sentence) ohne Stellung unter Schutzaufsicht kennt (Gesetz vom 18. und 20. März 1907); s. v. Liszt a. a. O. S. 17; siehe aber Lederer Z. f. ges. Str. R. W. 28. 409.

¹⁸⁾ Zürcher, Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen. 1901. S. 30/31; Perrin, a. a. O. S. 40.

vom 28. Mai 1891 (Act to provide for the appointment of probation) obligatorisch bei allen Gerichten des Staates vorgeschrieben. Nach Section 2 des letztzitierten Gesetzes soll der Aufsichtsbeamte (probation officer) nicht aktives Glied der regulären Polizei sein, aber in Ausübung seiner Funktionen die Befugnisse eines Polizeioffiziers besitzen.

Aehnlich wie im englischen Recht finden wir hier demnach die Aussetzung der Strafsentenz nach erfolgter Schuldigerklärung; später ist durch Gesetz vom 10. Juli 1900 (Act relative to the probation service) das Gericht ermächtigt worden, in solchen Fällen auch die Strafe festzusetzen und bloss die Vollstreckung der Strafe auszusetzen¹⁹⁾.

Diese Massregel findet auch bei Verhängung von Geldstrafen Anwendung; durch Zahlung der Geldstrafe (fine) kann sich der Verurteilte der Schutzaufsicht entziehen²⁰⁾.

Die Bewährungsfrist ist durch das Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen; sie kann wiederholt verlängert werden, und ebenso ist es zulässig, ihre Zeitdauer unbestimmt zu lassen bis der Aufsichtsbeamte erklärt, dass er eine weitere Beaufsichtigung für nicht mehr nötig erachtet²¹⁾. Die Massregel ist ferner nicht auf die leichtern Vergehen beschränkt, sondern auch bei Verbrechen zulässig, in praxi wird sie (was ihrer Natur entspricht) gewöhnlich nur bei erstmaligen Verfehlungen zur Anwendung gebracht, da bei Rückfälligkeit in den meisten Fällen die Wirksamkeit der Massregel nicht erhofft werden kann.

Die Resultate werden in Amerika selbst als zufriedenstellend betrachtet. Einer grössern Zusammenstellung²²⁾ entnehme ich, dass

¹⁹⁾ „Sentence may first be imposed upon him. The court may direct that the execution of the sentence be suspended for such time and on such terms and conditions as it shall fix, and may place such person on probation in the custody of the probation officer of said court, during such suspension.“ Gerichtssal Bd 62, 213; mitgeteilt von Gruber.

²⁰⁾ Section 1 des zit. Gesetzes von 1900, Gerichtssal 62 S. 213.

²¹⁾ Lederer, Z. f. d. ges. Str. R. W. 28, 393.

²²⁾ Berichte der Probation officers Savage, Parker und Reed in „Ausländische Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilung über die Anwendbarkeit dieser Gesetze“, 2. Aufl., Berlin, Carl Heymanns Verlag 1898; S. 57 bis 66.

- a) im Central probation district des County of Suffolk (Boston) in den Jahren 1879 bis 1890 von 6939 erledigten Fällen 580 mit einem Misserfolg endigten (8,35 %);
- b) im South Boston district gab es von 1882 bis 1890 auf 1598 erledigte Fälle 153 Misserfolge (9,57 %);
- c) im Roxbury district 1882 bis 1890 auf 1629 erledigte Fälle 230 Misserfolge (14,11 %).

Wie viele Personen nach Ablauf der Bewährungsfrist wieder rückfällig geworden sind, habe ich nicht feststellen können.

In kurzer Zeit hat das Probationssystem in einer grossen Anzahl der Unionsstaaten Eingang gefunden; die Variationen sind freilich sehr mannigfaltig²³⁾.

Viele Staaten haben die Massregel auf Jugendliche beschränkt, oder auf Fälle, die von den Jugendgerichten (juvenile courts) behandelt werden, wenn z. B. Eltern oder andere erwachsene Personen für die aus der Vernachlässigung des Kindes resultierenden Delikte des letztern verantwortlich erklärt werden. Dazu gehören:

Colorado (1903); District von Columbia (1901, 1906); Idaho (1905); Illinois (1899, 1905, 1907); Iowa (1904); Kansas (1901, 1905); Kentucky (1906); Maryland (1902, 1904, 1906); Minnesota (1899, 1903, 1905); Missouri (1901, 1903, 1905); Nebraska (1905²⁴⁾; Ohio (1902, 1904, 1906); Oregon (1905); Pennsylvanien (1903²⁵⁾; Rhode Island (1898/1899); Tennessee (1907); Utah (1905); Washington (1905); Wisconsin (1901, 1903, 1905, 1907).

Die Altersgrenze ist meist auf das vollendete 16. Jahr angesetzt, 17 Jahre statuieren Columbia, Ohio 1906, Massachusetts 1906, Washington; 18 Jahre: Utah. Einen Unterschied zwischen den Geschlechtern machen Illinois 1905: Knaben bis 17, Mädchen bis 18 Jahre; ebenso Kentucky 1906;

²³⁾ Vergl. v. Liszt a. a. O. S. 16 ff., Lederer, Z. f. ges. Str. R. W. 28, S. 401 ff.

²⁴⁾ Jetzt nach einem Gesetz von 1909 auch erstmalig verurteilte Erwachsene in bestimmten Fällen.

²⁵⁾ Nach einem Gesetz von 1909 auch wie nach Anmerkung 24.

dagegen Michigan 1903: Knaben bis 16, Mädchen bis 17 Jahre. Minnesota 1899: 18, 1905 (juvenile court law): 17, 1905: 21 Jahre.

Das Probationssystem wird auch auf Erwachsene zur Anwendung gebracht in: Californien (1903), Connecticut (1903), Indiana (1907) mit Einschränkungen, Maine (nur für Portland, Cumberland County 1905), Nebraska (1909), Michigan (1903 und 1909), New Jersey (1900, 1903, 1904, 1905), New-York (1901, 1903), Vermont (1900), Pennsylvania (1909).

Die neueren Gesetze zeigen die Tendenz, die Aussetzung der Verfolgung oder der Straffestsetzung durch diejenige der Vollstreckung der erkannten Strafe (suspension of the execution) zu ersetzen, teilweise auch letztere neben der erstern zuzulassen (worin eine Annäherung an die europäischen Systeme zu erblicken ist²⁶⁾). Die neusten Gesetze sind in Georgia (1908), Ohio (1908), Nord-Dakota (1909) erlassen worden.

Letzteres hat den Vorteil, dass das Verfahren nicht auseinandergerissen wird, sondern seine vollständige Durchführung findet; auch lässt es deutlich erkennen, dass die Strafe auf Grund des eingeklagten Deliktes verhängt wird, während es nach den erstgenannten Systemen aussieht, wie wenn die Strafe für die Nichtbewährung während der Probezeit ausgesprochen würde.

Zum Abschluss dieser kurzen Uebersicht über die amerikanische Gesetzgebung mögen einige Bemerkungen über die Natur der Beaufsichtigung (probation) gestattet sein.

Die Ausübung dieser Schutzaufsicht hat mit einer Polizeiaufsicht (wie sie z. B. das deutsche Strafgesetzbuch in § 38 als Nebenstrafe vorsieht) nichts gemein. Sie ist entstanden aus dem Interesse, das Privatpersonen²⁷⁾ am Schicksal der jugendlichen Rechtsbrecher nahmen und durch fortwährenden persönlichen Verkehr und Fürsorge für die Gesellschaft zu retten versuchten. Wenn auch in Amerika meist speziell

²⁶⁾ S. speziell Lederer, Z. f. d. ges. Str. R. W. 28. 426 ff.

²⁷⁾ So zuerst Rufus R. Cook in Boston im Laufe der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts, vergl. Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1905, S. 126.

hiefür eingesetzte Beamte (oft sogar Polizeibeamte) mit der Aufsicht betraut werden, so soll doch deren ganze Tätigkeit möglichst wenig bürokratisch ausgeübt werden. Es soll eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles eintreten. Der Aufsichtsbeamte soll darauf achten, dass sein Schützling die ihm auferlegten Bedingungen getreulich befolge, er soll aber nicht ein „strenger Aufseher, sondern ein geduldiger, verständnisvoller, zielbewusster Führer“²⁸⁾ sein. Mit Rat und Tat muss er gegebenenfalls eingreifen, aufmuntern, tadeln und loben und stets den Zweck der Massregel, die moralische Besserung, im Auge behalten. Sehr wichtig ist die Unterbringung des Schützlings in einer Umgebung, in der böse Einflüsse möglichst ausgeschaltet sind (bei Kindern ist dies das wichtigste Moment), ebenso die Verschaffung oder Vermittlung von Arbeit und regelmässiger, gewinnbringender Beschäftigung. Er soll namentlich das Zutrauen seines Schützlings zu erwerben versuchen, damit der letztere sich in schwierigen Lagen an ihn wende, statt sich auf rechtswidrige Weise zu helfen. Anderseits darf die Nachsicht nicht in Schwäche ausarten, der Beaufsichtigende muss den Augenblick erkennen können, in welchem strengere Massregeln nötig werden, er muss unter Umständen mit der Anwendung des Gesetzes drohen, und dafür sorgen, dass die Freilassung auf Wohlverhalten nicht die Straflosigkeit der Strafwürdigen zur Folge habe. In dieser Weise bildet der Aufsichtsbeamte ein wichtiges Organ der Ausübung der Strafrechtspflege. Die rein schematisierende Behandlung der Strafrechtsfälle macht hier unter Festhaltung des Grundsatzes, dass jede einzelne Widerhandlung gegen das Strafgesetz strafwürdig sei, eine Berücksichtigung der Individualität des Täters und der Tat Platz. Zunächst ist von äusserster Wichtigkeit, dass der Richter genau untersuche, wem gegenüber er die Aussetzung der Verfolgung (oder der Straffestsetzung oder der Vollstreckung) zur Anwendung bringt; denn jeder Missgriff bedeutet eine Schwächung der Wirkung des Strafgesetzes betreffend die Generalprävention. Nicht von

²⁸⁾ S. Lederer, Z. f. d. ges. Str. R. W. 28, 392.

geringerer Bedeutung ist aber die Durchführung der Schutzaufsicht, die dem Gefallenen wieder aufhilft. Auch Frauen können hier, namentlich wenn es sich um die Aufsicht über Frauen und Kinder handelt, sehr wertvolle Dienste leisten, in vielen Staaten der Union sind Frauen als probation officers angestellt²⁹⁾, in den meisten als wählbar erklärt worden.

C. Englische Kolonien.

Canada hat in seinem Acte autorisant la mise en liberté conditionnelle de certaines personnes convaincues d'une première infraction, du 20 mars 1889 das englische Vorbild (probation of first offenders act 1887) befolgt. Die bedingungsweise Freilassung kann somit nur bei erstmaligen Gesetzesübertretungen, die mit höchstens zwei Jahren Gefängnis bedroht sind, Anwendung finden. Ausgesetzt wird die Strafsentenz gegen Eingehung einer Verpflichtung (engagement) des schuldig Befundenen, sich während einer zu bestimmenden Frist zur Straffestsetzung zu stellen („pour recevoir sa sentence“) und in der Zwischenzeit den Frieden zu bewahren und sich einer guten Aufführung zu befleissen.

Die Massregel scheint, in den ersten Jahren wenigstens, nicht sehr häufig zur Anwendung gekommen zu sein, doch lauten die Berichte (vielleicht gerade deshalb) günstig³⁰⁾.

Aehnlich, doch etwas selbständiger vom englischen Vorbild gehalten, ist der Act to permit the Conditional Release of First Offenders in certain cases, 1st february 1892, von Westaustralien; ferner das Gesetz der Kapkolonie (Act No. 11 von 1905).

Das amerikanische Probation-System ist in Neu-Seeland eingeführt (act to permit the conditional release of first offenders for probation of good conduct, 1886). Ausserdem können die Gerichte mit summarischer Jurisdiction nach Section 15

²⁹⁾ So im Distrikt Columbia 1906, in Nebraska 1905, New Jersey 1900, New York 1905, Rhode Island 1898, 1899, Wisconsin 1907.

³⁰⁾ Ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze, 2. Aufl. 1898, S. 125 ff.

des erwähnten Gesetzes den Angeklagten nach der Beweisaufnahme auch ohne Stellung unter Schutzaufsicht entlassen ohne das Urteil zu fällen (discharge such person without sentencing him), ferner ist der oberste Gerichtshof befugt, einen Angeklagten in jedem Stadium des Verfahrens vor oder nach dem Wahrspruch mit der Wirkung einer Freisprechung zu entlassen.

In den Jahren 1886 bis 1893 waren im ganzen 561 Personen unter Schutzaufsicht gestellt worden, von diesen hatten sich 470 bewährt, gegen 31, die wieder verhaftet und mit Gefängnis bestraft wurden, und 15, welche sich der Aufsicht entzogen hatten. Zwei waren gestorben und 43 standen am Schluss dieser Zeitperiode noch unter Schutzaufsicht³¹⁾.

Die neueren Gesetze in den englischen Kolonien lassen, ähnlich wie in Nordamerika, die Tendenz erkennen, an Stelle der bedingten Aussetzung des Urteils (sentence, Straffestsetzung) die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung (suspension of the execution of the sentence) treten zu lassen, so Queensland (Act to amend the Criminal Law so far as regards the punishment of persons convicted of first offences, 6th October 1886), Victoria (Juvenile offenders act 1887, Crimes act 1890, nur für Angeklagte unter 21 Jahren), Süd-Australien (Act to amend the criminal law so far as regards the punishment of persons convicted of first offences for minor offences, 16th November 1887), Neu-Süd-Wales (Act to amend the criminal law so far as regards the punishment of persons convicted of first offences and persons undergoing imprisonment or penal servitude, 1st Juni 1894, cit. „first offenders probation act“), Mauritius (1898 u. 1902), Tasmanien (1898).

D. Frankreich.

Auf dem europäischen Festland sind es die Länder romanischer Sprache, die in der gesetzgeberischen Ausgestaltung des uns hier beschäftigenden Gedankens vorangegangen sind. Schon zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts be-

³¹⁾ S. die zit. „Amtlichen Mitteilungen“, S. 89.

schäftigte sich die Société générale des prisons in Paris mit der bedingten Verurteilung. Der Senator Bérenger legte am 26. Mai 1884 dem französischen Senat einen Gesetzentwurf vor „sur l'aggravation progressive des peines en cas de récidive et leur atténuation en cas de premier délit“. Der Grundgedanke des Entwurfes war die schärfere Differenzierung der Strafen gegenüber Rückfälligen einerseits und Nichtvorbestraften andererseits. Letztere sollten dem degradierenden Einfluss der Gefängnisstrafe entzogen werden, wenn Aussicht bestand, dass die Begehung des Deliktes vereinzelt bliebe; erstere, denen gegenüber die Warnung des Gesetzes fruchtlos geblieben war, sollten um so schärfer getroffen werden. Hauptzweck war die Bekämpfung der Rückfälligkeit. Die Beratung zog sich hinaus; konkurrierende Anträge wurden 1885 im Senat durch Michaux, 1886 in der Kammer durch Reybert gestellt. Das am 26. März 1891 promulgierte Gesetz (*loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines*) enthielt wesentliche Abweichungen vom Entwurf. Schon die Umstellung im Titel ist symptomatisch, der mildernde Charakter tritt in den Vordergrund; die Massregel der bedingten Verurteilung erhält allgemeinen Charakter durch die (in der Kammer erfolgte) Ausdehnung der Anwendbarkeit derselben auf die zu Geldstrafe Verurteilten³²⁾.

Dagegen sind von dieser Wirkung ausgeschlossen die Verurteilung zu den Prozesskosten und zu Schadenersatz, sowie (infolge Ergänzung durch den Senat) die Nebenstrafen und die Ehrenstrafen (*les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation*³³⁾).

Der Artikel 1 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

Art. 1^{er}: „En cas de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, si l'inculpé n'a pas subi de condamnation an-

³²⁾ Gauckler in Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd III S. 78: „on a fait une loi d'indulgence et de pardon de ce qui ne devait être qu'une loi remédiant à la récidive par la réduction des condamnations à la prison.“

³³⁾ Gauckler, a. a. O., S. 79: „Il n'est pas admissible qu'un honnête homme puisse être forcé, comme électeur par exemple, de s'asseoir à côté d'un voleur ou d'un escroc qui conserve ses droit électoraux sous prétexte qu'il a obtenu un sursis, dont il ne se montrera peut-être pas digne.“

térieure à la prison pour crime et délit de droit commun, les cours ou tribunaux peuvent ordonner, par le même jugement et par décision motivée, qu'il sera sursis à l'exécution de la peine.

Si pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêt, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprisonnement où à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la condamnation sera comme non avenue.

Dans le cas contraire, la première peine sera d'abord exécutée sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde“.

Die Bewährungsfrist dauert stets 5 Jahre, eine Stellung unter Schutzaufsicht findet (im Gegensatz zum amerikanischen und neueren englischen Recht) nicht statt; als Nichtbewährung gilt einzig die Begehung eines mit Gefängnis oder einer schwereren Strafe bedrohten gemeinen Verbrechens oder Vergehens, sofern die eine Verurteilung nach sich ziehende Strafverfolgung während dieser Frist stattfindet; andernfalls gilt die Verurteilung als nicht erfolgt oder, wie die berühmt gewordene Fassung lautet: „la condamnation sera comme non avenue“; auch die nicht bedingt ausgesprochenen Neben- und Ehrenstrafen verlieren von diesem Augenblicke an ihre Wirkung (Art. 2 Al. 3). Die Verurteilung wird in das Strafregister aufgenommen, mit ausdrücklicher Beifügung des Aufschubes (*de la suspension accordée*); im Falle der Bewährung darf sie (als Konsequenz ihres Dahinfallens) in die den Parteien ausgelieferten Auszüge nicht aufgenommen werden.

Dieses Gesetz (gewöhnlich als loi Bérenger oder loi du sursis zitiert) ist bis heute unverändert geblieben,

In einem 1893 veröffentlichten Entwurf des allgemeinen Teiles eines neuen Strafgesetzbuches war die bedingte Verurteilung in den Art. 67—69 in eingeschränkter Weise aufgenommen. Die aufgeschobene Strafe sollte 3 Monate Gefängnis oder Haft nicht übersteigen, die Bewährungsfrist war auf 3 Jahre herabgesetzt und im Bewährungsfall sollte die Strafe als verbüsst gelten. Diesem Entwurf ist bisher keine weitere Folge gegeben worden.

Dagegen wurde durch Gesetz vom 28. Juni 1904 die bedingte Verurteilung im Militärstrafrecht eingeführt, während schon ein Gesetz vom 1. Mai 1897 bestimmt hatte, dass die bedingt Verurteilten, deren Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen war, nicht als Vorbestrafte bei der afrikanischen leichten Infanterie eingereiht werden dürfen, falls sie nicht selbst während ihres Dienstes durch schlechte Aufführung diese Strafmaßregel veranlassen. Die Bestimmung der loi Bérenger, welche die Ehrenstrafe von der bedingten Verurteilung ausschloss, hatte dazu geführt, dass der Kriegsminister auch die Wohltat der bedingten Verurteilung Teilhaftigen als vorbestraft ansah, solange nicht die Verurteilung infolge Bewährung dahingefallen war³⁴⁾.

Bérenger selbst hat die Ausdehnung des Gesetzes von 1891 beabsichtigt und in einem Gesetzesentwurf „portant extension et modification de la loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines“ beantragt, dahingehend, dem Untersuchungsrichter die Kompetenz zu geben, den Aufschub der Strafverfolgung auszusprechen (*sursis à la poursuite*), wenn der Angeklagte noch nicht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist, wenn die angedrohte Strafe 2 Jahre Gefängnis nicht übersteigt oder der verursachte Schaden unter 300 Franken bleibt. Gegen diese Verfügung (*ordonnance de simple avertissement*) können die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei Beschwerde führen. Die Bewährungsfrist kann auf 3 bis 5 Jahre angesetzt werden, im Nichtbewährungsfall (d. h. wenn während dieser Frist eine neue zu einer Verurteilung zu Gefängnis oder einer schwereren Strafe führenden Strafuntersuchung wegen eines gemeinen Vergehens eingeleitet wird) ist das frühere Verfahren wieder aufzunehmen.

Ausserdem wollte Bérenger im Schwurgerichtsverfahren die jury bei der Entscheidung über die Gewährung des Aufschubes beziehen, sowie die Bewährungsfrist auf 3 bis 5

³⁴⁾ S. hierüber ausführlicher Tell Perrin, *De la remise conditionnelle des peines*, S. 59 und 60.

Jahre bestimmen (statt der nach Gesetz von 1891 obligatorischen 5 Jahre). Diese Bestrebungen haben bisher noch zu keinem Resultate geführt; die Stimmung (unter den Juristen wenigstens) scheint einer Ausdehnung der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht günstig zu sein; Bérenger selbst soll nach einem im Echo de Paris am 13. Juni 1910 veröffentlichten Artikel an gesetzgeberische Massnahmen zur Einschränkung der allzu häufigen und missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes denken³⁵⁾.

Das französische Gesetz leidet an drei fundamentalen Fehlern, von denen sich besonders der erste im Laufe der Jahre bei der Anwendung fühlbar gemacht hat.

Zunächst setzt es die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Strafaufschubes in viel zu unbestimmter Weise fest. Es genügt, dass der Angeschuldigte noch keine frühere Verurteilung zu Gefängnis wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens (im Gegensatz zu einem politischen) erlitten hat, und dass diese (d. h. die erstmalige) Verurteilung auf Gefängnis oder Geldstrafe lautet. Die Gefängnisstrafe kann nach Art. 40 code pénal bei Vergehen im Minimum 6 Tage, im Maximum 5 Jahre betragen; bei Uebertretungen nach Art. 465 1 bis 5 Tage. Das Gesetz unterlässt es, den Richter darauf aufmerksam zu machen, dass er, bevor er die Rechtswohlthat der bedingten Verurteilung gewährt, das Vorleben, die Individualität, den Charakter des Täters, sowie die Umstände, unter denen die strafbare Handlung vorgenommen wurde, zu untersuchen habe. Der Gesetzgeber verlangt allerdings eine motivierte Entscheidung über den Aufschub, ohne aber die von ihm als berechtigt angesehenen Motive näher zu bezeichnen. Es liegt daher die Gefahr sehr nahe, dass eine routinenhafte Anwendung des Gesetzes eintrete, die den Absichten des Gesetzgebers durchaus nicht entspricht und für die Strafrechtspflege von grösstem Nachteil sein kann. Jeder ohne genaue Prüfung erteilte Aufschub schwächt die generalprävenierende Wirkung der Strafgesetze und stellt überdies eine materielle Ungerechtigkeit dar. Die französische Magistratur hat lange Zeit durch sehr

³⁵⁾ S. Oester. Z. f. Str. R., Bd I S. 373.

vorsichtige Anwendung des Gesetzes diesen Fehler des Gesetzgebers nicht allzu fühlbar werden lassen, in neuester Zeit mehren sich jedoch die Stimmen, welche in schlecht angebrachter Milde des Richters eine Gefahr für die Rechtssicherheit im Staate erblicken³⁶⁾.

Eine laxe Praxis in der Anwendung des bedingten Aufschubes lässt sehr rasch bei den zum erstenmal schuldig befindenen (die oft nur die zum erstenmal Erwischten sind!) die Meinung aufkommen, dass sie einen Anspruch auf bedingten Aufschub hätten, sie rechnen zum Voraus darauf, wenn die Versuchung an sie herantritt. Erhalten sie dann den Aufschub nicht, so treten sie die Strafe mit einem Gefühl der Erbitterung an, mit der Idee, dass die Vollstreckung der Strafe ihnen gegenüber eine Ungerechtigkeit sei, zumal nun für alle Zukunft die bedingte Verurteilung ihnen gegenüber nicht mehr anwendbar ist, während andernfalls nach eingetretener Bewährung, die ja an und für sich noch gar keine Garantie für gute Aufführung darbietet, auch bei einem zweiten oder dritten Male das Gefängnis umgangen werden kann.

Damit komme ich zum zweiten Hauptfehler des Gesetzes. Er besteht in der gesetzlich niedergelegten Fiktion, dass nach Ablauf der Bewährungsfrist die frühere Verurteilung dahinfällt, als nicht geschehen gilt („la condamnation sera comme non avenue“). Dies ist zunächst tatsächlich unrichtig; die Tatsache der Verurteilung bleibt als solche bestehen und es ist eine schwer verständliche Zumutung des Gesetzgebers an alle Organe der Strafrechtspflege, ja an das gesamte Volk, das Geschehene einfach als nicht geschehen betrachten zu sollen. Freilich kann der Gesetzgeber die rechtlichen Wirkungen der Tatsachen festsetzen, er kann auch bestimmen, wann die Tatsachen keine rechtlichen Wirkungen haben sollen, aber er kann die Tatsachen als solche nicht einfach unterdrücken.

³⁶⁾ Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Diskussion auf dem 3. Kongress der französischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Rennes, den 17. Mai 1910; Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 17 S. 271 ff.; s. ferner Oester. Z. f. Str. R. Bd I S. 372.

Die juristische Natur dieser Erscheinung ist in befriedigender Weise nicht festzustellen; als Begnadigung kann das Dahinfallen der Verurteilung nicht betrachtet werden, denn dieselbe hebt bloss die Strafe (oder genauer gesagt den Anspruch des Staates auf Strafe) auf, die Verurteilung bleibt aber bestehen; ein Strafaufhebungsgrund (ähnlich der Verjährung) kann aus demselben Grunde nicht angenommen werden, und will man endlich in der Tatsache der bedingten Verurteilung und dem Umstände, dass bei schwebender Bedingung der Täter unter dem Drucke der Möglichkeit der Strafvollstreckung steht, die Strafe selbst erblicken, so wäre dann konsequenterweise nach befriedigendem Ablauf der Frist die Strafe verbüsst, nicht aber die Verurteilung dahingefallen.

Endlich ist die Erklärung versucht worden³⁷⁾, dass die bedingte Verurteilung zwei Entscheidungen enthalte: eine resolutiv bedingte Freisprechung, verbunden mit einer suspensiv bedingten Verurteilung, wobei das gleiche Ereignis den gleichzeitigen Eintritt beider Bedingungen realisiert. Der Eintritt des Ereignisses (die Tatsache einer neuen von einer Verurteilung gefolgten Strafverfolgung während der Bewährungsfrist) hebt die Suspension der Verurteilung auf, die Strafe wird vollstreckbar; gleichzeitig fällt die resolutiv bedingte Freisprechung dahin. Andererseits verhindert der Nichteintritt des Ereignisses das Inkrafttreten der Verurteilung, und lässt umgekehrt die Freisprechung zu einer unbedingten werden. Diese Lösung steht jedoch vorerst im Widerspruch mit dem Gesetzestext, der nur von einer Verurteilung mit Aufschub der Strafvollstreckung spricht und keine Freisprechung vorsieht, und sodann ist es undenkbar, dass ein Richter in einem Urteil betreffend ein und dieselbe Handlung eine Freisprechung und eine Verurteilung ausspricht³⁸⁾.

³⁷⁾ S. Tell Perrin, Quelques considérations sur la remise conditionnelle des peines in Schweiz. Z. f. Str. R. Bd. 18 S. 148 und ff.

³⁸⁾ Zum gleichen Schluss scheint mir im wesentlichen auch Perrin zu kommen, wenn er a. a. O. S. 150 sagt: „On en arrive ainsi à la constatation, pour le moins singulière, que le coupable a en réalité, reçu l'absolution du jugement prononçant contre lui une condamnation.“

La seule conclusion qui puisse être tirée de cette constatation, est que la véritable nature de notre institution ne trouve pas son expression dans le droit positif.“

Nicht befriedigender ist das Resultat, wenn man in der oben wiedergegebenen Lösung statt Freisprechung bloss Strafloserklärung (bei vorhandener Schuldigerklärung) einsetzt; denn dann sollte nach eingetretener Bewährung das Strafurteil als solches mit der deklaratorischen Bedeutung bestehen bleiben, dass eine an sich strafbare Handlung begangen worden sei, die nunmehr aus bestimmten, in der Person des Täters liegenden Gründen, in concreto straflos sei. Das wäre aber etwas ganz anderes als das Dahinfallen des verurteilenden Strafurteils.

Aber diese Fiktion des Gesetzes ist nicht bloss theoretisch unhaltbar, sie ist auch praktisch von den schlimmsten Folgen begleitet. Der Umstand, dass die Bewährungsfrist ohne neue Strafverfolgung verstrichen ist, ist noch lange kein Beweis dafür, dass der Betreffende keine neue strafbare Handlung begangen hat, namentlich, da eine Beaufsichtigung durchaus fehlt. Bei der grossen Anzahl der unentdeckt bleibenden strafbaren Handlungen, sowie derjenigen, deren Täter unbekannt bleibt³⁹⁾), kann der Schluss nicht von der Hand gewiesen werden, dass dabei auch bedingt Verurteilte beteiligt sind.

Wenn aber nach Ablauf der Bewährungsfrist eine während derselben begangene strafbare Handlung bekannt und verfolgt wird, so gilt gleichwohl die frühere als nicht erfolgt, und der Buchstabe des Gesetzes gestattet dem Richter, dem Täter als nicht Vorbestrafen nochmals die bedingte Verurteilung zu gewähren. Dies kann mehrmals wiederholt werden⁴⁰⁾.

Der dritte Hauptfehler ist bereits gestreift worden, er besteht im Mangel an jeder speziell organisierten Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist. Dieser Mangel äussert

³⁹⁾ Einzig für 1908 betrug die Anzahl dieser Fälle in Frankreich 103227! (s. Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 17 S. 273).

⁴⁰⁾ S. den Bericht des Herrn Mourral, conseiller à la Cour d'Appel de Rouen, Versammlung der französischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Rennes 1910; Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 17 S. 278: „Le quadruple sursis est, je le reconnaiss, assez rare; j'en ai cependant trouvé plus d'un exemple; l'emploi des trois sursis, pour être moins exceptionnel, se rencontre encore assez fréquemment; quant aux doubles sursis, ils sont presque communs.“

sich in zweifacher Hinsicht: Wie bemerkt, ist es oft der reinste Zufall, ob die Begehung einer strafbaren Handlung während der erwähnten Frist bekannt wird und zur Strafverfolgung führt; auch eine sehr genaue Aufsicht kann dieses Risiko nicht aufheben, aber doch wesentlich vermindern. Sodann fehlt das moralisch hebende Element, das mit der Stellung unter Schutzaufsicht verbunden sein soll: Die Möglichkeit, dem bedingt Verurteilten bestimmte Lebensregeln (z. B. Abstinenz) vorzuschreiben und ihm in der Befolgung derselben beizustehen, ihm zu ehrlicher Arbeit zu verhelfen und sein Fortkommen zu erleichtern u. s. f. Das französische Gesetz überlässt den bedingt Verurteilten sich selbst, eventuell auch der gleichen schlechten Umgebung, in der er bisher gelebt hat. Es ist zuzugeben, dass nicht in allen Fällen, in denen die bedingte Verurteilung sich rechtfertigen lässt, auch die Schutzaufsicht notwendig ist; in vielen Fällen bleibt aber die erstere ohne die letztere eine halbe Massregel, die zur Straflosigkeit strafwürdiger Individuen, und damit zur Umgehung des Strafgesetzes und zur Schwächung der Rechtsidee im Staate führen kann.

Endlich sei hier erwähnt, dass auch die Anwendung der bedingten Verurteilung auf Geldstrafen (entgegen dem ursprünglichen Entwurf Bérengers) vielfache und stets sich mehrende Anfechtung gefunden hat⁴¹⁾.

Ueber die Häufigkeit der Anwendung der bedingten Verurteilung in Frankreich mögen hier folgende Angaben Platz finden:

Die Zahl der durch die korrektionellen Gerichte verfügten bedingten Verurteilungen steigt konsequent an von 17881 im Jahr 1892 (11 % der denkbaren Fälle) auf 31427 im Jahre 1900 (27,3 %) und 37697 (zirka 30 %) im Jahre 1904. Die

⁴¹⁾ So auch jüngst auf der Versammlung der französischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Rennes 1910, seitens des Berichterstatters Mourral, und der HH. Mahoudeau (avocat général à la Cour d'Appel de Rennes) und professeur Garçon; eine Abstimmung über die Wünschbarkeit der Abschaffung der bedingten Verurteilung im Falle der Geldstrafe blieb bei geteilten Stimmen resultatlos; s. Mitteilungen a. a. O. 17, 303.

Assisenhöfe dagegen machen einen viel selteneren Gebrauch von dieser Massregel (1892: 61; 1900: 64; 1904: 48 Fälle).

Ebenso konsequent steigt mit der häufigeren Anwendung der Massregel auch die Zahl der Widerrufe von 665 im Jahre 1892 auf 1917 im Jahr 1900 und 3248 in 1904.

Die Gesamtzahl der Aussetzungen von 1892 bis 1903 (325304) verhält sich zur Gesamtzahl der Widerrufe von 1892 bis 1904 (24367) wie 100:7,5. Die Verhältniszahl ist jedoch ungenau, weil die Bewährungsfrist bei einer grössern aber nicht genau bestimmmbaren Anzahl von Aussetzungen nicht abgelaufen war ⁴²⁾.

Die offizielle Statistik wird jedoch in Frankreich selbst als die Wirkung des Gesetzes von 1891 nicht genau wiedergebend bezeichnet ⁴³⁾.

⁴²⁾ Ich entnehme diese immerhin orientierenden Angaben der Abhandlung von v. Liszt, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Str. R., allg. Teil, Bd 3 S. 28 ff. Neuere Angaben standen mir momentan nicht zu Gebote.

⁴³⁾ Vergl. Mourral, a. a. O., Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 17 S. 276. „Nos statistiques officielles ne permettent pas de se rendre exactement compte de l'application de la loi Bérenger; elles se bornent en effet à nous donner le total des sursis accordés et celui des révocations intervenues.“ Eine von Mourral vorgenommene Stichprobe für das arrondissement von Rouen (über 300000 Einwohner) ergab bis 1903 eine Verhältniszahl der Aussetzungen zu den Widerrufen von 100:20,77, also ein bedeutend ungünstigeres Resultat. Mourral kommt (a. a. O. S. 281) zu folgenden Schlüssen :

„Les résultats du travail auquel je me suis livré peuvent donc se résumer ainsi : 1^o Le chiffre des révocations est notablement supérieur à celui indiqué par la statistique officielle.

2^o Les révocations se produisent en majorité pendant les deux premières années.

3^o Si, lorsque le sursis est assorti à l'amende ou à des condamnations à l'emprisonnement pour des délits peu graves qui sont vraiment accidentels (délits contraventionnels, délits d'imprudence etc.) les rechutes sont rares, il n'en est plus de même pour ceux qui forment le fond de notre criminalité et sont les sources principales de la récidive (vol, escroqueries, abus de confiance, vagabondage).

4^o Que les courtes peines donnent le maximum de révocations.

5^o Qu'appliqué aux mineurs de 18 ans le sursis donne des résultats à peu près nuls.“ etc.

Die konstatierte, relativ grosse Anzahl der Rückfälle gab der Versammlung der französischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Rennes Veranlassung zur Annahme folgender Resolution:

„Le Congrès émet le vœu que, dans l'application judiciaire, le sursis soit appliqué avec circonspection et considéré, non comme un droit, non comme une faveur, mais comme un moyen de préservation sociale destiné à donner un avertissement sérieux au condamné et à éviter la récidive“⁴⁴⁾.

Die Massregel der bedingten Verurteilung wird zur Zeit gegenüber zirka 33 % der Personen, auf die sie nach dem Gesetze anwendbar war, zur Anwendung gebracht; im Vergleich zu Belgien ist dies noch mässig zu nennen; immerhin erscheint es nach einem von Bérenger im Echo de Paris am 13. Juni 1910 veröffentlichten Artikel dem Urheber des Gesetzes selbst als Missbrauch, er beklagt die Entartung des Gedankens der bedingten Verurteilung, die unbesonnene Milde der Richter und als Folge davon den hohen Prozentsatz der Rückfälle⁴⁵⁾.

E. Belgien.

Belgien ist der erste kontinentale Staat, der die bedingte Verurteilung gesetzlich eingeführt hat. Während in Frankreich Bérenger viele Jahre lang für diese Massregel kämpfen musste, gelang es dem belgischen Justizminister Le Jeune, der den Gedanken des französischen Entwurfes aufgegriffen hatte, in wenigen Wochen (März bis Mai 1888) das Gesetz in Kammer und Senat durchzubringen.

Das Gesetz trägt den Titel: „*loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal du 31 Mai 1888.*“ Der uns speziell interessierende Art. 9 desselben lautet:

„Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme

⁴⁴⁾ Mitteilungen a. a. O. Bd 17 S. 304.

⁴⁵⁾ Oester. Z. f. Str. Bd 1 S. 373.

peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut excéder cinq années.

La condamnation sera considérée comme non avenue, si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles le sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelle sont cumulées.“

Durch authentische Interpretation (Gesetz vom 27. Juni 1895) wurde festgelegt, dass die Worte: „condamnations . . . pour crime ou délit“ in den beiden ersten Absätzen des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 als „condamnation . . . à une peine criminelle ou correctionnelle“ auszulegen seien.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1899, Art. 34, ist die bedingte Verurteilung auch für die Militärstrafrechtflege eingeführt worden, soweit es sich um andere als militärische Strafen handelt („pour les peines autres que les peines militaires“); und durch Gesetz vom 3. August 1899 wurde an Stelle des bisherigen jährlichen Berichtes an die Kammern über die Anwendung des Gesetzes ein alle drei Jahre zu erstattender gesetzt.

Das Gesetz lässt deutlich seine Verwandtschaft mit dem französischen Entwurf der loi Bérenger erkennen. Die wesentlichste Abweichung besteht darin, dass die Strafe, deren Vollstreckung aufgeschoben wird, sechs Monate nicht übersteigen darf und dass die Nebenstrafen während des Aufschubes das Schicksal der Hauptstrafe teilen. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes hat die Gerichtspraxis die bedingte Verurteilung auch auf Geldstrafen zur Anwendung gebracht ⁴⁶⁾.

Die Bewährungsfrist ist durch den Richter zu bestimmen, sie darf fünf Jahre nicht übersteigen; wenn während dieser

⁴⁶⁾ Entscheid des Kassationshofes (mit vereinigten Kammern) vom 18. März 1889, Perrin, De la Remise conditionnelle des peines, S. 63.

Frist keine Verurteilung zu einer kriminellen oder korrektionellen Strafe stattfindet (die Einleitung einer Strafverfolgung während dieser Frist genügt im Gegensatz zum französischen Rechte nicht), so wird die Verurteilung als nicht geschehen betrachtet; gegenteiligenfalls werden beide Strafen kumuliert.

Während die Beschränkung der bedingten Verurteilung auf die Strafen bis zu 6 Monaten als eine sehr vorsichtige Bestimmung Lob verdient, sind die Bestimmungen über die Bewährung und das Dahinfallen der Verurteilung so weit gefasst, dass die Erlangung der Straflosigkeit ausserordentlich leicht gemacht wird. Zunächst kann die Frist kürzer als auf fünf Jahre angesetzt werden, ein Minimum ist im Gesetz nicht angegeben⁴⁷⁾; es genügt ferner nicht, dass in dieser mehr oder weniger kurzen Frist der Betreffende ein neues Delikt begeht, oder dass eine Strafverfolgung wegen eines neuen Deliktes eingeleitet wird, um die Vollstreckung der früheren Strafe nach sich zu ziehen; es muss eine Verurteilung in dieser Frist stattgefunden haben, damit diese Folge eintrete. Gewiss eine sonderbare Bewährung, wenn trotz mannigfacher Delikte die frühere Strafe und Verurteilung dahinfällt, nur weil die spätere Verurteilung sich zeitlich aus der Bewährungsfrist hinausschieben liess! Und trotzdem hat Belgien eine verhältnismässig sehr hohe Ziffer von Widerrufen des Strafaufschubes!

Durch Zirkularerlass vom 18. November 1891 an die Generalstaatsanwälte bei den Appellhöfen hatte der Justizminister auf die Wichtigkeit einer genauen Prüfung vor der Anwendung der bedingten Verurteilung aufmerksam gemacht. Er sagt in demselben unter anderem:⁴⁸⁾

„Ils (les magistrats) doivent, dans l'accomplissement de la mission nouvelle qui leur est confiée, se préoccuper d'un

⁴⁷⁾ In einem Rundschreiben vom 12. August 1901 an die belgischen Gerichte klagt der damalige Justizminister van den Heuvel darüber, dass nur ganz ausnahmsweise das gesetzliche Maximum von 5 Jahren bestimmt werde, gewöhnlich schwanke die Frist zwischen 6 Monaten und 3 Jahren.

S. Oester. Z. f. Str. R. Bd 1 S 370; Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 17 S. 291.

⁴⁸⁾ S. Amtliche Mitteilungen u. s. w. 1898, S. 1 ff.

double écueil à éviter. User mal à propos de la faculté de ne condamner que conditionnellement, c'est affaiblir l'efficacité de la répression pénale en inspirant à de futurs récidivistes, comme un encouragement au mal, la confiance dans l'impunité du premier délit. D'autre part, quand le juge refuse la faveur de la condamnation conditionnelle à un délinquant primaire qui méritait de l'obtenir, la prison devient, pour ce condamné et pour les siens, un agent de démoralisation qui contribue au développement de la criminalité. La législature s'en remet à la prudence et au discernement de la magistrature; elle ne pouvait lui donner un plus éclatant témoignage de sa confiance.“

Das belgische Gesetz gibt zu ähnlichen Aussetzungen Anlass wie die französische loi Bérenger: die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und der Frage, ob eine Beeinflussung des letztern durch die bedingte Verurteilung zu erwarten sei, ist nicht genügend hervorgehoben; der Mangel an einer Schutzaufsicht über den bedingt Verurteilten macht hier wie dort die Absicht des Gesetzgebers teilweise illusorisch; die gesetzliche Fiktion des Dahinfallens der Verurteilung im Falle der Bewährung lässt sich auch hier nicht begründen; dagegen hat die belgische Gerichtspraxis eine Gefahr beseitigt, indem sie in einer Auslegung des Gesetzes, deren Richtigkeit freilich nicht über jeden Zweifel erhaben ist, die mehrmalige Anwendung der bedingten Verurteilung auf dasselbe Individuum für unzulässig erklärt hat⁴⁹⁾.

Während der Justizminister in seinem Zirkular vom 18. November 1891 noch schrieb „les renseignements que la statistique fournit sur les résultats de l'importante innovation que la loi du 31 Mai 1888 a réalisée sont très satisfaisants,“ sah sich dieselbe Amtsstelle genötigt, in einem Rundschreiben vom 12. August 1901 zu konstatieren, dass die Verhältniszahl der Rückfälle im Jahre 1900 nicht abgenommen habe, und dass sie zu glauben geneigt sei, die bedingte Verurteilung werde nicht immer mit der nötigen Umsicht gewährt und die

⁴⁹⁾ Entscheid des Kassationshofes vom 10. Januar 1894, s. Perrin, De la remise conditionnelle des peines, S. 63.

grosse Anzahl der Rückfälle sei aus einem Mangel an Unterscheidung bei der Anwendung des Gesetzes zu erklären⁵⁰⁾.

Diese vorsichtige, aber unmissverständliche Mahnung hat allerdings einen kleinen Rückgang in der Gewährung zur Folge gehabt, aber die Resultate scheinen nicht besser geworden zu sein. Und dies trotzdem nach wie vor die Bewährungsfristen sehr kurz bemessen wurden; 1908 erreichten zirka $\frac{2}{3}$ (d. h. 9939 von 15319) nicht die Dauer von drei Jahren⁵¹⁾.

Die bedingte Verurteilung wurde von den Polizeirichtern und den korrektionellen Gerichten zur Anwendung gebracht: 1890 in 14309 Fällen, davon trafen Gefängnistrafen: 4011

1895	51107	"	"	"	5683
1900	68718	"	"	"	6256
1901	74313	" (Max.)	"	"	6219
1905	63958	"	"	"	4737

Im Jahre 1898 haben 57 % der zum erstenmale zu Gefängnis Verurteilten und 78 % der primär zu Geldstrafe Verurteilten die bedingte Verurteilung erhalten.

Widerrufen wurden:

1900: 1754 korrektionelle Fälle, d. h. 12,21 %,

1901: 2056 " " " 13,96 %,

1905: 1568 " " " 12,96 % der im gleichen Jahre gewährten Aussetzungen⁵²⁾. 1908 stellt sich diese Zahl auf 13,07 %.

Mit Rücksicht auf die durchschnittliche kurze Dauer der Bewährungsfrist ist die absolute Zahl dieser konstatierten Rückfälle eine sehr hohe zu nennen; sie mahnt in der Tat zum Aufsehen⁵³⁾.

⁵⁰⁾ S. Oestr. Z. f. Str. R. Bd 1 S. 370. ⁵¹⁾ S. Mitteilungen a. a. O. 17, 291.

⁵²⁾ Diese von der belgischen Statistik zur Anwendung gebrachte Verhältniszahl ist unrichtig; die Widerrufe eines Jahres müssten in Beziehung gebracht werden zur Anzahl der in diesem Jahre ablaufenden Bewährungsristen. Ich gebe sie hier, weil immerhin von indizierendem Werte, wieder. (S. v. Liszt, Vergleichende Darstellung, Bd 3 S. 23 ff.)

⁵³⁾ Vergl. Raphael Simons in der Revue de droit pénal et de criminologie 1910, S. 432 ff.; Referat des Herrn J. Marcel Chatel an der Versammlung der französischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Rennes, 1910, Mitteilungen a. a. O. Bd 17 S. 288 ff.

F. Uebrige Länder mit gesetzlicher Regelung.

An das französisch-belgische Vorbild schliessen sich an die Gesetzgebungen folgender Länder:

Luxemburg, Gesetz vom 10. Mai 1892: Dahinfallen der Verurteilung im Falle der Bewährung; Ausschluss bei Kontumazialverurteilungen. Bemerkenswert ist die Berücksichtigung ausländischer Strafurteile (Art. 7 des Gesetzes), sowohl betreffend Versagung der bedingten Verurteilung als beim Widerruf. Bewährungsfrist fünf Jahre, bei Polizeistrafen: zwei Jahre. Nach einem weiteren Gesetz vom 12. April 1901 ist bei Bewährung die Eintragung im Strafregister zu streichen.

Portugal, Gesetz vom 6. Juli 1893: Dahinfallen der Verurteilung im Falle der Bewährung; Frist zwei bis fünf Jahre.

Italien, Gesetz vom 26. Juni 1904, concernente la sospensione della esecuzione delle sentenze di condanna (legge Ronchetti).

Die Gewährung des Aufschubes kann von der innerhalb einer richterlich bestimmten Frist vorzunehmenden Schadenersatzleistung abhängig gemacht werden. Bewährungsfrist bis zu fünf Jahren.

Vorher war durch Dekret vom 11. November 1900 die bedingte Begnadigung nach deutschem Muster eingeführt worden.

An das französische Vorbild lehnt sich teilweise das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894 an, das im wesentlichen in das Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 übergegangen ist (§§ 52—54). Lobend hervorzuheben ist der Hinweis im Gesetz, dass das Gericht in Berücksichtigung ziehen solle: die Grösse des Verbrechens oder der Uebertretung, die Umstände, unter denen die Handlung begangen wurde, Alter und Lebenswandel des Schuldigen, die Zeit, die seit der Begehung verstrichen ist, die Ablegung eines Geständnisses, die Ersatzleistung oder Bereitwilligkeit zu derselben. Das Urteil kann als Bedingung aufstellen, dass der Ersatz innerhalb einer festgesetzten Frist geleistet werde. Die Bewährungsfrist beträgt drei Jahre. Wird innerhalb derselben eine mit einer Verurteilung zu Gefängnis endigende Strafverfolgung

eingeleitet, so wird die ausgesetzte Strafe vollstreckt (bei fahrlässigen Handlungen fakultatif). „Kommt die ausgesetzte Strafe nicht zur Vollstreckung, so gilt sie als mit dem Erlass des Urteils verbüsst.“ Damit ist mit der französischen Anschauung („la condamnation est non avenue“) gebrochen⁵⁴⁾.

Das schwedische Gesetz vom 22. Januar 1906 ist mit einigen Besonderheiten dem norwegischen nachgebildet⁵⁵⁾.

Auch in Dänemark zeigt das Gesetz vom 1. April 1905 entschiedene Anlehnung an das norwegische Recht. Die Bewährungsfrist beträgt fünf Jahre. „Kommt die ausgesetzte Strafe nicht zur Vollziehung, so wird sie als bei Rechtskraft des Urteils verbüsst betrachtet u. s. f.“ (§ 21). Die Gewährung der Aussetzung kann von der Einwilligung des Verurteilten, sich einer moralischen Fürsorge zu unterstellen, abhängig gemacht werden. Darin ist eine Annäherung an das amerikanische Schutzaufsichtssystem zu erblicken⁵⁶⁾.

Ein in Spanien von Justizminister Torreanaz im Jahre 1900 der Kammer vorgelegter Entwurf⁵⁷⁾ gelangte nie zur Beratung. Eigentümlichkeiten desselben waren eine 10-jährige Bewährungsfrist (Art. 6), während welcher kein neues Vergehen begangen werden darf; sowie die Bestimmung, dass wenn zehn Jahre verflossen sind, ohne dass der Schuldige aufs neue wegen eines Vergehens zur strafrechtlichen Untersuchung gezogen worden ist, das erkennende Gericht die Strafe für verjährt erklären wird.

Durch Gesetz vom 17. März 1908 ist sodann der bedingte Strafaufschub in die spanische Gesetzgebung eingeführt worden; dasselbe weicht vom französisch-belgischen Typus in mehrfacher Beziehung ab. Dauer des Strafaufschubes drei bis sechs Jahre; zulässig nur bei Freiheitsstrafe von höchstens

⁵⁴⁾ Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, No. 20.

⁵⁵⁾ Z. f. d. ges. Str. W. Bd. 28 S. 526.

⁵⁶⁾ Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung No. 22.

⁵⁷⁾ Derselbe ist in deutscher Uebersetzung publiziert im Gerichtssaal Bd 68 S. 231 ff.

einem Jahr als Hauptstrafe oder Ersatz für Zahlungsfähigkeit bei Geldstrafe; eine Reihe von Delikten sind ausgenommen (z. B. Antragsdelikte: „es sei denn, dass der Verletzte es ausdrücklich vor Beginn der Strafvollstreckung verlangt.“ Raub, schwerer Diebstahl oder Betrug, vorsätzliche Brandstiftung, Beamtendelikte, Fälschungsdelikte); dagegen wird die bedingte Verurteilung obligatorisch von Gesetzeswegen ausgesprochen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, Verurteilten zwischen neun und fünfzehn Jahren (s. Art. 5). Während der Bewährungsfrist darf der bedingt Verurteilte seinen Wohnsitz nicht ohne Mitteilung bei Gericht oder Gemeindebehörde verändern, sonst verfällt der Aufschub. Sehr gut ist auch die Bestimmung (Art. 14), dass, wenn die Bewährungsfrist abläuft, ohne dass eine Verurteilung erfolgt, der Verurteilte aber später verurteilt wird wegen einer Straftat, die er innerhalb der Bewährungsfrist begangen hat, die aufgeschobene Strafe verbüsst werden muss, den Fall der Verjährung vorbehalten. Art. 15: „Wenn kein dem Strafaufschub entgegenwirkender Grund während der Bewährungsfrist eintritt, so teilt das erkennende Gericht dem Verurteilten den Erlass der Strafe mit“⁵⁸⁾.

In Ungarn ist, nachdem schon in § 42 des Entwurfes einer Strafgesetznovelle vom 8. Mai 1892 diese Institution aufgenommen war, durch die Strafgesetznovelle vom 30. Juli 1908 (publiziert den 6. August 1908) der bedingte Strafaufschub eingeführt worden. Die Massregel kann zur Anwendung gebracht werden bei Gefängnisstrafen, die einen Monat nicht übersteigen, sowie bei Geldstrafen, wenn das Gericht hievon für die Aufführung des Verurteilten mit Rücksicht auf seine Individualität, seine Lebensverhältnisse und sämtliche Umstände des Falles eine günstige Wirkung erhofft. Ausgeschlossen ist der Strafaufschub, wenn die Strafe wegen einer im Gesetz mit Zuchthaus oder Kerkerstrafe bedrohten Handlung oder wegen eines Versuches einer solchen Handlung verhängt wurde, wenn der Verurteilte vorher wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist oder wenn innerhalb zehn Jahren eine

⁵⁸⁾ S. Gerichtssaal Bd 74 S. 230 ff. (deutsche Uebersetzung dieses Gesetzes).

Gefängnisstrafe oder eine einen Monat übersteigende Haftstrafe verhängt worden ist, endlich auch, wenn der Verurteilte die Handlung aus einem niedrigen Beweggrunde verübt hat.

§ 3. „Die aufgeschobene Strafe kann nicht vollzogen werden, wenn gegen den Verurteilten während der von dem Beginne der Rechtskraft des Urteiles laufenden dreijährigen Bewährungsfrist ein Strafverfahren nicht im Zuge war.“

Damit ist an Stelle der verunglückten französischen Formel das klare und einfache Prinzip der suspensiv bedingten Strafvollstreckung getreten. Die Strafvollstreckung wird davon abhängig gemacht, ob während der Bewährungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Handlung eingeleitet wird, die zu Verurteilung wegen Verbrechens oder zu einer Gefängnisstrafe wegen eines vorsätzlichen Vergehens führt (§ 4 leg. cit.). Eine Gesamtstrafe wird verhängt, wenn das Gericht während der Bewährungsfrist wegen einer vor Beginn derselben begangenen Handlung auf Freiheitsstrafe erkennt, oder während der Bewährungsfrist erfährt, dass der Verurteilte vorhergehend rechtskräftig zu einer noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 5)⁵⁹⁾.

Für Jugendliche (von zwölf bis achtzehn Jahren), welche zurzeit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Besitze der zur Strafbarkeit erforderlichen geistigen und sittlichen Entwicklung waren, kommen nach § 17 der Novelle entweder Verweis oder Entlassung zur Probe oder Fürsorgeerziehung oder Gefängnisstrafe zur Anwendung. § 21, al. 1: „Die Entlassung zur Probe besteht darin, dass das Gericht, ohne ein Urteil zu fällen, den Jugendlichen nach entsprechender Belehrung für die Dauer einer einjährigen Bewährungsfrist unter einer an strenge Regeln gebundenen Aufsicht bedingungsweise auf freiem Fusse belässt.“

Mit dieser Schutzaufsicht wird entweder der gesetzliche Vertreter oder (wenn dies vom Gesichtspunkte der sittlichen

⁵⁹⁾ Diese Strafgesetznovelle ist in deutscher Uebersetzung publiziert in den Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 16 S. 383 ff.; vergl. Vorgeschichte derselben von Prof. Dr. v. Balogh, a. a. O. S. 402 ff.

Entwicklung des Jugendlichen wünschbar erscheint) ein Kinderasyl, ein Kinderschutzverein oder eine geeignete Person ernannt. Im Notfall wird die entsprechende Unterbringung des Jugendlichen veranlasst (§ 22). Bei den Budapester Jugendgerichten ist ein staatsanwaltschaftlicher Funktionär zum ständigen Aufsichtsbeamten ernannt worden; daneben wirken Mitglieder von Patronage-Vereinen in uneigennütziger Weise als Schutzaufseher⁶⁰⁾.

Ueber die Anwendung und die Wirkung dieser ebenso vorsichtigen wie umsichtigen Gesetzgebung ist mir zurzeit noch nichts bekannt.

In den Niederlanden sind durch das Ministerium zweimal Entwürfe zur Einführung der bedingten Verurteilung (1900 und 1904) vorgelegt worden, die jedoch nicht zur parlamentarischen Beratung gelangten⁶¹⁾.

Dagegen hat sie Aufnahme gefunden im Gesetz vom 12. Februar 1901 für Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren. Bei Verurteilung zu Zuchtschule kann das Gericht die Vollstreckung für eine Probezeit von ein bis zwei Jahren aussetzen. Bei günstigem Ablauf der Frist gilt die Strafe als weggefallen⁶²⁾.

Auch Bulgarien hat als erster unter den slavischen Staaten durch Gesetz vom 5. Januar 1904 die bedingte Verurteilung nach französischem Vorbild eingeführt, anwendbar bei Haft, Geldstrafe oder Gefängnis, wenn der Verurteilte früher für ein anderes öffentliches Verbrechen noch nicht zu Gefängnis verurteilt war. § 1 Al. 2: „Wenn binnen dreier Jahre seit der Verurteilung gegen den Verurteilten keine neue Strafanklage für ein öffentliches Verbrechen erhoben wird, die mit der Verurteilung des Angeklagten endigt, so gilt der Verurteilte überhaupt als nicht bestraft.“ Die Eintragung in das

⁶⁰⁾ S. Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 16 S. 414.

⁶¹⁾ S. v. Liszt, a. a. O. S. 37.

Am holländischen Juristentag 1890 hatte die bedingte Verurteilung viele Gegner gefunden und war mit 26 gegen 18 Stimmen abgelehnt worden. (Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd III S. 86 ff.)

⁶²⁾ v. Liszt, a. a. O. S. 38.

Strafregister wird gegebenenfalls nach Ablauf der Frist gelöscht⁶³⁾.

Aus Japan sind zu erwähnen das Gesetz vom 31. Mai 1905⁶⁴⁾, sowie die an Stelle dieses Spezialgesetzes getretenen §§ 25—27 des japanischen Strafgesetzbuches vom 23. April 1907⁶⁵⁾.

Das angenommene System ist das französisch-belgische. Die Bewährungsfrist ist auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren festzusetzen. Das Strafurteil verliert von Rechtswegen seine Wirkung, wenn während des Aufschubes kein Widerruf erfolgt. Der Widerruf erfolgt jedoch nicht bloss infolge der Verurteilung wegen eines innerhalb der Frist begangenen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder schwereren Strafe, sondern auch, wenn eine Bestrafung wegen eines vor der Be- willigung des Aufschubes begangenen Verbrechens eintritt oder nachträglich eine frühere Bestrafung bekannt wird, welche die Erteilung des Aufschubes ausgeschlossen hätte.

Endlich ist noch Aegypten zu nennen, das im Strafgesetzbuch für die Eingeborenen vom 14. Februar 1904 (Art. 52 bis 54) die bedingte Verurteilung nach französischem Muster adoptiert hat. Die Bewährungsfrist dauert fünf Jahre, im Falle der Bewährung wird die Verurteilung als nicht geschehen betrachtet. Doch ist eine mehrmalige Anwendung der bedingten Verurteilung gegenüber der gleichen Person ausdrücklich ausgeschlossen⁶⁶⁾.

In verschiedenen Staaten sind Bewegungen zur Einführung des bedingten Straferlasses (oder ähnlicher Institute) im Gange, so in Russland, wo 1904 und 1908 vom Justizministerium Entwürfe vorgelegt wurden⁶⁷⁾; in Serbien (1906) und

⁶³⁾ S. die deutsche Uebersetzung in den Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd. XII S. 110.

⁶⁴⁾ Z. f. d. ges. Str. R. W. Bd 26 S. 238.

⁶⁵⁾ Z. f. d. ges. Str. R. W. Bd 28 S. 205 ff., ebenso No. 23 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung.

⁶⁶⁾ Z. f. d. ges. Str. R. W. Bd 28 S. 514.

⁶⁷⁾ Der erstere ist in deutscher Uebersetzung publiziert in der Z. f. d. ges. Str. W. Bd 25 S. 588 ff. (v. Löwenstimm), s. ferner v. Liszt, a. a. O. S. 41. 1910 hat die Duma einen ziemlich weitgehenden Entwurf angenommen, s. Revue de droit pénal et de criminologie 1910, S. 318.

Griechenland (1902 und 1906). In beiden letztgenannten Ländern wird das französische Vorbild befolgt. In Rumänien wurde 1897 ein an das französische Recht sich anschliessender Entwurf abgelehnt⁶⁸⁾.

In Kroatien ist 1907/1908 ein von Professor Silovic ausgearbeiteter Entwurf zu einem Gesetz über die bedingte Verurteilung der kroatischen Justizabteilung eingereicht worden⁶⁹⁾.

Argentinien hat im Strafgesetzentwurf von 1906 die bedingte Verurteilung im Sinn des französischen Rechtes aufgenommen.

Hier sind schliesslich noch die beiden Strafgesetzentwürfe für das Deutsche Reich (1909) und für Oesterreich (September 1909) zu erwähnen.

Das in Deutschland zur Zeit geltende System der bedingten Begnadigung wird im nächsten Abschnitt behandelt werden. In dem 1909 auf Anordnung des Reichsjustizamtes veröffentlichten Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch findet sich in den §§ 38 bis 41 die bedingte Strafaussetzung aufgenommen, unter Einschränkung auf 6 Monate nicht übersteigende Gefängnis- oder Haftstrafe und ohne Stellung unter Schutzaufsicht.

Die Verurteilung ist eine unbedingte, mit Gewährung einer resolutiv bedingten Strafaussetzung. Die Bedingung tritt ein, und die Strafaussetzung fällt weg, wenn der Verurteilte innerhalb der Frist von neuem wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird. Die Vollstreckung kann angeordnet werden, wenn das Urteil auf eine andere Strafe lautet, oder wegen einer andern strafbaren Handlung ergeht oder die neue Tat so geringfügig erscheint, dass die Annahme guter Führung durch sie nicht ausgeschlossen wird; hat, abgesehen von einer neuen Bestrafung, der Verurteilte sich während der Strafaussetzung schlecht geführt, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Strafe

⁶⁸⁾ v. Litz, a. a. O. S. 42.

⁶⁹⁾ Derselbe ist in deutscher Uebersetzung publiziert in der Z. f. ges. Str. R. W. Bd 28 S. 529 ff., s. ferner Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 15 S. 135.

an. § 40 Al. 4: „Gelangt hienach die Strafe nicht zur Vollstreckung, so gilt sie mit dem Ablaufe der Frist als erlassen.“

Die resolutiv bedingte Strafaussetzung enthält somit auch einen suspensiv bedingten Straferlass.

Auf Geldstrafen wird die Aussetzung in der Regel nicht zur Anwendung gebracht, wenn sie dagegen wegen Uneinbringlichkeit in Gefängnis- oder Haftstrafen umgewandelt werden, hat das Gericht nachträglich (d. h. sobald feststeht, dass die Ersatzstrafe vollstreckt werden soll) über die Gewährung der Strafaussetzung zu beschliessen.

Nach § 39 ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besondern Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, dass er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Zu beachten sind ferner die Beweggründe zur Tat, die seither verflossene Zeit, sowie das Verhalten des Verurteilten nach der Tat, namentlich fällt in Betracht, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Ferner fügt der Vorentwurf im zweiten Absatz des § 39 bei: „Die Strafaussetzung soll hauptsächlich jugendlichen Verurteilten, kann jedoch auch erwachsenen Verurteilten gewährt werden.“

Eine besondere Begünstigung der Jugend in dieser Beziehung dürfte jedoch nur dann gerechtfertigt sein, wenn mit der bedingten Strafaussetzung eine Schutzaufsicht verbunden wäre, mangels deren gerade bei Jugendlichen die Aussetzung nur zum Leichtsinn und zur Unterschätzung des Ernstes des Strafgesetzes und der Bedeutung der strafbaren Handlung führen kann. Mangels Aufnahme dieser Schutzaufsicht in den Entwurf ist es auch nicht möglich, bei Erteilung der Aussetzung dem Verurteilten bestimmte Verhaltungsmassregeln mit auf den Weg zu geben, ihn zu einer sesshaften und anständigen Lebensweise zu veranlassen, ihn vom Verkehr mit gewissen Kreisen fernzuhalten, ihm bestimmte Arbeit zuzuweisen oder solche zu verschaffen, usw. Zwar berücksichtigt der Vorentwurf, dass schlechte Lebensführung zur Vollstreckung der Strafe führen soll; wie soll aber des Gericht hievon Kenntnis

erhalten? Und die Polizeiorgane, auf deren Feststellung das Gericht angewiesen sein wird, werden eine genaue Ueberwachung ohne starke Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Betreffenden kaum vornehmen können. Der ganze Zweck der Massregel, der nach dem Vorentwurf selbst darin besteht, „dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlass der Strafe zu verdienen“, kann durch diesen Mangel in Frage gestellt werden.

Der Vorentwurf geht vom Gedanken aus, dass die Schutzaufsicht, abgesehen von den grossen und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten ihrer zweckmässigen und wirksamen Organisation, den strafähnlichen Charakter der Probezeit ganz erheblich verschärfen und die letztere unter Umständen zu einem Uebel machen würde, das bei längerer Dauer oft härter und für das Fortkommen des Verurteilten nachteiliger wäre als die verhältnismässig kurze Freiheitsstrafe⁷⁰⁾.

Das Argument trifft nicht zu; gerade um die Nachteile einer polizeilichen Beaufsichtigung auszuschliessen, sollte die nicht polizeiliche Schutzaufsicht eingeführt werden; und wenn der Beaufsichtigte letztere als unerträglichen Druck und Verschärfung des strafähnlichen Charakters der Probezeit empfinden würde, so wäre dadurch in den meisten Fällen der Beweis erbracht, dass eine solche Massregel im Interesse des Verurteilten liegt. Eine richtig durchgeföhrte Schutzaufsicht kann freilich in einem Fall dem Beaufsichtigten unangenehm werden, nämlich dann, wenn er sich schlecht aufföhrt; sie aus diesem Grunde nicht einzuführen, wäre schwer verständlich.

Die Probefristen sind im Entwurf relativ kurz bemessen: bei Verbrechen und Vergehen mindestens 2 und höchstens 5 Jahre, bei Uebertretungen mindestens ein Jahr und höchstens 2 Jahre (§ 38 Al. 2).

Dass die Wirkung der guten Bewährung als „Erlass der Strafe“ bezeichnet ist, verdient durchaus Lob, dadurch vermeidet man die sehr schädliche Konsequenz des französischen

⁷⁰⁾ S. Begründung zum Vorentwurf, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes, 1909, S. 140.

Systems, eine tatsächliche Verurteilung als nicht geschehen betrachten zu müssen. Das Urteil bleibt also mit allen seinen übrigen Wirkungen (abgesehen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe) bestehen; vom System des nordischen Rechtes (Norwegen, Schweden, Dänemark), die Strafe als verbüsst anzusehen, unterscheidet sich diese Fassung darin, dass die rückfallsbegründende Wirkung der früheren Verurteilung ausgeschlossen wird.

In Oesterreich ist man über das Stadium der Entwürfe nicht hinausgekommen. Die Strafgesetzentwürfe von 1889, 1891 und 1893 hatten das französische System mit einigen Einschränkungen, namentlich mit Bezug auf das Höchstmass der auszusetzenden Strafe, vorgesehen. Bei Bewährung galt die Strafe nach dem Entwurf von 1893 als abgebüßt; der Entwurf von 1907 schränkte den bedingten Strafnachlass grundsätzlich auf Jugendliche (bis zu 18 Jahren) ein.

Auf dem gleichen Standpunkt steht der neueste Vorentwurf zu einem Oesterreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909, §§ 48—50. Die als „bedingter Strafnachlass“ bezeichnete Massregel ist zulässig auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, die zu einer 3 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 1000 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe verurteilt worden sind, „wenn nach dem Lebenswandel des Jugendlichen, nach seinen Beweggründen und seinem Verhalten nach der Tat anzunehmen ist, dass es des Vollzuges der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.“ Der Jugendliche darf jedoch nicht bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. Die Probezeit beträgt 1 bis 3 Jahre. „Hat sich der Jugendliche bewährt, so ist die Strafe erlassen“ (§ 50 Al. 1). Mehrmaliger Strafnachlass dem gleichen Täter gegenüber ist demnach undenkbar. Vortrefflich sind die Bestimmungen des § 49:

„Ist der Jugendliche zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so kann ihn das Gericht einer Schutzaufsicht unterstellen, wenn dies zur Stütze seiner sittlichen Festigung und Besserung geraten erscheint und wenn er an seinem Aufenthaltsorte durch Vertrauenspersonen

mit Aussicht auf Erfolg überwacht werden kann. Es ist zulässig, die Schutzaufsicht auch späterhin, während der Dauer der Probezeit anzuordnen, bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später dem Jugendlichen bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit zu erteilen, die Bekanntgabe seines Aufenthaltes aufzuerlegen und den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen.

Weitere Beschränkungen der Freiheit sind unzulässig.“

Letzterer Satz, obschon vom prinzipiellen Standpunkte begreiflich, ist entschieden gefährlich, und gibt zu ganz überflüssigen Interpretationsschwierigkeiten Anlass; wie verhält es sich z. B. mit dem Verbot, an bestimmten Orten oder in bestimmten Kreisen zu verkehren? Ein solches Verbot kann gegebenenfalls die Grundbedingung für die moralische Hebung des gefährdeten Jugendlichen bilden, ist es nun eine erlaubte „Weisung für sein Verhalten“ oder eine unerlaubte „weitere Beschränkung der Freiheit“?

Demnach ist die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe nicht bloss dann anzuordnen, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit begangenen Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, sondern schon dann, „wenn er sich während der Probezeit dem Trunke, Spiele, Müssiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt“, sowie „wenn er den Weisungen des Gerichtes böswillig und beharrlich nicht nachkommt“.

Auf weitere Einzelbestimmungen einzutreten, ist hier nicht der Ort. Ich bemerke nur, dass die Aufnahme der Schutzaufsicht das Aufgeben eines rein formalen und innerlich leeren Begriffes der Bewährung als blosser Nichtbestrafung oder Nichteinleitung einer Verfolgung während der Probezeit mit sich bringt und vom Beaufsichtigten eine ganz andere Selbstzucht verlangt. Er hat nachträglich zu beweisen, dass er der Wohltat des Strafaufschubes würdig war, damit sich dieser in einen Strafnachlass verwandle.

Durchaus zutreffend ist es, die Schutzaufsicht im Gesetz bloss fakultativ vorzusehen, da es Fälle geben kann, in denen sie unnötig ist; weniger verständlich scheint mir die Ein-

schränkung der Schutzaufsicht auf Fälle, die zur Verurteilung der Jugendlichen zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe geführt haben, da auch in leichteren Fällen dieselbe oft sehr angezeigt sein kann. Bedingter Strafaufschub ohne Schutzaufsicht kann bei Jugendlichen sehr gefährlich wirken⁷¹⁾, mit Schutzaufsicht dagegen zu einem Erziehungsmittel werden. Der bedingte Strafnachlass bildet demnach im österreichischen Vorentwurf bloss eine der vielen Besonderheiten des Jugendstrafrechtes, die Bestimmungen sind aus einer besonderen Regierungsvorlage betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, die im Jahre 1907 vom Justizminister dem Herrenhaus vorgelegt wurde, herübergenommen und nur in Einzelheiten abgeändert worden⁷²⁾. So namentlich darin, dass bei Bewährung die Strafe als erlassen, nicht als verbüsst gilt.

Ist der Gedanke als solcher richtig, so ist auch seine Anwendung auf Erwachsene nicht auszuschliessen; wobei allerdings auf die bedeutend grösseren praktischen Schwierigkeiten der Ausübung der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen durch vorsichtige Anwendung des Strafaufschubes Rücksicht zu nehmen ist.

G. Die bedingte Begnadigung in Deutschland.

In keinem andern Lande ist der Kampf für und wider den Gedanken des bedingten Straferlasses (in seinen verschiedenen Ausbildungen) lebhafter und gründlicher durchgeführt worden, als in Deutschland, wobei sich die Anhänger desselben grösstenteils in den Reihen der Mitglieder der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die Gegner bei den Anhängern der sogenannten klassischen Strafrechtsschule fanden.

⁷¹⁾ S. die Erfahrungen in Frankreich. S. 546 Anm. 43 Ziff. 5 hievor.

⁷²⁾ S. Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909, Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1910, S. 18 und 98 ff.; der Vorentwurf ist abgedruckt als No. 25 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher und als Beilage zum Bd. 15 der Mitteilungen der internat. krim. Vereinigung.

Während sich die deutsche Landesgruppe des I. K. V. 1890 und der Deutsche Juristentag 1891 für diese Institution aussprachen, erlitt sie eine Niederlage im Nordwestdeutschen Gefängnisverein zu Hamburg 1890, sowie namentlich bei Anlass einer Rundfrage bei den preussischen Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwälten. Von den eingelangten 13 Berichten sprachen sich 12 gegen, 1 grundsätzlich für die Einführung gegenüber Erwachsenen aus. Die Literatur ist beinahe bis ins Unermessliche angewachsen⁷³⁾.

Die bedingte Verurteilung war eine Zeitlang förmlich zur „Modefrage“ geworden⁷⁴⁾, man konnte sie das bevorzugte Pflegekind der I. K. V. nennen⁷⁵⁾. Der eifrigste Vorkämpfer derselben war v. Liszt⁷⁶⁾.

Von den weiteren Anhängern seien genannt: Aschrott, v. Hippel, Rosenfeld.

Unter den Gegnern ist vor allen Adolf Wach zu nennen, dessen Schrift: „Die Reform der Freiheitsstrafe“ 1890 erschien. Er spricht sich, vom Standpunkte der vergeltenden Gerechtigkeit ausgehend, grundsätzlich gegen die Neuerung aus, trotz vorhandener Sympathien für die edle Gesinnung, welcher der Vorschlag entsprungen sei⁷⁷⁾.

Als Gegner haben sich ferner bekannt: Finger, Krohne, Binding, v. Kirchenheim, Birkmeyer und viele andere, auch Appelius hält die bedingte Verurteilung für unvereinbar mit

⁷³⁾ S. v. Liszt, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgem. Teil, Bd. 3 S. 1 ff.

⁷⁴⁾ S. Rosenfeld, in Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd III S. 86.

⁷⁵⁾ S. Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung S. 92 ff.

⁷⁶⁾ S. Z. f. d. ges. Str. R. W. IX, 755; X, 70, 666; Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, 360 und 411; Mitteilungen der internat. krim. Ver. I, 44; II, 121; Gutachten für den St. Petersburger Kongress; Preussische Jahrbücher Bd 66 (Aufsätze I, 511): „Die Reform der Freiheitsstrafe“ (eine Entgegnung auf Adolf Wachs gleichnamige Schrift).

⁷⁷⁾ Ebendaselbst S. 23: „Die edle Gesinnung, welcher der Vorschlag entspringt, gewinnt uns. Es leuchtet uns aus ihm ein Strahl warmer Menschenliebe entgegen. Aber wenn irgendwo darf hier das Herz nicht den Kopf regieren.“

dem im geltenden Recht herrschenden Vergeltungsprinzip, welch letzterem er selbst nicht zustimmt⁷⁸⁾.

Im übrigen verweise ich auf das bereits zitierte Literaturverzeichnis und die Abhandlung v. Liszt's in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgem. Teil, Bd. 3.

Die Reichsgesetzgebung griff jedoch nicht ein, trotzdem die Frage in den Jahren 1891 und 1895 im Reichstag zur Sprache gebracht und am 28. November 1896 durch den letztern die Resolution angenommen wurde, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung in Erwägung zu ziehen. Dagegen wurde in den Einzelstaaten auf dem Verordnungsweg die bedingte Begnadigung eingeführt, als Ausfluss des landesherrlichen Begnadigungsrechtes. Im Jahre 1895 gingen Sachsen, Hessen, Preussen und Schwarzburg-Sondershausen voran; dann folgten alle andern Bundesstaaten nach, bis auf Mecklenburg-Strelitz und die beiden Reuss, die bis 1908 die bedingte Begnadigung noch nicht eingeführt hatten⁷⁹⁾.

Nach diesem System erfolgt die Entscheidung über Aussetzung und Erlass der Strafe nicht durch die Gerichte, sondern im Gnadenweg, und es ist der endgültige Erlass nicht von dem Ausbleiben einer Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von der guten Führung des Verurteilten während dieser Zeit abhängig gemacht.

⁷⁸⁾ S. Appelius, Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. 1891. 4. Auflage.

⁷⁹⁾ Als Muster sei hier zitiert der Erlass des Königs von Preussen vom 23. Oktober 1895 an den Justizminister:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihren Bericht wegen Erlass oder Milderung der Strafen entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu gunsten solcher erstmalig verurteilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als schsmonatliche Strafe erkannt ist.“

Die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde erstattet in den ihr günstig scheinenden Fällen Bericht an den Justizminister, und letzterer entscheidet über die Gewährung des Strafaufschubes während einer bestimmten Frist sowie über einen allfälligen Widerruf. Die definitive Begnadigung nach Ablauf der Frist erfolgt durch den Landesherrn.

Um allzugrosse Verschiedenheiten in der Handhabung dieser Institution zu vermeiden, haben die Regierungen der deutschen Bundesstaaten unter Vermittlung des Reichsjustizamtes auf 1. Januar 1903 folgende Grundsätze vereinbart:

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.

2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besondern Fällen Platz greifen.

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschliessen.

4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen.

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden⁸⁰⁾.

Die einzelnen Bundesstaaten haben ihre Ausführungsbestimmungen diesen Grundsätzen nachgebildet, unter Fixierung der Einzelheiten.

Eine Schutzaufsicht ist nicht eingeführt; dagegen ist der Verurteilte in der Regel gehalten, bei Gefahr des Widerrufes einen Wohnortswechsel anzugeben.

Ueber die Anwendung des bedingten Strafaufschubes seien hier noch einige Zahlen mitgeteilt; die Anwendung ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene.

⁸⁰⁾ S. v. Liszt, a. a. O. S. 47.

Absolute Zahl der bewilligten Strafaufschübe:

1899: 7000 1903: 13779 1906: 19026.

Auf hundert Fälle fallen im Durchschnitt 77 auf Jugendliche (unter 18 Jahren) und 23 auf Erwachsene.

In den Jahren 1900—1906 konnte in 80,2% der Fälle eine endgültige Begnadigung ausgesprochen werden; berücksichtigt man die relativ (z. B. im Vergleich zu Frankreich und Belgien) geringen absoluten Zahlen der Bewilligungen des Aufschubes, die wohl auf sorgfältige Auswahl der Fälle zurückzuführen ist, so kann das Resultat nicht ein glänzendes genannt werden⁸¹⁾.

Von den grundsätzlichen Gegnern des richterlichen bedingten Straferlasses haben viele (z. B. Birkmeyer, Binding) den bedingten Aufschub als Ausübung des Begnadigungsrechtes als gerechtfertigt betrachtet; damit hat der Streit für und wider den Gedanken als solchen viel von seiner Schärfe verloren. Es lässt sich kaum leugnen, dass wenn man die Frage so stellt, wer die Eigenart eines Verurteilten besser zu würdigen im Stande sei, ob der erkennende Richter nach durchgeführter Hauptverhandlung oder der Justizminister auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Berichtes, die Antwort kaum zweifelhaft sein kann. Diese rein praktische Lösung darf allerdings nicht von der Untersuchung der Frage entbinden, ob die Institution als solche theoretisch sich rechtfertigen lässt.

Der bedingten Begnadigung scheint ein bloss ephemerer Bestand zu Teil zu werden; Italien, wo sie 1900 eingeführt wurde, hat sie 1905 durch den richterlichen Strafaufschub ersetzt (s. Seite 552 hievor), und der deutsche Vorentwurf hat denselben Schritt getan (s. Seite 558 hievor).

In diesem Ueberblick über die ausländischen Gesetzgebungen glaube ich das Wesentliche wiedergegeben zu haben; doch ist bei der Unmasse des Stoffes nicht ausgeschlossen, dass ich das eine oder das andere übergangen haben könnte. Namentlich habe ich mir absichtlich in der Wiedergabe

⁸¹⁾ Dieser Meinung ist auch v. Liszt, dem ich diese Zahlen entnehme, a. a. O. S. 50.

statistischen Materials grosse Zurückhaltung auferlegt, weil m. E. alle vorhandenen Statistiken ungenügend oder unrichtig angelegt sind (abgesehen vielleicht von der deutschen, die jedoch unter der allzu verschiedenartigen Anwendung der Massregel in den einzelnen Bundesstaaten leidet).

Zunächst müssten, von einem bestimmten Jahre ausgehend, sämtliche in diesem Jahre bewilligten Strafaussetzungen während der Bewährungsfrist verfolgt, und die Zahl der so gefundenen Widerrufe mit der Zahl der bewilligten Aufschübe verglichen werden. Dies wäre freilich, namentlich in Ländern mit Bewährungsfristen von verschiedener Dauer eine ziemlich schwierige Aufgabe. Sodann wäre zu unterscheiden, wie viele Widerrufe infolge neuer strafbarer Handlung und wie viele wegen schlechter Lebensführung allgemein erfolgen.

Noch wichtiger wäre aber die Vergleichung der Häufigkeit der Rückfälle während einer längern Frist (z. B. 10 Jahren) bei solchen, die den Aufschub erlangt haben, mit derjenigen bei solchen, die ihre erste Strafe abbüßen mussten. Wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Anzahl der Rückfälle bei erstern geringer wäre als bei letztern, dann wäre der Beweis geleistet, dass der bedingte Aufschub tatsächlich die Kriminalität vermindert, und damit der Haupteinwand, sie schwäche die prävenierende Wirkung des Strafgesetzes, beseitigt.

Eine solche Statistik gibt es meines Wissen zur Zeit nicht, und dieser Beweis ist nicht erbracht.

III. Die Schweiz.

A. Die Kantone.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der erste Kanton, der dem neuen Gedanken in seiner Gesetzgebung Ausdruck gab, Neuenburg, hierbei nicht das so nahe liegende französische Vorbild befolgte, sondern den amerikanischen Gedanken des Aufschubes des Strafurteils mit Stellung unter

Schutzaufsicht aufnahm. Der Verfasser des Strafgesetz-Entwurfes, der am 12. Februar 1891 Gesetzeskraft erhielt, Staatsrat A. Cornaz, hatte diese Institution unter vielen vorsichtigen Einschränkungen in den Art. 400 bis 403 aufgenommen.

In den Fällen des einfachen Diebstahls, der Unterschlafung und des Betruges kann das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes die Urteilsfällung verschieben, wenn der Wert der entwendeten oder betrügerisch erworbenen Sache 100 Franken nicht übersteigt, wenn der Täter noch nicht 25 Jahre alt ist und ein unumwundenes Geständnis seiner Tat abgelegt hat (*des aveux complets*), und nicht während der letzten zehn Jahre in der Schweiz oder einem Staate, der mit der Schweiz einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat, wegen eines Deliktes gegen das Eigentum verurteilt worden ist. Die Dauer der Aufschubsfrist darf drei Jahre nicht übersteigen. Während dieser Frist wird der Täter unter administrative Aufsicht gestellt wie ein bedingt Entlassener (Art. 46 c. p.). Der Regierungsrat lässt diese Aufsicht durch einen Patronatsverein (*société de patronage*) ausüben, der sich speziell mit der Arbeitsvermittlung beschäftigt. Bei schlechter Aufführung sowie bei Begehung eines neuen Deliktes wird das Strafverfahren wieder aufgenommen und das Urteil gefällt. Im Falle der Bewährung wird die öffentliche Klage als erloschen angesehen (Art. 402), wie bei Verjährung; dagegen wird der Verurteilte als Rückfälliger betrachtet, wenn er während zehn Jahren nach der Gewährung des Aufschubes ein ähnliches Delikt begeht.

Diese Bestimmungen sind nur selten zur Anwendung gekommen und haben auf das Rechtsleben des Kantons Neuenburg gar keinen Einfluss ausgeübt⁸²⁾; es mag dies, abgesehen von den vielen gesetzlichen Einschränkungen, daher röhren, dass die Idee des Aufschubes des Strafurteils dem schweizerischen Rechtsempfinden ganz fremd ist.

⁸²⁾ Vergl. Mitteilungen von Menthä bei Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Str. R. XIV, 274; ebenso Perrin, *De la remise conditionnelle des peines*, S. 50 und 51.

Durch Gesetz vom 28. März 1904 (*loi sur le sursis à l'exécution de la peine*) ist Neuenburg in die Reihe der Kantone, die das französische System angenommen haben, übergetreten⁸³⁾.

Der Strafaufschub ist nach diesem Gesetz zulässig bei Verurteilung zu Gefängnis (15 Tage bis 5 Jahre, Art. 17 c. p.), prison civile (Haft von 1 Tag bis zu 6 Monaten, Art. 23 c. p.) oder Geldbusse (1 bis 15,000 Franken, Art. 27 c. p.), sofern der Verurteilte nicht schon früher zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist, und in seiner Gegenwart verhandelt wurde (Ausschluss in den causes jugées par défaut). Letztere Einschränkung ist als zutreffend zu betrachten, da bei Ausbleiben des Angeschuldigten eine Berücksichtigung seiner Persönlichkeit (seines Vorlebens und Charakters) nicht möglich ist. Selbstverständlich aber als Anweisung für den Richter vielleicht nicht überflüssig ist die Bestimmung, dass der Aufschub bei Anwendung eines Bundesgesetzes nicht ausgesprochen werden darf.

Die Aufschubsfrist beträgt 5 Jahre bei Verurteilung zu Gefängnis, 2 Jahre in den andern Fällen; wird während dieser Frist der Verurteilte nicht neuerdings zu Zuchthaus, Gefängnis, Haft (prison civile) oder Geldstrafe verurteilt, so wird die Verurteilung als nicht geschehen betrachtet („la condamnation est considérée comme non avenue“, Art. 5) und im Strafregister gelöscht (Art. 10); andernfalls wird die erste Strafe ohne Vermischung mit der zweiten vollstreckt, und es sind für das spätere Delikt die Vorschriften über Rückfall anwendbar (Art. 5 Al. 2). Berücksichtigt wird auch eine zweite, ausserhalb des Kantons erfolgte Verurteilung, wobei die Strafverjährung der ersten Strafe mit dem Tage der zweiten Verurteilung beginnt.

Die Neben- und Ehrenstrafen folgen abweichend vom französischen Recht dem Schicksal der Hauptstrafe. Dagegen berührt der Aufschub weder die Verurteilung zu den Kosten (Art. 4 Al. 2) noch die Rechte des Verletzten (Art. 8).

⁸³⁾ Abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XVIII, 497, der Entwurf daselbst XVII, 117.

Mit seinem französischen Vorbild hat dieses Gesetz eine Anzahl Fehler gemein: die allzu grosse Ausdehnung seiner Anwendbarkeit, die gesetzliche Fiktion des vollständigen Dahinfallens der Verurteilung bei (einer in Wirklichkeit oft fraglichen) Bewährung und demnach die Möglichkeit seiner mehrfachen Anwendung gegenüber dem gleichen Individuum, der Mangel einer Beaufsichtigung, der Mangel der ausdrücklichen Hervorhebung der zur Anwendung des Aufschubes notwendigen persönlichen Eigenschaften des Verurteilten⁸⁴⁾. Rühmend hervorzuheben sind dagegen der Ausschluss des Aufschubes bei Kontumazialurteilen, sowie die Berücksichtigung eines später ausserkantonalen (und ausländischen) Strafurteiles. Ueber die Anwendung des Gesetzes gibt folgende, mir freundlichst vom Neuenburgischen Justizdepartement zur Verfügung gestellte Tabelle Auskunft; über die Zahlen der erfolgten Widerrufe sind genaue Mitteilungen nicht erhältlich, sie sollen jährlich zwischen 20 und 30 betragen, von denen jedoch kaum 10 sich auf Widerrufe des Aufschubes von Gefängnisstrafen beziehen⁸⁵⁾.

Statistique relative à l'application de la loi sur le sursis à l'exécution de la peine.

annés	Condamnations prononcées par la Cour d'assises	Condamnations prononcées par les Tribunaux Correctionnels	Condamnations prononcées par les Tribunaux de police correctionnelle	Condamnations prononcées par les Tribunaux de police
	dont avec sursis	dont avec sursis	dont avec sursis	dont avec sursis
1905	40 0	120 7	925 11	810 82
1906	34 4	117 28	992 42	604 67
1907	44 1	145 38	1174 89	537 81
1908	26 0	174 41	891 77	394 95
1909	35 4	143 39	906 116	667 155
Totaux	179 9	699 153	4888 335	3012 480
Moyenne des 5 dern. années	36 2	140 30	977 67	602 96

Nota: Le 11 % des Condamnés (moyenne des 5 dernières années) a obtenu le sursis.

⁸⁴⁾ Hierüber sagt der Bericht der Commission législative v. 23. März 1904 „Le législateur ne peut prévoir par un texte la variété infinie des situations morales, il doit s'en remettre à l'appréciation souveraine du juge, au sentiment de sa responsabilité, à la conscience du magistrat dont la bienveillance avisée n'exclura pas la fermeté pour assurer la judicieuse application de cette loi nouvelle.“

⁸⁵⁾ Gütige Auskunft des Justizdepartementes des Kantons Neuenburg.

In Genf legte Staatsrat Richard am 16. Januar 1892 dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf über die bedingte Verurteilung vor⁸⁶⁾.

Schon früher war Professor Alfred Gautier als Freund dieser Neuerung aufgetreten, allerdings unter starker Betonung der Vorzüge des amerikanischen Schutzaufsichtssystems⁸⁷⁾.

Das Genfer Gesetz vom 29. Oktober 1892 (*loi sur la peine conditionnelle*) hat als erstes in einem schweizerischen Kanton das System der französischen *loi Bérenger* eingeführt.

Der Strafaufschub ist zulässig bei Verurteilung zu Gefängnis (6 Tage bis 5 Jahre, Art. 9 Al. 1 c. p.) und zu Geldbussen (30 bis 5000 Franken, Art. 9 Al. 2 c. p.) durch die Cour correctionnelle oder die Cour criminelle jugeant correctionnellement (also unter Ausschluss des Polizeirichters). Durch Gesetz vom 10. Februar 1904 ist diese Befugnis auch den tribunaux de police und der Cour de Justice jugeant sur appel gegeben worden. Die Frist beträgt 5 Jahre im Maximum und 2 Jahre im Minimum (Art. 3). Die Verurteilung gilt als nicht erfolgt („la condamnation sera considérée comme non avenue“), wenn gegen die Verurteilten während dieser Frist nicht eine Strafverfolgung eingeleitet wird, die zu einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen gemeinen und nach den genferischen Gesetzen strafbaren Vergehens führt; andernfalls wird die erste Strafe ohne Vermischung mit der zweiten vollstreckt, und es finden auf die spätere strafbare Handlung die Bestimmungen über Rückfall Anwendung (Art. 4). Nach Art. 5 ist auch eine ausserhalb des Kantons erfolgte zweite Verurteilung zu berücksichtigen. Im Falle der Bewährung wird die Verurteilung im Strafreregister gelöscht (Art. 9); doch soll der Betreffende, wenn er später ein ähnliches Delikt begeht, des Strafaufschubes nicht mehr teilhaftig werden. Dies setzt offenbar voraus, dass die frühere Verurteilung trotzdem aus dem Strafreregister ersehen werden kann, was mit der Löschung kaum übereinstimmt!

⁸⁶⁾ Der Wortlaut desselben ist von Gautier i. d. Z. f. Schweiz. Str. R. V, 17 ff. mitgeteilt worden.

⁸⁷⁾ Vergl. Gautier i. d. Z. f. Schweiz. Str. R., III. 299 ff.

Diese Inkongruenz ist durch das Gesetz vom 17. März 1900 (*loi sur l'organisation d'un office du Casier judiciaire*) beseitigt worden, indem letzteres den Art. 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1892 über die bedingte Strafe aufhebt, dagegen in Art. 6 litt. b vorsieht, dass in den den Privaten ausgelieferten Auszügen aus dem Strafregister die Verurteilungen mit Aufschub nicht aufgenommen werden⁸⁸⁾.

Die Voraussetzungen der Gewährung des Aufschubes sind im Gesetz (Fassung vom 10. Februar 1904) bedeutend genauer umschrieben als im französischen (und neuenburgischen) Gesetz. Das Gericht hat zu untersuchen, ob der Verurteilte weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen, gemeinen Deliktes zu Gefängnis verurteilt worden ist, ob er dieser Massregel würdig erscheint und ob er seine Identität sowie ein wirkliches Domizil nachweisen kann. Die Neben- und Ehrenstrafen folgen dem Schicksal der Hauptstrafe (abgesehen vom Verlust der elterlichen Gewalt, Art. 2). Die Verurteilung zu den Kosten des Verfahrens sowie zu Schadenersatz werden vom Aufschub nicht berührt (Art. 8).

Abgesehen von der Wiederholung der Kritik des Systems ist die bedeutend genauere Festsetzung der Voraussetzungen für die Gewährung des Aufschubes lobend hervorzuheben, ebenso die Vorschrift des Art. 1 Al. 2, wonach die Gewährung des Aufschubes motiviert werden muss. Seit seinem Erlass ist das Gesetz zweimal, in den Jahren 1904 und 1905, in Einzelheiten abgeändert worden.

Das am 13. Mai 1897 erlassene waadtländische Gesetz über den Strafaufschub (*loi sur le sursis à l'exécution des peines*) weicht schon etwas vom Typus der beiden erwähnten Gesetze ab. Zwar kehrt auch hier in Art. 3 die Formel wieder, dass die Verurteilung als nicht erfolgt betrachtet werde, wenn der Verurteilte während der Frist (von 2 bis 5 Jahren) keine im waadtländischen Gesetz vorgesehene vorsätzliche strafbare Handlung begangen hat, doch wird in Art. 7 kategorisch bestimmt, dass die Person, die schon einmal den

⁸⁸⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XIV, S. 497.

Aufschub erlangt hat, desselben zum zweitenmal nicht mehr teilhaftig werden darf, und da über die erteilten Strafaufschübe durch den Generalprokurator ein spezielles Register geführt wird, so ist auch die Befolgung dieser Bestimmung jederzeit gesichert. In das eigentliche Strafregister werden nur die vollstreckbar gewordenen Verurteilungen eingetragen (s. aber jetzt Art. 3 des *réglement concernant le casier judiciaire du 18 juin 1898*, Schweiz. Z. f. St. R. XII. 452).

Die Massregel kann angewendet werden bei Verurteilungen zu Geldbusse (1 bis 6000 Franken, Art. 27 c. p.), Gefängnis und Zuchthaus bis zu 6 Monaten; also in weniger ausgedehnter Weise als in Genf. Es darf jedoch der Betreffende weder in der Schweiz noch im Auslande zu einer Freiheitsstrafe wegen einer im waadtländischen Gesetz vorgesehenen vorsätzlichen Handlung verurteilt worden sein, ebenso ist der Aufschub bei Kontumazialurteilen ausgeschlossen, sowie bei Widerhandlungen gegen Polizei- und Fiskalgesetze. Die übrigen Bestimmungen weichen von denjenigen des genferischen Gesetzes⁸⁹⁾ nicht wesentlich ab.

Ueber die Anwendung des Gesetzes hat mir das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in verdankenswerter Weise folgende Mitteilungen zukommen lassen:

Jahr	Bewilligte Strafaufschübe	Widerrufene Strafaufschübe	%
1898	70	3	4,3
1899	96	8	7,3
1900	102	14	13,7
1901	129	15	11,6
1902	109	17	15,6
1903	107	14	13
1904	152	18	11,7
1905	160	11	6,4
1906	177	21	11,8
1907	248	24	9,6
1908	172	26	15,1
1909	179	27	15
1898 bis 1903 (6 Jahre)	613	71	11,58
1903 „ 1909 „	1088	127	11,67
1898 bis 1909	1701	198	11,64

⁸⁹⁾ Favey sagt in der Schweiz. Z. f. Str. R. X, 286: „La loi vaudoise s'est essentiellement inspirée de la loi genevoise est n'en diffère que sur quelques points.“ Ebendaselbst ist auch der Text des Gesetzes abgedruckt.

Das Verhältnis der Widerrufe zu den erteilten Aufschüben bleibt demnach, sobald man einige Jahre zusammennimmt, merkwürdig konstant; ich bemerke jedoch auch hier, dass dieser Vergleichung aus den schon ausgeführten Gründen eine grosse Bedeutung nicht zukommt. Von der Gesamtzahl (1701) sollten alle Fälle, in denen die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, abgezogen werden können, um eine richtige Verhältniszahl zu erhalten, nimmt man etwa 500 hängige Fälle an, so schnellt der Prozentsatz der Widerrufe auf **16,5** hinauf.

Wie gross die Anzahl der Verurteilungen ist, in denen der Aufschub in Frage gekommen wäre, ist mir nicht bekannt.

Zu dieser Gruppe der schweizerischen Kantone mit französischem System gehören ferner Wallis, Freiburg sowie Tessin und Schaffhausen.

Das Walliser-Gesetz vom 23. Mai 1899 (*loi concernant le sursis à l'exécution des peines*^{89a)}) lässt den Aufschub bei Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus bis zu einem Jahr zu; bei Verurteilung zu Geldstrafe ist er nicht vorgesehen. Ausgeschlossen ist der Aufschub, wenn der Angeklagte in der Schweiz oder im Ausland schon zu einer Freiheitsstrafe für ein im walliser Strafgesetzbuch vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

Die Bewährungsfrist beträgt in allen Fällen fünf Jahre; wenn den Angeklagten während dieser Zeit keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe trifft, so gilt die frühere Verurteilung als nicht erfolgt („est réputée non avenue“), (Art. 3 Al. 1) und sie wird im Strafrechtregister gelöscht (Art. 7). Trotz dieser Löschung soll aber niemandem die Rechtswohlthat des Aufschubes zweimal zuteil werden (Art. 4). Die übrigen Bestimmungen entsprechen den Gesetzen von Genf und Waadt.

Das Gesetz wird durch die walliser Gerichte sehr häufig zur Anwendung gebracht, wie der nachstehenden, mir in zuvorkommender Weise vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis zu Verfügung gestellten Tabelle zu ent-

^{89a)} Abgedruckt in der Schweiz. Z. f. St. R. XIII. 481, s. auch eben-dasselbst S. 372.

nehmen ist. 1905 wurde der Aufschub in 47,82 % der denkbaren Fälle gewährt, in den letzten Jahren beträgt diese Zahl 30—33 (also ähnlich wie in Frankreich). Verblüffend ist die geringe Zahl der neuen Verurteilungen, acht in den sieben ersten Jahren! Die hiezu von Herrn Staatsrat Couchebin, Vorsteher des Justizdepartements an der 26. Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Sitten am 27. September 1910 gemachten Ausführungen dürften wohl zutreffend sein⁹⁰⁾.

Jahr	Urteile, bei denen der Aufschub denkbar war	Gewährter Aufschub	% der denkbaren Fälle	Neue Verurteilung
1900	54	10	18,51	
1901	70	17	24,20	2
1902	69	19	27,53	2
1903	84	30	35,71	2
1904	72	29	40,27	
1905	69	33	47,82	1
1906	101	31	30,69	1
1907	87	28	32,18	
1908	76	25	32,89	
1909	107	36	33,64	
1900 bis 1904	349	105	30,08	6
1905 „ 1909	440	153	34,77	2
1900 bis 1909	789	258	32,69	8

⁹⁰⁾ Vergl. Verhandlungen des genannten Vereins 1910, 26. Versammlung, 2. Heft, S. 14. „Une question intéressante se pose: combien de ces 258 condamnés avec sursis se sont-ils fait condamner à nouveau dans le délai d'épreuve? Nous n'en trouvons que huit. Le résultat est frappant et des plus consolants; mais ne serait-il pas trop beau pour répondre tout à fait à la réalité. Nous inclinons à le croire.

Il est en effet fort probable que, parmi ces bénéficiaires du sursis, plusieurs sont allés ailleurs se faire condamner ou bénéficier à nouveau de cet avantage. C'est là le reproche fondé que l'on peut adresser à l'application de ce système dans un petit pays tel que la Suisse, avec ses 25 législations et jurisdictions judiciaires différentes. Le bénéfice du sursis peut se répéter dans les divers cantons qui le possèdent. Un contrôle plus sérieux paraît s'imposer dans ce domaine, en attendant l'introduction du Code pénal suisse.

Néanmoins, cette réserve faite à l'endroit des délinquants ambulants, nous devons constater que cette mesure législative très critiquée par quelques criminalistes donne d'heureux résultats et écarte certainement du chemin du crime nombre de condamnés pour une première faute, particulièrement dans la classe très intéressante des jeunes délinquants.“

Auch hier ist der Mangel einer Schutzaufsicht zu beklagen, die erst dem Aufschub seine richtige Bedeutung zu geben imstande wäre; der Vorsteher des Justizdepartementes konstatiert in seinen Ausführungen⁹¹⁾, dass die Gerichte den Jugendlichen beinahe regelmässig den Aufschub gewähren und dass darin eine gewisse Gefahr liege, solang nicht die Schutzaufsicht mit dem Aufschube verbunden sei. Ich pflichte dieser Ansicht, und zwar nicht bloss für Jugendliche, bei.

Auch Tessin hat sich der Gruppe der westschweizerischen Kantone in der Nachahmung des französischen Vorbildes angegeschlossen. Das Gesetz vom 14. November 1900 (Decreto legislativo concernente la sospensione condizionale della pena) erklärt den Strafaufschub für zulässig bei Verurteilungen zu Gefängnis (detenzione) bis auf 6 Monate und Geldbusse bis auf 250 Franken, wenn der Verurteilte nicht schon früher im In- oder Auslande zu einer Freiheitsstrafe wegen eines gemeinen Deliktes verurteilt worden ist, und das Gericht ihn dieser Wohltat für würdig hält. Die Bewährungsfrist dauert 5 Jahre. Die Verurteilung gilt als nicht erfolgt („la condanna sarà considerata come non avvenuta“), wenn der betreffende während der Frist nicht wegen eines gemeinen Deliktes verurteilt wird. Die bedingte Verurteilung kommt nicht ins Strafregister, sondern in ein besonderes von der Staatsanwaltschaft geführtes Register. Originell ist die Bestimmung des Art. 4, wonach der Aufschub von der Verteidigung beantragt sein muss⁹²⁾.

Durch Gesetz vom 8. Mai 1906 (Decreto legislativo sulla sospensione condizionale della pena) wird die bedingte Verurteilung auch auf die Arreststrafen und die Geldstrafen bei Uebertritten (Libro III del codice penale: delle trasgressioni) ausgedehnt, unter Verkürzung der Bewährungsfrist auf drei Jahre für diese Fälle. Der Richter hat sich über den Aufschub auszusprechen, auch wenn der Angeklagte denselben nicht verlangt hat⁹³⁾.

⁹¹⁾ Vergl. a. a. O. S. 15.

⁹²⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XIII, 483. S. auch den Bericht von Vigizzi, ebendaselbst XV, 58.

⁹³⁾ S. auch den Bericht von Fiori, ebendaselbst XXI, 499.

In Freiburg hatte der Staatsrat, veranlasst durch eine im Jahre 1899 gestellte Motion, dem Grossen Rat in der November-session 1902 einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem neben der bedingten Bestrafung noch verschiedene andere das Strafgesetzbuch abändernde Bestimmungen enthalten waren^{94).}

In der zweiten Beratung dieses Entwurfes wurde jedoch beschlossen, die Bestimmungen über die bedingte Bestrafung unter Trennung von den übrigen einem Spezialgesetz zuzuweisen^{95).}

Das am 9. Mai 1903 vom Grossen Rate angenommene Gesetz (*loi sur la peine conditionnelle*) weicht in mehreren Punkten vom ersten Entwurf ab und entspricht im wesentlichen dem zur zweiten Lesung dem Grossen Rate vorgelegten Entwurf des Staatsrates^{96).}

Zulässig ist der Aufschub bei Verurteilungen in kriminellen oder korrektionellen Fällen zu einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten oder zu Geldbusse, ausgeschlossen ist er demnach bei Polizeiübertretungen. Der Verurteilte darf jedoch nicht schon früher kriminell oder korrektionell bestraft worden sein; ausserdem muss er diese Wohltat verdienen („qui paraît méritez cette faveur“). Der Aufschub dauert 5 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit wird die Strafe als nicht ausgesprochen betrachtet („la peine est censée n'avoir pas été prononcée“). (Art. 3) Der Aufschub ist ipso jure widerrufen:

a) wenn der Schuldige den verursachten Schaden nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach definitiver Festsetzung desselben gutmacht^{97);}

b) wenn der Verurteilte während der Bewährungsfrist kriminell oder korrektionell bestraft wird. In diesem Fall sind beide Strafen getrennt zu vollstrecken.

⁹⁴⁾ Vergl. Bulletin officiel des séances du Grand Conseil du Canton de Fribourg, 1902 session ordinaire de Novembre, S. 82.

⁹⁵⁾ Vergl. a. a. O., 1903 session ordinaire de mai, S. 32 flg.

⁹⁶⁾ Vergl. a. a. O., 1903 session ordinaire de mai, S. 13. Der französische und der deutsche Text sind abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XVII, 469.

⁹⁷⁾ Hier besteht eine Differenz zwischen dem französischen Text, der sagt: „si le dommage causé n'a pas été réparé dans le délai etc.“ und dem deutschen, der voraussetzt, dass der „Schuldige“ den Schaden gutmacht. Letzteres wird wohl der richtige Gedanke sein.

Bedeutet die in Art. 3 Al. 2 gewählte Formel: „*À l'expiration de ce temps, la peine est censée n'avoir pas été prononcée*“⁹⁸⁾ eine Abweichung von derjenigen des französischen Rechtes und seiner Nachahmungen: „*la condamnation est considérée comme non avenue*“⁹⁹⁾). Man wäre geneigt, dies anzunehmen, nach dem Wortlaut ist nur die Strafe als nicht ausgesprochen zu betrachten, die Schuldigerklärung als solche bleibt bestehen.

Die Erklärungen des Regierungskommissärs bei der 2. Lesung lauten aber kategorisch dahin, dass damit ausgedrückt sein sollte, die Verurteilung (condamnation) sei mit dem Ablauf der Frist als ausgelöscht zu betrachten; der nur bedingt Bestrafte sei als „*Freigesprochener*“ zu betrachten, sonst wäre die Verzeihung, welche das Wesen des bedingten Straferlasses ausmacht, nicht vollständig. Bei Verurteilung nach Ablauf der Frist sei daher auch nicht Rückfall anzunehmen.⁹⁹⁾

Diese Ausführungen sind unwidersprochen geblieben, während noch in erster Lesung der Art. 3 einer grossen Diskussion gerufen hatte. Das Freiburgische Recht steht demnach, was die praktische Wirkung der Bewährung betrifft, auf dem gleichen Boden wie das französische.¹⁰⁰⁾ Ein Fortschritt ist damit in keiner Weise erreicht. Das Strafregister ist in diesem Gesetze nicht erwähnt.

Originell ist dagegen die erwähnte Bestimmung, wonach der Aufschub von Rechtswegen (*de plein droit*) als widerrufen gilt, wenn nicht der verursachte Schaden (durch den Schuldigen) innert der Frist von sechs Monaten nach seiner Festsetzung ersetzt wird. Hierdurch wird ein neuer Gedanke in diese Institution hineingetragen, nämlich, dass der Schuldige die Verzeihung auch dadurch verdienen müsse, dass er den durch das Delikt verursachten Schaden wieder gutmacht. In dieser

⁹⁸⁾ In erster Lesung wurde auf den Antrag der HH. Python u. Bielmann an Stelle des von der Kommission beantragten Textes: „*la peine est censée exécutée*“ eingesetzt: „*la peine est réputée non prononcée*“, im 2. Regierungsentwurf wurde „*réputée*“ durch „*censée*“ ersetzt. Bullet., Nov. 1902, S. 146 u. Mai 1903, S. 34.

⁹⁹⁾ Bulletin, Mai 1903, S. 34.

¹⁰⁰⁾ Vgl. darüber auch Gleispach, Schweiz. Z. f. Str. R., XVII. S. 406 ff.

absoluten Form kann freilich eine Härte gegenüber Nichtbesitzenden liegen, die in späteren Gesetzen anderer Kantone gemildert worden ist. Nicht unwesentlich scheint mir aber, dass auf diese Weise der Schuldige in sehr wirksamer Weise veranlasst wird, auf Schadenersatz bedacht zu sein, und dass der Geschädigte die scheinbare Straflosigkeit des Täters nicht mit Groll betrachtet und eventuell zur Selbsthilfe schreitet, wenn ihm die Rechtspflege die gebührende Genugtuung nicht gewährt.

Nachdem sich Neuenburg mit seinem Gesetz vom 28. März 1904 dem französischen System angeschlossen hat, besitzen sämtliche romanischen Kantone das Institut der bedingten Verurteilung. Die Abweichungen dieser Gesetze untereinander sind unbedeutend.

In Bezug auf die Neben- und Ehrenstrafen folgen sie (ausgenommen Tessin) dem belgischen, nicht dem französischen Recht, indem sie diese das Schicksal der Hauptsache teilen lassen; in Tessin verlieren die Ehrenstrafen (*le incapacità*) ihre Wirkung im Augenblicke, in welchem die Hauptstrafe dahinfällt (Art. 3, *decreto législ.* 1900). Mit Rücksicht auf die Grösse der in Betracht fallenden Staatsgebiete ist es sehr zu begrüssen, dass diese Gesetzgebungen auch die ausländische Rechtsprechung der inländischen gleichstellen, vorausgesetzt, dass es sich um Delikte handelt, die auch durch das einheimische Strafrecht verfolgt werden, und dies sowohl betr. der Voraussetzungen der Gewährung des Aufschubes als auch des Widerrufes desselben. Neuenburg nennt zwar in Art. 2 Ziffer 4 seines Gesetzes die ausländische Verurteilung nicht ausdrücklich bei den Fällen, in denen die Gewährung des Aufschubes ausgeschlossen ist, wohl aber in Art. 6 bei den Fällen der Vollstreckung der ersten Verurteilung. Auffällig ist, dass Freiburg über diese Frage sich im Gesetz vollständig ausschweigt.¹⁰¹⁾

¹⁰¹⁾ Nach dem Votum des Kommissionsberichterstatters sollen freilich bei der Gewährung des Aufschubes auch die ausserhalb des Kantons Freiburg gefällten Strafurteile berücksichtigt werden (*Bulletin du Grand Conseil de Fribourg*, Nov. 1902, S. 144); der einzige Redner, der sich in der Diskussion hierzu äusserte (Gottofrey), sprach sich dahin aus, dass der Richter das Recht

Die nun folgenden Gesetze der deutschschweizerischen Kantone haben (mit Ausnahme von Schaffhausen) das französische System der (resolutiv) bedingten Verurteilung mit seiner Konsequenz, dass im Bewährungsfall die Verurteilung als nicht erfolgt betrachtet wird, aufgegeben und durch das System des bedingten Straferlasses ersetzt. Sie fassen auch meistens (abgesehen von beiden Basel und Schaffhausen), die Bewährung viel ernsthafter auf, indem die blosse Abwesenheit einer neuen strafbaren Handlung nicht genügt, sondern die Einhaltung weiterer Bedingungen verlangt wird. Letzteres erfordert eine fortwährende, tatsächliche Beaufsichtigung, die durch Einrichtung einer eigentlichen Schutzaufsicht erreicht werden soll (so in St. Gallen, Bern, Graubünden, Obwalden). Die grossen praktischen Schwierigkeiten, die sich der letztern in den Weg stellen, dürfen nicht davon abhalten, auf die Notwendigkeit dieser Massregel aufmerksam zu machen. Ohne dieselbe bleibt die sog. Bewährung eine sehr fragliche Sache, und der Einfluss des Aufschubes (namentlich bei Jugendlichen) ein sehr ungewisser.

In St. Gallen legte der Regierungsrat dem Grossen Rat am 28. Februar 1905 einen Gesetzentwurf „betreffend den Aufschub des Strafvollzuges und den bedingten Straferlass“¹⁰²⁾ vor, begleitet von einer eingehenden und gehaltvollen Botschaft¹⁰³⁾. In letzterer wird (S. 10) die Schutzaufsicht als wesentlicher Bestandteil der ganzen Einrichtung erklärt. Letzterer ist in St. Gallen durch das Gesetz vom 29. Dezember 1902 organisiert worden. Am 24. November 1905 erlangte der Entwurf Gesetzkraft unter dem abgekürzten Titel: Gesetz über den bedingten Straferlass. Zulässig ist der Strafaufschub bei einer nach st. gallischem Rechte erfolgten Verurteilung wegen Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als

habe, die auswärtigen Urteile zu berücksichtigen. Eine ausdrückliche Regelung dieser Frage wäre wünschbar gewesen; jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass eine auswärtige Verurteilung den Widerruf des Aufschubes nach sich zieht (Art. 4 al. 2).

¹⁰²⁾ Abgedruckt Schweiz. Z. f. Str. R., XVIII. 482.

¹⁰³⁾ Abgedruckt Schweiz. Z. f. Str. R., XVIII. 472.

sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 500 Franken oder zu diesen beiden Strafen zusammen. Ausgenommen vom Aufschub ist die Verurteilung zu den Kosten, sowie die Konfiskation; die übrigen Nebenstrafen werden dagegen vom Aufschub miterfasst. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Täter noch nie im Kanton oder auswärts wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, dass er ferner den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich gewesen ist, gut gemacht hat, dass er nach der Beschaffenheit der Tat und seines Vorlebens, sowie seines Verhaltens während der Untersuchung der Begünstigung würdig erscheint, und dass zu erwarten ist, er werde sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen.

Die tätige Reue, die sich in den Bemühungen für den Ersatz des Schadens kundgibt, ist hier besonders hervorzuheben, sie bildet eine Voraussetzung für die Gewährung des Aufschubes; die Berücksichtigung des Verhaltens während der Untersuchung deutet darauf hin, dass trotziges Leugnen und Erschwerung der Wahrheitserforschung keine Empfehlung bilden¹⁰⁴⁾; die Hervorhebung der Beschaffenheit der Tat soll eine Prüfung der Motive veranlassen. Die Persönlichkeit des Täters muss eine gewisse Garantie dafür bieten, dass der Aufschub von guten Wirkungen begleitet sein wird.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre; die Botschaft bemerkt dazu (S. 10), dass sie bei bedenklicheren Vergehen jedenfalls nicht weniger als drei Jahre andauern sollte, „als Warnung vor dem Rückfalle und Aufmunterung zum Wohlverhalten.“

Die Schutzaufsicht ist nicht obligatorisch, soll aber in der Regel angeordnet werden; mit Recht, denn es kann Fälle geben, in denen die Schutzaufsicht eine ganz unnötige Belastung des Betreffenden darstellen würde.

Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin (Art. 6); die Tatsache der Verurteilung bleibt

¹⁰⁴⁾ Es ist aber nicht positiv ein Geständnis verlangt; s. hierüber auch den Bericht der grossrätlichen Kommission v. 24. Mai 1905, S. 5.

bestehen; im Strafregister werden Verurteilung, Strafaufschub, Hinfall der Strafe und Strafvollzug eingetragen. Ist die Strafe infolge Bewährung dahingefallen, so darf der Eintrag nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden (Art. 7 Ziff. 6); daraus ergibt sich, dass bei Auslieferung von Auszügen zu andern Zwecken das Urteil mit erlassener Strafe keine Aufnahme findet. Im Falle der Nichtbewährung wird durch eine Kommission des Strafgerichtes der Strafvollzug verfügt. Als Nichtbewährung wird angesehen: wenn der Verurteilte im In- oder Ausland ein vorsätzliches¹⁰⁵⁾ gemeines Delikt begeht, das nach st. gallischem Strafrecht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, wenn er sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt oder den Weisungen der Schutzaufsichtskommission trotz wiederholter Mahnungen nicht Folge leistet.

Ueber die Anwendung des bedingten Straferlasses gibt eine von der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen aufgestellte statistische Tabelle detaillierte Auskunft.¹⁰⁶⁾

Beachtet man, dass im Kanton St. Gallen in den Jahren 1906 bis 1910 jährlich durchschnittlich über 2800 Personen verurteilt wurden, so ist in erster Linie die relativ seltene Anwendung des Gesetzes hervorzuheben. Bis Ende Juni 1911 wurde der bedingte Erlass in 548 Fällen gewährt (Jahresdurchschnitt ca. 110). Daraus darf geschlossen werden, dass die Gerichte bei der Gewährung des bedingten Straferlasses sehr vorsichtig sind und die Fälle genau untersuchen. Dem entspricht auch die sehr geringe Zahl der Rückfälligen, die in den fünf ersten Jahren (bis Juni 1911) insgesamt nur 17 betrug! Immerhin ist darauf zu verweisen, dass die Probezeit nur in der grossen Minderzahl von Fällen zwei Jahre übersteigt.

¹⁰⁵⁾ Das Gesetz sagt in Art. 5: „Wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit 1. vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen im Sinn von Art. 2 Ziffer 1 begeht usw.“ Diese Fassung ist nicht sehr glücklich gewählt.

¹⁰⁶⁾ Für die Zusendung derselben bin ich Herrn Dr. Gmür, Staatsanwalt des Kts. St. Gallen, zu grossem Danke verpflichtet.

Endlich ist interessant, dass in einem Fünftel der Fälle der bedingte Straferlass mit Schutzaufsicht gewährt wird (109 von 548).

Jahrgang	mit Bedingung Verurteilte		Dauer der Probezeit Jahre	Geldstrafen		Freiheitsstrafen 1—30 Tage		Freiheitsstrafen 31 Tage u. mehr	
	ohne Schutzaufsicht	mit Schutzaufsicht		ver- urteilt	rück- fällig	ver- urteilt	rück- fällig	ver- urteilt	rück- fällig
1906/07 (von Juni zu Junl)	69	16	1			27	1	5	
			2	35	1	4		6	1
			3	5				2	
			4						
			5			1			
	Total		40	1	32	1	13	1	
1907/08	106	23	1	2					
			2	44	1	35	2	15	1
			3	6		15	1	10	
			4	1				1	
			5						
	Total		53	1	50	3	26	1	
1908/09	88	17	1	1		1			
			2	20	1	34	2	7	
			3	3		15		18	2
			4			2		3	1
			5					1	
	Total		24	1	52	2	29	3	
1909/10	85	26	1	1		1			
			2	26	1	32	1	13	1
			3	3		10		20	
			4					2	
			5	1				2	
	Total		31	1	43	1	37	1	
1910/11	91	27	1			41		9	
			2	37		10		7	
			3	6				6	
			4					1	
			5			1			
	Total		43	—	52	—	23	—	

In Basel-Stadt hat schon im Jahre 1903 der Grosse Rat den Regierungsrat eingeladen, die Frage der Einführung des bedingten Straferlasses zu prüfen. Der Regierungsrat hatte sich zwar 1899 in einem der Einführung dieser Massregel ungünstigen Sinne ausgesprochen, wobei er vom Appellationsgericht unterstützt wurde. Der nicht zu unterschätzende Grund zu dieser Haltung lag namentlich in der Erwägung, dass der

bedingte Straferlass eine genaue Kontrolle über das spätere Verhalten des Verurteilten erfordere, „so dass dieser sicher sei, bei Begehung eines neuen Verbrechens die frühere Strafe erstehen zu müssen.“ Dieser Kontrolle stehe nun die Kleinheit des Kantonsgebietes und der Umstand, dass ungefähr drei Viertel der Bestraften der flottanten Bevölkerung angehören, entgegen¹⁰⁷⁾.

Da der Standpunkt des Regierungsrates jedoch aus der Mitte des Grossen Rates keine Unterstützung fand, legte der Regierungsrat am 10. Mai 1905 dem Grossen Rat einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf „betreffend den bedingten Strafvollzug“ vor¹⁰⁸⁾. In der ersten Lesung nahm der Grossen Rat das französische System der bedingten Verurteilung an (Beschlüsse vom 26. Oktober 1905), wonach das Urteil dahinfällt, wenn der Verurteilte innert 5 Jahren im Kanton oder auswärts keine im Basler Strafgesetze mit Strafe bedachte Handlung begangen hat. Hiegegen wandte sich der Regierungsrat in seinem Bericht zur zweiten Lesung vom 7. Dezember 1905 mit sehr bemerkenswerten Gründen¹⁰⁹⁾, die ich hier in extenso wiedergebe :

„Wir können die Zweckmässigkeit und Richtigkeit des vom Grossen Rate eingenommenen Standpunktes nicht anerkennen. Die in erster Linie beschlossene Fassung stellt eine Fiktion auf, die mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch steht. Die Tatsache, dass eine strafbare Handlung begangen und von der zuständigen Behörde nach dem Gesetz beurteilt worden ist, sollte nicht aus der Welt geschaffen werden können; es ist etwas anderes, wenn das Gesetz die Behörde ermächtigt, die Vollziehung einer Strafe zu unterlassen, als wenn es ihre Verfügung als ungeschehen erklärt. Wir zweifeln auch daran, ob es für den Richter möglich sein

¹⁰⁷⁾ Ratschlag, dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 18. Mai 1905, S. 4.

¹⁰⁸⁾ Vergl. Wille, in Schweiz. Z. f. Str. R. XVIII, 435 ff. Ferner a. a. O. XVII, 210.

¹⁰⁹⁾ Bericht, dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt den 7. Dezember 1905, S. 4.

würde, eine erste Verurteilung, die dahingefallen ist, so zu ignorieren, dass er in einem späteren Falle den Verurteilten ganz gleich behandelte wie einen nicht Vorbestraften.“

Der Grosse Rat kehrte hierauf zum System des bedingten Strafvollzuges zurück. Der Vollzug der Strafe wird an die suspensive Bedingung geknüpft, dass der Verurteilte innerhalb 5 Jahren im Kanton oder auswärts eine im Strafgesetz des Kantons Basel-Stadt mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, und dass dies durch ein Urteil festgestellt sei. Das Urteil kann demnach auch erst nach Ablauf der Frist gefällt werden. Wenn jedoch die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist, so ist das Gericht befugt, den Vollzug der ersten Strafe nicht zu verfügen.

Dies ist das System des Gesetzes vom 11. Januar 1906¹¹⁰⁾.

Aehnlich wie im St. Gallischen Gesetz wird in § 4 bestimmt, dass der Strafregistereintrag, wenn die Strafe dahingefallen ist, bloss bei einer neuen Strafuntersuchung berücksichtigt und mitgeteilt werden darf. Die frühere Verurteilung bleibt also für die Strafgerichte von Bedeutung, soll jedoch dem Publikum gegenüber nicht verwertet werden. Die Einstellung des Strafvollzuges kann ausgesprochen werden bei Gefängnis von weniger als 6 Monaten oder bei Geldbussen, die für den Fall der Nichtbeibringung in Gefängnisstrafen von weniger als 6 Monaten umgewandelt werden.

Aehnlich wie in St. Gallen muss der Verurteilte „den durch seine Tat entstandenen offensichtlichen Schaden, soweit es in seinen Kräften stand“, wieder gut gemacht haben.

Der bedingte Strafvollzug wurde angewandt¹¹¹⁾ im Jahre 1906 mit insgesamt 548 Verurteilten gegenüber 32 Individuen

”	1907	”	477	”	”	39	”
”	1908	”	509	”	”	41	”
”	1909	”	419	”	”	53	”
			1953			165	

Von diesen 165 sind, soweit dies den Basler Behörden bekannt wurde, 8 rückfällig geworden; eine Verhältniszahl

¹¹⁰⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XIX, 287.

¹¹¹⁾ Gütige Mitteilungen des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt.

lässt sich mit Rücksicht darauf, dass Ende 1909 viele Bewährungsfristen noch nicht abgelaufen waren, nicht aufstellen.

Da das Gesetz keine Schutzaufsicht kennt, so ist schwer zu sagen, ob in den andern Fällen eigentliche Bewährung vorliegt; die oben mitgeteilten Ziffern scheinen dafür zu sprechen, dass das Basler Strafgericht die Massregel vorsichtig zur Anwendung bringt; der Einzelrichter wendet das Gesetz überhaupt nicht an, mit Rücksicht auf die Fassung des § 1 „so kann das Gericht“ u. s. f.¹¹²⁾.

Im Kanton Bern wurde der Anstoss zur Einführung des bedingten Straferlasses durch eine am 28. Januar 1904 durch den Grossen Rat erheblich erklärte Motion gegeben. In derselben wurde ausdrücklich auf die loi Bérenger hingewiesen. Der vom 15. November 1905 datierte Entwurf des Regierungsrates, begleitet von einem eingehend begründeten Vortrag der Polizeidirektion, hatte das französische System der bedingten Verurteilung aufgenommen, mit der freilich sehr erheblichen Abweichung, dass der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen sei, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründeten.

Früher schon hatte Professor Dr. W. Mittermaier der Justizdirektion des Kantons Bern einen sehr ausführlich gehaltenen Bericht über den bedingten Straferlass eingereicht, der auch einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf enthielt¹¹³⁾. Nach diesem Entwurf sollte die Strafe, wenn die Bewährungsfrist gut abgelaufen war, als „abgebüssst“ gelten.

In der grossrätslichen Kommission machte sich jedoch Widerstand gegen das französische System der bedingten Verurteilung geltend, und da sich auch das Obergericht gegen dasselbe aussprach, so stellte sich der zweite Entwurf vom 2./23. April 1906 auf den Boden des „bedingten Straferlasses“. Dieses System wurde auch in den Beratungen des Grossen Rates festgehalten und ist in das geltende Gesetz vom 3. November 1907 übergegangen¹¹⁴⁾.

¹¹²⁾ S. Bemerkung 111. ¹¹³⁾ Vergl. Schweizer. Z. f. Str. R. Bd XVI S. 31 ff.

¹¹⁴⁾ Vergl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrgang 1907, 1. Beratung S. 379 ff., 2. Beratung S. 407 ff. Ueber die Entstehungsgeschichte s. ferner Schweiz. Z. f. Str. R. XX, 406.

Das Gesetz lässt den bedingten Erlass des Strafvollzuges zu bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer eines Jahres nicht erreichen; dadurch ist die Zuchthausstrafe, die im Minimum ein Jahr beträgt (Art. 10 Str. G. B.) ausgeschlossen; bei Geldbusse war die Massregel ursprünglich (in Anlehnung an Art. 57 des schweizerischen Vorentwurfes 1903) gar nicht vorgesehen; die späteren Entwürfe und das Gesetz sehen vor, dass bei Verurteilung zu Geldbusse der bedingte Erlass ausgesprochen werden kann für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt. Die Busse als solche wird also niemals bedingt erlassen, sondern nur die umgewandelte Freiheitsstrafe.

Ist einerseits die zeitliche Grenze der Freiheitsstrafe sehr hoch gegriffen, so ist andererseits der bernische Gesetzgeber auch, was die Voraussetzung des Nichtbestraftseins betrifft, sehr weit gegangen. Es genügt, dass der Verurteilte bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist, und dass er ferner nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Auslande wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist. Dagegen verlangt das Gesetz eine Prüfung, ob der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, wobei insbesondere in Betracht fällt, ob er zum ersten Male wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird; sodann muss er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt haben, ausserdem wird das Schadensersatzmoment noch in einer Hinsicht berücksichtigt, indem der Richter dem Verurteilten die Weisung erteilen kann, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen, bei Gefahr des Widerrufes des Straferlasses.

Die Probezeit beträgt 2 bis 5 Jahre „und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im Urteile bestimmt“ (Art. 2).

Die Stellung unter Schutzaufsicht ist fakultativ. Ausserdem kann der Richter dem Verurteilten Weisungen erteilen,

nämlich während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen. Diese Weisungen sind nicht von der Stellung unter Schutzaufsicht abhängig, es versteht sich jedoch von selbst, dass z. B. die ersteren ohne richtige Schutzaufsicht keine grosse Bedeutung haben werden. Es ist zu bedauern, dass das Gesetz hier dem Richter nicht noch grösseren Spielraum in der Anwendung solcher Weisungen gelassen hat, oder zum mindesten noch einige andere im Gesetz angeführt hat. Es liessen sich empfehlen: die Verpflichtung, einen Beruf zu erlernen (bei Jugendlichen), gewisse Orte und einen gewissen Verkehr zu meiden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, oder nur mit Wissen der Aufsichtspersonen Domizil oder Beschäftigung zu ändern u. s. w.

Der Widerruf des Erlasses tritt demgemäß nicht bloss dann ein, wenn der Verurteilte im Kanton Bern oder auswärts wegen einer während der Probezeit begangenen in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird, wobei ausnahmsweise in Fällen geringfügiger Art der Widerruf unterbleiben kann, sondern es kann dieser Widerruf auch erfolgen, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter auferlegten Weisung zuwiderhandelt. Der Widerruf dürfte hier obligatorisch vorgeschrieben sein, jedenfalls für wiederholte Fälle; denn die Weisung verliert ihre Bedeutung, wenn nicht dem Verurteilten die Wirkung der Nichtbefolgung klar vor Augen steht.

Der Widerruf wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amteswegen durch das Gericht ausgesprochen, welches den bedingten Erlass gewährt hat.

Da die Begehung eines Deliktes der erwähnten Art während der Probezeit genügt, und die Verurteilung erst später eintreten kann, so ist der Straferlass erst definitiv geworden, wenn die Verjährungsfrist der bedingt erlassenen Strafe abgelaufen ist; letztere ruht jedoch während der Probezeit, falls sie innerhalb derselben ablaufen würde (Art. 4). Eine Konstatierung, dass der Straferlass definitiv geworden sei, findet nicht statt.

Auf die Nebenstrafen findet der bedingte Straferlass auch Anwendung, mit Ausnahme der Geldbussen (falls sie nicht umgewandelt werden), der Konfiskation und des Wirtshausverbotes.

Die prozessualischen Bestimmungen des bernischen Gesetzes sind sehr vollständig, ich hebe daraus nur hervor, dass in Assisenfällen die Entscheidung über Gewährung und Widerrufe der Kriminalkammer (jetzigen Assisenkammer) zusteht.

Die Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes (Appellationsinstanz in Strafsachen) hat durch Kreisschreiben vom 23. November 1907 die Gerichtspräsidenten auf die Wichtigkeit der vollständigen Beweisaufnahme über die tatsächlichen Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Straferlasses aufmerksam gemacht¹¹⁵⁾.

Der Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern gibt über die Anwendung des Gesetzes folgende Angaben:

Es wurden gewährt:

1908 auf 4257 Urteile 546 bedingte Straferlasse (= 12,82 %)

1909 „ 3984 „ 465 „ „ (= 11,66 %)

1910 „ 4577 „ 562 „ „ (= 12,27 %)

Widerrufen wurde der bedingte Straferlass im Jahre 1908 in 6 Fällen, 1909 in 13 Fällen, 1910 in 17 Fällen.

Hiezu ist zu bemerken, dass die staatliche Schutzaufsicht erst durch Dekret vom 6. Februar 1911 organisiert worden ist, und bis dahin alle Gewährungen des bedingten Straferlasses ohne Stellung unter Schutzaufsicht erfolgten. Praktische Erfahrungen über den Einfluss und die Wirksamkeit dieser Schutzaufsicht konnten daher noch nicht gewonnen werden.

Obwalden hat durch Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Strafrechtes vom 26. April 1908, Art. 34 bis den bedingten Strafaufschub der Freiheitsstrafen speziell für Jugendliche vom 14. bis 20. Altersjahre eingeführt, „wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens hoffen lassen, es werde diese

¹¹⁵⁾ Das Kreisschreiben ist, soweit diese Frage betreffend, abgedruckt in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd 44 S. 14.

Massregel eher als der Strafvollzug dazu dienen, ihn vor der Begehung fernerer Straftaten zu bewahren.“ Die Probezeit dauert 5 Jahre, während welcher auf eine durch das Gericht veranlasste Anordnung des Regierungsrates hin eine Aufsicht durch die zuständige Gemeindebehörde oder eine hiefür tauglich erscheinende Persönlichkeit oder Anstalt ausgeübt werden soll.

Damit können nun alle Vorteile der Schutzaufsicht verbunden werden, die darin bestehen, dem Verurteilten bestimmte Bedingungen aufzuerlegen; das Gesetz nennt folgende: den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, einen Beruf zu erlernen, den verursachten Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen, den Genuss geistiger Getränke zu meiden oder andern Bedingungen sich zu unterwerfen, welche für Erreichung des Zweckes dieser Ausnahmemassregel nützlich erscheinen. Geradezu vortrefflich ist diese nicht limitative Umschreibung der Bedingungen welche eine weitgehende Berücksichtigung der besondern Umstände des Einzelfalles gestatten. Als Grund für den nachträglichen Vollzug der aufgeschobenen Strafe gilt nicht bloss die Begehung eines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens, das mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bestraft werden muss, sondern auch der Umstand, dass der Verurteilte während der Probezeit fortgesetzt den erhaltenen Weisungen zuwider handelt, so dass die Aufsichtspersonen einen sehr wirksamen Druck, wenn nötig, ausüben können.

Auf Erwachsene kann diese Massregel nur dann Anwendung finden, wenn ausser den genannten Voraussetzungen auch der Art. 29 des obwaldnerischen Kriminalstrafgesetzes vom 20. Weinmonat 1864 zutrifft, d. h. „wenn wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigem richterlichen Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse steht“, kann das Gericht auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen und dabei die Vollstreckung aufschieben¹¹⁶⁾.

¹¹⁶⁾ Vergl. dazu Hafter, Schweiz. Z. f. Str. R. XXI, S. 353 ff.

Basel-Landschaft hat am 28. September 1908 ein Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug erlassen¹¹⁷⁾, das sich, wie der Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 12. Oktober 1907 bemerkt, in der Hauptsache an die Bestimmungen des baselstädtischen Gesetzes sowie an diejenigen des Vorentwurfes zum schweizerischen Strafgesetzbuch 1903 anschliesst. Abweichend vom baselstädtischen Gesetz ist der bedingte Vollzug bei Geldstrafen nicht zulässig; eine fernere durchaus zu billigende Abweichung besteht darin, dass (abgesehen von der Begehung einer strafbaren Handlung) der nachträgliche Vollzug auch dann vom Gerichte zu verfügen ist, wenn der Verurteilte sich der ihm gewährten Vergünstigung durch Führung eines unehrenhaften Lebenswandels während der 3 bis 5 Jahre dauernden Probezeit unwürdig erweist. Leider unterlässt es aber dieses Gesetz, durch Einrichtung einer Schutzaufsicht die nötigen Garantien für die richtige und konsequente Anwendung dieser Bestimmung zu schaffen.

Schaffhausen ist der einzige deutsch-schweizerische Kanton, der die bedingte Verurteilung nach französischem Vorbilde angenommen hat, und zugleich der einzige, der diese Institution nicht durch Spezialgesetz, sondern bei Anlass der Revision seiner Strafprozessordnung geregelt hat. Die Strafprozessordnung vom 3. März 1909, vom Volke angenommen den 27. Juni 1909, in Kraft seit dem 1. Januar 1910, enthält in ihrem 10. Abschnitt, überschrieben „Rechtskraft der Urteile und Strafvollstreckung“, Art. 254, die Bestimmung, dass der Richter eine Verurteilung als eine bedingte bezeichnen könne, wenn ein bisher weder wegen eines Verbrechens noch wegen eines von Amteswegen verfolgten Vergehens bestrafter Angeklagter zu Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder zu Geldbusse verurteilt wird. Das Strafurteil gilt als nicht ergangen und es wird in den Straflisten gestrichen, wenn der bedingt Verurteilte in der Zeit von 5 Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft oder mit dem Erfolg

¹¹⁷⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XXII, S. 103. s. auch XX, 409.

einer Verurteilung in Untersuchung gezogen wird; andernfalls wird die Strafe vollstreckt.

Das Gesetz schweigt sich, was mit Rücksicht auf die territorialen Verhältnisse des Kantons Schaffhausen auffällig erscheint, über die Berücksichtigung ausserkantonaler und ausländischer Urteile aus. Eine Schutzaufsicht ist nicht vorgesehen. Die Botschaft des Grossen Rates vom 3. März 1909 erwähnt auf Seite 28, dass das Gesetz in Art. 254 bei dem ursprünglichen, nicht verklausulierten Gedanken der bedingten Verurteilung bleibe, einer Reform, die sich überall recht gut bewährt habe. Letzteres darf nach den in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen bezweifelt werden. Die Schaffhauser Bestimmungen unterliegen daher den gleichen kritischen Bemerkungen, die dem französischen Gesetz gegenüber geäussert wurden.

Das ebenfalls am 1. Januar 1910 in Kraft getretene graubündnerische Gesetz betreffend den bedingten Straferlass ist im Gegensatz zu den schaffhauserischen Bestimmungen sehr verklausuliert und, nicht zu seinem Nachteil, vorsichtig gehalten¹¹⁸⁾.

In der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Graubünden an die ehr samen Gemeinden desselben vom 14. November 1908 wird mit Recht hervorgehoben, „dass der Strafvollzug die Regel bleiben muss und dass Aufschub und Erlass der Strafe nur in ganz besondern Ausnahmefällen auf Grund einer reiflichen Sach- und Personenprüfung zugebilligt werden dürfe. Es wird dabei durchaus auf die besondere Sachlage und auf die Persönlichkeit ankommen, welcher die Ausnahmewohltat gewährt werden will. Es wäre ja geradezu verhängnisvoll, wenn der Strafvollzug öfter ausgesetzt würde gegenüber Persönlichkeiten, die desselben nicht würdig wären“. Betont wird ferner die Notwendigkeit der Organisation eines kantonalen Strafregisters, damit der Richter sich über die Vorschriften eines Angeschuldigten orientieren könne, sowie der Errichtung einer Schutzaufsicht, damit der Richter über die Aufführung des bedingt Verurteilten unterrichtet sei.

¹¹⁸⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XXII, 216, s. auch XX, 408.

Die in Art. 2 des Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen sind genau spezialisiert: Eine Vorbestrafung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 40 Franken schliesst die Massregel aus, der Täter muss des Strafaufschubes würdig erscheinen, den verursachten Schaden nach Möglichkeit gutgemacht haben, sich einer etwaigen Schutzaufsicht unterwerfen und es muss anzunehmen sein, dass er sich nicht mehr einer Straftat schuldig machen werde. Ferner darf die verhängte Strafe nicht höher sein als sechs Monate Gefängnis (Geldstrafe ist ausgeschlossen), und es darf sich nicht um ein Kontumazialurteil handeln.

Die Probezeit dauert 3 Jahre und kann bis auf 5 Jahre verlängert werden (Art. 5). Die Stellung unter Schutzaufsicht ist nicht obligatorisch, soll aber in der Regel erfolgen (Art. 7); während dieser Zeit ist der Verurteilte verpflichtet, sich eines tadellosen sittlichen Lebenswandels zu befleissen, die Weisungen des Schutzwogtes und eventuell der Schutzaufsichtskommission zu befolgen, den Wohnsitzwechsel anzuzeigen und den noch nicht ersetzen Schaden nach Möglichkeit zu ersetzen. Nichteinhaltung dieser Bedingungen, sowie Begehung einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Straftat führen zur sofortigen Strafvollstreckung (Art. 8 u. 9).

Prozessualisch interessant ist die Bestimmung des Art. 4, dass der Richter den sofortigen Strafvollzug anordnen kann, wenn nachträglich bewiesen wird, dass die Bedingungen des Strafaufschubes nicht vorlagen.

Als jüngstes kantonales Gesetz ist endlich das Luzernische vom 1. Dezember 1909 zu erwähnen, das am 1. März 1910 in Kraft getreten ist¹¹⁹⁾.

Der Einfluss der schweizerischen Vorentwürfe von 1903 und 1908 ist unverkennbar, namentlich was die Voraussetzungen der Zulässigkeit dieser Massregel betrifft. Sie ist anwendbar bei Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr, wenn der Verurteilte bisher weder im Kanton Luzern noch auswärts wegen einer Handlung, die durch das luzernische

¹¹⁹⁾ Das Gesetz ist abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Str. R. XXIII, S. 95.

Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, zu Freiheitsstrafe verurteilt worden war, und eine Anzahl weiterer persönlicher Voraussetzungen vorliegen. Die Probezeit beträgt 2 bis 5 Jahre; eine Schutzaufsicht ist nicht vorgesehen, so dass die weitere, an sich gute Bestimmung, dass das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen könne, z. B. in einem bestimmten Kreise sich aufzuhalten, einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen, oft illusorisch sein wird. Nach Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als erlassen, wenn nicht während derselben der Verurteilte im Kanton Luzern oder auswärts vorsätzlich eine von den luzernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begeht und dies durch Urteil festgestellt wird, oder falls er nicht den im Urteile aufgenommenen Weisungen des Gerichtes zuwiderhandelt. In den letzten zwei Fällen hat er die aufgeschobene Strafe zu erstehen.

In den Kantonen Aargau und Solothurn liegen zur Zeit ausgearbeitete Entwürfe vor.

In Aargau hat der Regierungsrat dem Grossen Rat am 13. Juni 1908 einen Entwurf, begleitet von einem Bericht, vorgelegt. Der bedingte Straferlass sollte zulässig sein in zuchtpolizeilichen und kriminellen Straffällen, wenn die Strafe in Geldbusse oder Freiheitsstrafe von höchstens 12 Monaten besteht. Die Ausdehnung auf die Geldbussen wurde damit motiviert, dass diese Massregel auch ein Akt der Milde und Gnade sei, der bei Geldbussen, namentlich wenn es sich um arme Leute handle, ebenfalls gerechtfertigt sei.

In einem (undatierten) Entwurf der Grossratskommission wurde die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses auf die Fälle eingeschränkt, in denen „die ausgefällte Strafe in Freiheitsstrafe von weniger als einem halben Jahre besteht, oder wenn eine Geldbusse wegen Armut des Bestraften in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müsste“ (ähnlich wie im bernischen Gesetz). In der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 30. Mai 1910 wurde die Anwendbarkeit dagegen auf alle Straffälle, in denen das kantonale Recht Anwendung findet,

ausgedehnt, wobei einzig die schon in den früheren Entwürfen stehenden Voraussetzungen verlangt wurden, dass der Täter nach seinem Charakter und nach den Verumständungen seiner Tat der Vergünstigung würdig erscheine, dass er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt habe, und dass er endlich vor der Urteilsfällung weder in der Schweiz noch im Auslande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.

Damit wird der bedingte Straferlass auch auf die schweren und langzeitigen Freiheitsstrafen anwendbar erklärt, was als ein gefährliches Experiment bezeichnet werden muss.

Die Probezeit beträgt 2 bis 5 Jahre, sie kann mit Schutzaufsicht verbunden, und durch bestimmte Weisungen verschärft werden, „während der Probezeit sich geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen oder besondere ihm obliegende Verpflichtungen (z. B. Alimente) zu erfüllen“. Der Widerruf des Straferlasses tritt ein, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit begangenen Handlung gerichtlich bestraft wird; hierbei wird offenbar die Verurteilung ausserhalb des Kantons nicht berücksichtigt, was zu rügen ist. Ausnahmsweise kann in geringfügigen Fällen vom Widerrufe abgesehen werden. Fakultativ ist letzterer, wenn der Verurteilte den ihm erteilten Weisungen des Richters nicht nachgekommen ist.

Das weitere Schicksal dieses Entwurfes ist mir zurzeit (Mai 1911) nicht bekannt.

In Solothurn ist am 17. März 1911 vom Kantonsrat ein Gesetz über den bedingten Straferlass angenommen worden¹²⁰⁾.

Dieses sehr sorgfältig revidierte Gesetz lässt den bedingten Straferlass zu bei Gefängnis- und Einsperrungsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, ebenso bei Geldbussen (mit Ausschluss der Ordnungsbussen) für den Fall, dass wegen Bedürftigkeit eine Umwandlung derselben in Gefängnis verfügt wird (wie in Bern und Aargau); gegenüber Jugendlichen unter

¹²⁰⁾ Dasselbe soll nach einer Mitteilung der Staatskanzlei voraussichtlich im Laufe des Sommers 1911 der Volksabstimmung unterstellt werden.

18 Jahren darf die Massregel auch bei Gefängnis- und Einsperrungsstrafe von über sechs Monaten sowie bei Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Vom Straferlass werden nicht berührt die Konfiskation, das Wirtshausverbot sowie die Verurteilung zu Gerichtskosten und Schadenersatz. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Täter nicht bereits in der Schweiz oder im Auslande wegen einer nach Bundes- oder nach solothurnischem Strafrecht mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als acht Tagen verurteilt worden sei, es sei denn, dass seit der Urteilsfällung mindestens zehn Jahre verflossen seien; ebenso wird verlangt, dass der Täter nach seinem Vorleben und Charakter, sowie nach den Motiven und Umständen des Deliktes jener Wohltat würdig erscheine.

Die Probezeit dauert 2 bis 5 Jahre, sie kann, wenn es im Interesse des Verurteilten geboten erscheint, mit Schutzaufsicht verbunden werden. Ebenso können dem Verurteilten für die Probezeit bestimmte Verhaltungsmassregeln auferlegt werden, z. B. die Verpflichtung, sich des Wirtshausbesuches zu enthalten, einem Abstinentenverein beizutreten oder den Schaden, soweit es nicht schon geschehen ist, innerhalb bestimmter Frist nach Kräften zu ersetzen. Dementsprechend ist nachträglich die Vollstreckung anzuordnen, nicht bloss, wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit in der Schweiz oder im Auslande wegen einer vorsätzlichen, nach solothurnischem oder Bundes-Strafrecht strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sondern auch, wenn er den Weisungen des Richters oder den Anordnungen der Schutzaufsicht zuwiderhandelt, sich derselben gänzlich entzieht oder einen unwürdigen Lebenswandel führt. Es liegt auf der Hand, dass der Einfluss der Schutzaufsicht in dieser Weise sehr gestärkt und ihre Wirksamkeit ganz bedeutend gesteigert wird.

Im Falle der Bewährung fällt die Strafe dahin; die betreffenden Strafregistereintragungen dürfen nur zu strafrechtlichen Zwecken, nicht aber bei der Ausstellung von Leumundszeugnissen benutzt werden.

In Zürich endlich hat die Bewegung zur Einführung des bedingten Straferlasses zu einem Misserfolg geführt. Dieser Kanton war der erste der deutschen Schweiz gewesen, in welchem der Gedanke Zustimmung zu finden schien. In den Gesetzentwürfen betreffend die Rechtspflege, welche der Regierungsrat am 21. November 1901 dem Kantonsrat vorlegte, war er aufgenommen worden. Der VII. Abschnitt (Art. 416 bis 420) des Entwurfes zu einem Strafprozessgesetz sah die Möglichkeit der bedingten Einstellung des Strafvollzuges vor bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten, bei Jugendlichen auch mit Bezug auf eine längere Freiheitsstrafe. Ein grosser Vorzug dieses Entwurfes ist darin zu erblicken, dass er das damals in den Kantonen einzig anerkannte französische System aufgab und die Bedeutung der Schutzaufsicht richtig würdigte. Nach § 418 hat der (auf 3 bis 5 Jahre) unter Probe Gestellte der Staatsanwaltschaft über seine Lebensführung regelmässig unter Einreichung von Zeugnissen gemäss besonderer Vorschrift Bericht zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft kann auch polizeiliche Berichte einziehen und den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen. Da die Behandlung dieser Entwürfe über die Rechtspflege sich verzögerte, beschloss der Kantonsrat die Frage des bedingten Strafvollzuges, die ohnehin eine solche des materiellen Strafrechtes ist, in einem Spezialgesetz zu regeln.

Der Entwurf der kantonsrätlichen Kommission vom 12. März 1909 dehnte die Zulässigkeit des bedingten Aufschubes der Vollstreckung auf Freiheitsstrafen, welche die Dauer von neun Monaten nicht übersteigen, sowie auf Geldbussen (unter Ausschluss der Polizei- und Ordnungsbussen) aus. Diese Bestimmung wurde in der definitiven, der Volksabstimmung unterstellten Fassung wieder dahin abgeändert, dass als Maximalgrenze der bedingt aufgeschobenen Strafe eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten vorgesehen wurde. Die Anwendbarkeit auf Geldbussen wurde trotz vielfacher Anfeindung im Kantonsrate beibehalten. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre; das Gericht kann dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte

Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden binnen Frist zu ersetzen; es kann denselben ebenfalls unter Schutzaufsicht stellen. Im Falle der Bewährung fällt die Strafe dahin; als Nichtbewährung gilt nicht bloss die vorsätzliche Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch die Nichtbefolgung der erteilten Weisungen sowie die Beharrung in einem liederlichen Lebenswandel trotz förmlicher Mahnung. Eine dahin gefallene Strafe darf nur in solchen Leumundszeugnissen Aufnahme finden, die bei neuen Strafuntersuchungen eingefordert werden.

Die Gesetzesvorlage wurde in der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1909 mit 40117 Nein gegen 35551 Ja verworfen. Von der vorhandenen grundsätzlichen Gegnerschaft abgesehen, hat dem Vernehmen nach besonders die Zulässigkeit des bedingten Aufschubes der Vollstreckung von Geldbussen die Verwerfung herbeigeführt^{120a)}.

B. Der Bund.

Die Einführung des bedingten Straferlasses in den erwähnten Kantonen ist wohl zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass alle Vorentwürfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches diese Institution aufgenommen haben.

Im Vorentwurf 1893 hatte der Verfasser, Prof. Stooss, einen resolutiv bedingten Straferlass für erstmals wegen eines Verbrechens Verurteilte unter strengen Voraussetzungen aufgenommen (Art. 46). Die Massregel ist nur bei Gefängnis von höchstens sechs Monaten zulässig; die Strafe fällt weg, wenn der Verurteilte innerhalb von fünf Jahren nicht rückfällig wird. Fernere Voraussetzungen sind, dass der Täter das Verbrechen nicht aus gemeinen Beweggründen begangen hat, dass er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat und dass er durch die Einstellung des Vollzuges voraussichtlich vor weiteren Verbrechen bewahrt wird. In den Motiven (S. 85) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei dieser In-

^{120a)} S. Schweiz. Z. f. Str. R. XXII, 379.

stitution nur darum handelt, unter gewissen Umständen eine Person, „die noch nicht gesessen hat“, vor dieser Schande zu bewahren.

Der Vorentwurf 1894 bringt in Art. 47 wesentlich dieselben Gedanken in redaktionell veränderter Form; als erste Voraussetzung wird erklärt, dass der Verurteilte bisher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat. Dadurch wäre somit nicht ausgeschlossen, dass nach Ablauf von fünf Jahren die bedingte Einstellung des Vollzuges der gleichen Person gegenüber zum zweiten Male ausgesprochen werden könnte.

Eine Ausdehnung auf Geldstrafen wurde in der 2. Beratung der Expertenkommission ausdrücklich abgelehnt.¹²¹⁾

Der Vorentwurf der Expertenkommission 1896 bringt nur redaktionelle Änderungen (Art. 50).

Dagegen erweitert der Art. 57 des Vorentwurfes 1903 die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses auf Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr; die Probezeit wird auf zwei bis fünf Jahre festgesetzt. Ein grosser Fortschritt liegt in der Anordnung einer Schutzaufsicht, die als Regel vorgesehen ist, „wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten.“ Damit können besondere Weisungen verbunden werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Strafe wird nachträglich vollstreckt, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen begeht; dasselbe tritt ein, wenn er einer Weisung des Gerichtes, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörden, fortgesetzt zuwiderhandelt. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die erkannte Strafe weg.

Der Vorentwurf April 1908 hat diese Regelung mit kleinen redaktionellen Änderungen beibehalten (Art. 61).

Charakteristisch sind somit für die beiden neuesten Vorentwürfe der Ausschluss des bedingten Straferlasses bei Geld-

¹²¹⁾ Verhandlungen der Expertenkommission Bd II S. 470.

bussen, sowie die Verbindung dieser bei relativ kurzen Freiheitsstrafen zulässigen Massregel mit der Schutzaufsicht.

Im bestehenden Bundesstrafrecht hat die Institution des bedingten Straferlasses zur Zeit noch nicht Aufnahme gefunden. Eine Prüfung dieser Frage wurde angeregt durch die am 24. September 1907 im Nationalrate eingereichte Motion Thélin und Mitunterzeichner. Der Bundesrat hat sich in einem im Bundesblatt vom 5. Oktober 1910 (Bd. V Seite 4 ff.) veröffentlichten Bericht dahin ausgesprochen, es solle mit der Einführung des bedingten Strafnachlasses in die Bundesgesetzgebung zugewartet werden bis zur Vereinheitlichung des Strafrechtes. U. a. wird in diesem Bericht in zutreffender Weise hervorgehoben, dass die Frage, ob die Einführung des bedingten Straferlasses in den ausländischen Staaten und den schweizerischen Kantonen zur Verminderung der Verbrechen geführt habe, noch keineswegs entschieden sei. Erfreulich ist auch die Hervorhebung der Bedeutung der Schutzaufsicht; die Ueberwachung wird als eine unerlässliche Voraussetzung der Gewährung der Rechtswohltat bezeichnet.¹²²⁾

Die Behandlung dieses Berichtes stand auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte für die Junisession 1911, ist aber verschoben worden.

IV. Grundsätzliche Stellungnahme.

Die Strafrechtspflege bezweckt den Schutz der Rechtsgüter gegen Verletzungen. Sie will diesen Schutz dadurch erreichen, dass sie an die Vornahme von Handlungen, welche die rechtlich geschützten Interessen des Staates, der Gesellschaft oder des Einzelnen verletzen, gewisse den Täter treffende Nachteile knüpft. Da diese Reaktion aber über die blosse Aufhebung der Verletzung, die Wiederherstellung des status quo ante hinausgeht, so soll sie nur gegen denjenigen Täter gerichtet sein, der schuldhafterweise diese Verletzung begangen

¹²²⁾ S. auch Schweiz. Z. f. Str. R. XXIII, S. 289 ff.

hat. Grund der Strafe ist demnach die schuldhaft begangene Tat. Der Grundsatz der Gerechtigkeit verlangt, dass die Reaktion in allen Fällen, soweit dies tatsächlich durchführbar ist, eintrete; jede willkürliche Auswahl der zu strafenden Täter erschüttert das Prinzip, auf dem die Strafrechtspflege aufgebaut ist. Nur aussergewöhnliche Verhältnisse können hier Ausnahmen begründen und eine Nichtanwendung der Sätze des strengen Rechtes veranlassen. Eine allzu häufige oder nicht genügend motivierte Begnadigung kann den durch die Strafgesetze bezweckten Rechtschutz schwächen oder illusorisch machen. Der Grundsatz der Gerechtigkeit erfordert jedoch nicht eine mechanische, in äusserlich gleichen Fällen stets gleichartige Reaktion. Bildet zwar einerseits die Tat stets den Grund zur Strafe, so gibt sie doch nicht allein den Massstab für die Grösse und die Art der Strafe an. Das Prinzip der Individualisierung, das mit der Gerechtigkeit wohl vereinbar ist, verlangt die Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die Handlung begangen worden ist. Namentlich spielt die Persönlichkeit des Täters hier eine grosse Rolle. Die Strafe könnte in einzelnen nach dem aussern Tatbestand gleichen Fällen dann vollkommen gleichmässig sein, wenn sie von den einzelnen Tätern in gleicher Weise empfunden und sie auf dieselben die gleiche Wirkung haben würde. Das trifft aber erfahrungsgemäss nicht zu, weil die einzelnen Menschen nach ihrem Charakter, ihrer Gesinnung, ihren Neigungen, ihrem Bildungsstand, ihrem Gefühlsleben, namentlich ihrem Ehrgefühl verschieden sind. Die Anwendung ganz gleichmässiger Strafen wäre nur formell gerecht, tatsächlich ungerecht. In groben Zügen hat dies die Strafgesetzgebung durch Aufstellung der relativ bestimmten Strafandrohungen längst anerkannt und damit dem Strafrichter die Möglichkeit der Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Falles bei der Strafzumessung gegeben. Doch kann dieses System noch bedeutend verfeinert werden, indem dem Richter nicht bloss die Bestimmung der Strafe innerhalb eines bestimmten Rahmens überlassen wird, sondern auch die Auswahl der Strafart, eventuell überhaupt die nähere Bestimmung der Gestaltung der staatlichen Reaktion gestattet

wird. Freilich dürfte es ein gefährliches Experiment sein, dies generell und allgemein zuzulassen; eine plötzliche Revolution ist auf diesem Gebiete gewiss nicht zu befürworten; es liegt aber kein Grund vor, gegen eine vorsichtige Revision des Bestrafungssystems im Sinn der fortschreitenden Individualisierung sich ablehnend zu verhalten. Im Gegenteil, es entspricht dieselbe einer Weiterentwicklung des Gedankens, der vom Talionsprinzip zum heutigen Recht geführt hat. Dabei wird weder die Idee der Vergeltung, noch diejenige der Sühne preisgegeben; sie werden bloss verfeinert, den Umständen angepasst und müssen sich im Interesse anderer Strafzwecke, eine andere Anwendung gefallen lassen. Ich gehe dabei nicht so weit, wie Kohler, der es nicht als einen Abbruch der Gerechtigkeit auffasst, „wenn man den Grundsatz aufstellt, dass, wo eine Reaktion nicht notwendig ist, sie auch nicht eintreten soll.“¹²³⁾

Ich möchte namentlich nicht den Richter entscheiden lassen, wann, bei konstaterter Straftat, eine Reaktion notwendig ist, und dadurch den Richter zum Träger des Begnadigungsrechtes machen. Der Richter soll das Recht zur Anwendung bringen, allein das Recht darf und soll derart sein, dass nicht das Schema herrscht, sondern eine verständnisvolle Berücksichtigung der so verschiedenartigen Lebensverhältnisse stattfindet. Um einem arbiträren richterlichen Strafrecht zu entgehen, muss die Gesetzgebung hier schrittweise und vorsichtig vorgehen; sie darf das als richtig erkannte, wenn auch ziemlich grob gehaltene, bisherige Strafzumessungsprinzip nicht plötzlich über den Haufen werfen. Sie muss daher versuchen, möglichst genau das menschliche Leben zu erforschen und diejenigen Voraussetzungen zu bestimmen, die dem Richter eine Abweichung von der gewöhnlichen Normierung der Reaktion gestatten.

Diese Schwierigkeit ist vom französisch-belgischen System der bedingten Verurteilung unterschätzt worden, dasselbe über-

¹²³⁾ Josef Kohler, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts, S. 9. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, 11. Heft).

lässt es dem Richter, ohne jede weitere Anweisung hier das Richtige zu treffen. Die praktischen Resultate sind nicht ermutigend, wenn man die in diesen Ländern in neuester Zeit laut gewordenen Stimmen berücksichtigt (s. Seite 71—77 des Referates). Die Gefahr, sich einer unbefriedigenden und die Erscheinungen des Lebens nicht erschöpfenden Kasuistik hinzugeben, darf nicht dazu führen, eine möglichst genaue Bestimmung der die Bestrafung regelnden Sätze überhaupt als verwerflich zu bezeichnen; schrankenlos darf die Individualisierung nicht sein, wenn sie nicht die Einheit in der Erreichung der Zwecke der Strafrechtflege stören soll. Aus der vorausgeschickten Darstellung ist ersichtlich, dass die neuern Gesetze, namentlich auch die schweizerischen jüngern Datums, an die Lösung dieser Schwierigkeiten geschritten sind.

Ausser den verschiedenen, besonders in der Persönlichkeit des zu Bestrafenden liegenden und bei der Festsetzung der staatlichen Reaktion zu berücksichtigenden Umständen, sind die Strafzwecke nicht ausser Acht zu lassen. Die Strafe muss gerecht sein, d. h. dem entsprechen, was unter den gegebenen Umständen nach dem Rechtsgefühl als genügende Sühne betrachtet wird; sie darf aber ausser dieser als Vergeltung zu bezeichnenden Funktion noch andere Zwecke verfolgen, unter denen besonders die Prävention und die Besserung zu nennen sind. Die Vergeltungsstrafe schliesst weder die Prävention noch die Besserung aus; beide werden aber auf die Gestaltung der Strafe ihre, vielleicht sehr bedeutende, Wirkung ausüben. Die Antwort des Staates auf die strafbare Handlung muss derart sein, dass sie ohne den Sühnegedanken zu ignorieren, von weitern strafbaren Handlungen abhält und eine Wiederholung dadurch zu vermeiden sucht, dass die erzieherischen und moralischen Mängel des Täters gehoben oder eingeschränkt werden. Der Staat soll auch bei Ausübung der Strafrechtflege seine kulturelle Aufgabe nicht aus den Augen lassen und bei der Auswahl der Mittel, die er reaktionsweise nach der Begehung der strafbaren Handlungen anwenden will, das Moment der Hebung des Individuums berücksichtigen. In der Vereinigung der Vergeltung, der Prävention und der Besserung

soll der Strafzweck konzentriert werden; die divergierenden Postulate, die der einseitigen Betonung eines einzelnen Zweckes entspringen, sollen soweit möglich zu einer harmonischen Lösung gebracht werden. Das ist nun regelmässig nur durchführbar, wenn sich ein Zweck dem andern unterordnet und ferner keiner derselben eine ausschliessliche Geltung beansprucht. Es ist aber längstens dargetan und anerkannt, dass eine auf das Vergeltungsprinzip gegründete Strafmaßregel auch der Prävention und der Besserung dienen kann.

Die bedingte Verurteilung, wie sie zuerst auf dem europäischen Kontinent in Frankreich und Belgien aufgetreten ist, war zweifellos vom Spezial-Präventionsgedanken beherrscht; ihre Verteidiger haben hauptsächlich damit argumentiert, dass die drohende nachträgliche Vollstreckung der Strafe wirksamer von der Begehung einer neuen strafbaren Handlung zurück-schrecken werde, als die Verbüßung der Strafe¹²⁴⁾.

Der Besserungsgedanke hat dabei namentlich die Rolle gespielt, dass man in der bedingten Verurteilung ein Ersatzmittel erblickte für eine Strafart, die für die Besserung noch nichts oder wenig geleistet hatte, die kurzzeitige Freiheitsstrafe¹²⁵⁾.

Wenn man ganz einseitig vom Besserungsprinzip ausging, war es allerdings nicht schwer, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen (besonders wenn nicht rationell vollstreckt) zu verurteilen und die Bewahrung vor dem Gefängnis als die Aufgabe der Strafrechtflege zu betrachten. Dabei lief man jedoch Gefahr, die Bedeutung der Strafrechtflege überhaupt zu schwächen, und infolge zu starker Betonung des Zweckes der Spezial-prävention und der Besserung die regelmässig (wenn auch nicht notwendigerweise gleichmässig) funktionierende Vergeltung zu vernachlässigen. Die Folge konnte sein eine Verminderung der generalprävenierenden Wirkung der Strafgesetze und damit eine Schwächung der Rechtsordnung überhaupt.

¹²⁴⁾ Vergl. Gutachten Prins an der 1. Jahresversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Brüssel 1889, Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd 1 S. 31: „La menace d'exécution en cas de rechute sera un frein plus puissant que la déchéance consommée par la prison.“

¹²⁵⁾ Vergl. Prins, a. a. O. S. 28 flg., Lammash, ebendaselbst S. 34 flg.

Darin liegt die Schwäche des französisch-belgischen Systems, in eine noch ganz wesentlich auf dem Vergeltungsprinzip beruhende Gesetzgebung eine Massregel einzuführen, welche unter beinahe vollständiger Ignorierung dieses Gedankens hauptsächlich die Spezialprävention und die Besserung zur Richtschnur genommen hatte. Speziell die Konsequenz jenes Systems, das bei Nichtrückfall bis zur Leugnung der früheren Verurteilung geht („la condamnation est non avenue“), führt zu stossenden Ungleichheiten, zu sonderbaren Widersprüchen, ja eventuell zur Willkür. Diese letztere aber bedeutet, wie die Geschichte beweist, den Ruin der Strafrechtspflege.

Wenn das französisch-belgische System als Vorbedingung für die Gewährung der bedingten Verurteilung nur den Mangel einer Vorstrafe vorsieht, und dem Richter im übrigen vollständig freie Hand lässt, so ist einerseits klar, dass eine einigermassen gleichmässige Anwendung der Massregel sehr unwahrscheinlich ist, und andererseits liegt die Gefahr nahe, dass statt einer individuell angepassten Gesetzesanwendung einfach eine mehr oder weniger generelle Massnahme der Milde und Gnade durchgeführt werde. Dazu hat schon der unglücklich gewählte Titel der loi Bérenger Anlass gegeben: *Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines*¹²⁶⁾.

Es handelt sich doch nicht allgemein um eine Herabsetzung der Strafe bei erstmals Verurteilten, sondern um eine andere Behandlung derselben für den Fall, dass die besondern Umstände des Falles eine andere Massregel, nämlich den Aufschub der Strafe, als den Strafzwecken entsprechend erscheinen lassen. Dazu bietet das französisch-belgische System gar keine Garantie dafür, dass der Aufschub dazu beigetragen hat, die Begehung weiterer Delikte durch den bedingt Verurteilten zu verhindern. Es besteht zum mindesten eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Aufschub eine prävenierende Wirkung dann nicht haben wird, wenn der Täter glaubt, eine strafbare Handlung vornehmen zu können ohne erwischt

¹²⁶⁾ S. auch Gauckler in *Mitteilungen der internat. krim. Ver.* Bd III S. 78.
„On a fait une loi d'indulgence et de pardon de ce qui ne devait être qu'une loi remédiant à la récidive par la réduction des condamnations à la prison“.

zu werden¹²⁷⁾. Die Bewährung, an welche das Gesetz die ungeheuerliche Wirkung des Dahinfallens der Verurteilung knüpft, ist daher meistens auch keine; jedenfalls hat der Staat keine Sicherheit dafür.

Es darf sich bei Gewährung des Aufschubes der Strafvollstreckung nicht um eine blosse Massregel der Milde handeln, durch welche dem Täter die nach dem Gesetz verdiente Strafe einfach geschenkt und, im Widerspruch zur Wirklichkeit, die begangene Tat als nicht existierend betrachtet wird. So weit geht ja nicht einmal die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Letzteres hebt blos die Strafvollstreckung ganz oder teilweise auf, oder wandelt die Strafe um, ohne die Tatsache, dass wegen Begehung einer strafbaren Handlung eine Verurteilung stattfand, umzustossen.

Es kann sich aber darum handeln, zu untersuchen, ob nicht gewisse Strafen des heutigen Strafensystems geändert oder durch andere, ebenfalls den Charakter einer staatlichen Reaktion gegen das Unrecht tragende Massregeln ersetzt werden können und in welchen Fällen dies geschehen kann oder soll, ohne die Zwecke der Strafrechtspflege zu vereiteln, sondern im Gegenteil, um dieselben in verfeinerter Weise zur Geltung zu bringen.

Ich glaube auch, dass es Fälle gibt, in denen die rücksichtslose Vollstreckung der im gegenwärtigen Recht vorgesehenen Strafen zwar wohl dem Vergeltungszweck entspricht, aber die Spezialprävention und die Besserung vernachlässigt, in denen daher ein Ersatz der gewöhnlichen Strafe sich rechtfertigen lässt. Die nachstehenden Ausführungen sollen dieser Untersuchung gewidmet sein.

A. Die Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Straferlasses (oder Strafaufschubes).

1. Die Strafe.

a) Unter den Strafen des heute zur Anwendung gebrachten Strafensystems ist wohl keine, die so grosse Anfechtung er-

¹²⁷⁾ S. auch Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, S. 31.

litten hat und deren Zweckmässigkeit so häufig in Frage gezogen worden ist, als die kurzzeitige Freiheitsstrafe. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Frage nach dem Ersatz dieser Freiheitsstrafe oft und eingehend diskutiert worden ist¹²⁸⁾, und wenn alle neueren Revisionsbewegungen sich mit derselben beschäftigen mussten¹²⁹⁾.

Ich habe bereits einleitend bemerkt, dass eine und dieselbe Strafe von verschiedenen Individuen sehr verschieden empfunden wird und daher auch sehr verschiedene Wirkungen auf dieselben ausüben kann. Das gilt ganz besonders von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Während die Freiheitsbeschränkung, die ihr eigentliches Wesen ausmachen sollte, oft nur unbedeutend ist und für sich allein genommen ein relativ leichtes Straföbel darstellt, verknüpfen sich damit Nebenwirkungen, die je nach der Person des Bestraften ein weit härteres Straföbel repräsentieren können als die Einbusse an persönlicher Bewegungsfreiheit. Als solche kommt vor allem die Wirkung auf die Ehre des Bestraften in Betracht. Genau betrachtet haftet zwar der Makel nicht an der Strafe selbst, sondern am Grund, der jemanden in das Gefängnis gebracht hat, also an der strafbaren Handlung. Bekannt wird aber gewöhnlich die Strafe und diese brandmarkt den Getroffenen im Kreise seiner Umgebung. Es kommt sehr viel darauf an, wie der Bestrafte selbst diese Ehreneinbusse auffasst; vielleicht empfindet er sie gar nicht, vielleicht sehr schwer; hierbei wird die Stellungnahme des Kreises, in welchem er sich bisher bewegt hat, von hervorragender Bedeutung sein.

Auch Nebenwirkungen auf die Gesundheit, z. B. das Nervensystem, können, obgleich bei kürzeren Freiheitsbeschränkungen erst in zweiter Linie, in Frage kommen; ferner

¹²⁸⁾ So z. B. auf der 1. Jahresversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Brüssel 1889, s. Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd I S. 44 flg.; Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe.

¹²⁹⁾ S. Stooss, Motive zum schweizer. Vorentwurf, S. 40; Verhandlungen der Expertenkommission Bd I S. 123 flg. Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909, S. 54 flg.; Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909, S. 28 flg.

Beeinflussung der Erwerbsverhältnisse (Verlust einer Stelle, grössere oder geringere Kreditschädigung, Erschwerung oder Unmöglichkeit der weitern Berufsausübung). Alle diese Wirkungen sind vom Gesetzgeber, der auf eine bestimmte Handlung z. B. 1 bis 40 Tage Gefängnis angedroht hat, nicht berücksichtigt und noch weniger beabsichtigt.

Deshalb ist nicht zu leugnen, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe schon vom Standpunkte der Vergeltung aus betrachtet mangelhaft ist, dass sie oft viel zu streng ist und nur in scheinbar gleicher Weise die verschiedenen Individuen trifft, tatsächlich aber ein Strafübel von sehr verschiedenen Folgen und sehr verschiedener Intensität bildet.

Vom Standpunkte der ebenfalls Berücksichtigung verdienenden Besserungstheorie aus unterliegt die kurzzeitige Freiheitsstrafe einer noch schärferen Kritik. Es ist klar, dass es nicht möglich ist, innert relativ kurzer Zeit einen bessernden Einfluss auf den Delinquenten auszuüben, ihn an eine regelmässige Lebensweise zu gewöhnen und diejenigen schlechten Charaktereigenschaften und Neigungen, die bei der Begehung der strafbaren Handlung mitbestimmend gewesen sind, wirksam zu bekämpfen. Es ist zwar durchaus nicht ausgeschlossen, dass die als Einzelhaft vollstreckte kurze Freiheitsstrafe den isolierten Verurteilten zum Nachdenken über sich selbst und über die Gründe, die ihn in das Gefängnis geführt haben, veranlasst und zum Ausgangspunkt eines neuen, von guten Vorsätzen geregelten Lebens wird. Leider ist es aber tatsächlich gewöhnlich nicht möglich, diese Einzelhaft durchzuführen; die Gemeinschaftshaft wird jedoch in den meisten Fällen von schlechten Folgen begleitet sein. Fehlt es dabei noch an der richtigen Beschäftigung, so kann man füglich von einem schlechten Einfluss der Strafe sprechen. In der ungestörten Stille der gemeinschaftlichen Zelle oder des Gefängnislokales wird regelmässig das schlechtere Element die Oberhand über das bessere erlangen, und die Verbrecherschule ist da. Und da, wo der Einzelne sich diesem demoralisierenden Einfluss seiner Zellenkameraden nicht hingeben will, bedeutet diese zwangsweise durchgeführte Aufenthalts-

gemeinschaft mit ältern, verhärteten Uebeltätern, mit heruntergekommenen Existenz, wie Bettlern und Landstreichern eine erhebliche Verschärfung der blossen Freiheitsstrafe, eine vom Gesetzgeber und Richter nicht gewollte Qual.

Darunter leidet natürlich auch der Zweck der Spezialprävention. Während zwar einerseits die Nachteile der Freiheitsstrafe beim Bestrafen den Vorsatz wecken konnten, alles zu vermeiden, was ihn wieder ins Gefängnis zurückführen könnte, kann die Gemeinschaftshaft mit ihren schlechten Einflüssen und ihrer Schwächung des Ehrgefühls die prävenierende Wirkung verlieren; sei es, dass der Bestrafte nur die Schliche zu erlernen versucht um der späteren Verurteilung zu entgehen oder dass das Gefängnis infolge der Gewöhnung seine Schrecken verliert oder dass das Bewusstsein, in den Augen der Mitwelt schon gebrandmarkt zu sein, die Energie und Widerstandsfähigkeit des Bestraften schwächt. Es ist daher in vielen Fällen fraglich, ob die kurze Freiheitsstrafe dem Zweck der Spezialprävention zu dienen imstande ist.

Und doch ist sie nicht grundsätzlich verwerflich. Ihre generell prävenierende, d. h. abschreckende Wirkung ist unbestreitbar und eine Anzahl der erwähnten Uebelstände könnte durch eine energisch durchgeföhrte Gefängnisreform ausgerottet werden. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist zurzeit als Strafmittel unbedingt noch notwendig. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, sie ausnahmsweise durch andere Mittel zu ersetzen, sei es dass man sie in gewissen Fällen alternativ mit Geldbusse androht, sei es endlich, dass man an ihre Stelle den bedingten Strafaufschub setzt.

Es kann kein grundsätzliches Bedenken dagegen erhoben werden, den bedingten Strafaufschub an Stelle der Freiheitsstrafe treten zu lassen, sobald diese Massregel als eine solche strafähnlichen Charakters aufgefasst und gesetzlich geregelt wird. Sie kann eine ganze Anzahl von Momenten enthalten, welche diesen Schluss zulassen. Zunächst ist allerdings im Gegensatz zu dem weit verbreiteten System der Aussetzung des Urteils oder der Straffestsetzung (s. England und Amerika) ein Urteil zu verlangen, welches in der allgemein gesetzlich

festgelegten Form einen Ausspruch über die Schuld des Angeklagten und die hieraus resultierenden, vom Richter kraft seiner Befugnis, die Strafgesetze anzuwenden, festgesetzten Folgen enthält. Die Aussetzung des Urteils bedeutet eine Verletzung des der ganzen Strafrechtflege zu Grunde liegenden Prinzips, dass zunächst stets festgestellt werden muss, welche Tatumstände vorliegen, bevor irgend eine rechtliche Konsequenz gezogen wird. Diese Entscheidung kann nicht in suspenso gelassen werden; es ist auch durchaus unpraktisch, dieselbe verschieben zu wollen. Die Konstatierung der Schuld mit Aussetzung der Straffestsetzung unterliegt dem angeführten prinzipiellen Bedenken nicht, wohl aber einem andern, dass die Verschiebung der Festsetzung der Strafe auf den Zeitpunkt der späteren Nichtbewährung den Zusammenhang der Strafe mit dem früheren Delikt zerstört. Uebrigens scheinen die Länder englischer Zunge selbst sich von diesen Systemen abzuwenden und sich dem europäischen System des Strafaufschubes zu nähern (s. S. 534 und 537 hievor).

Die Aufgabe des Richters besteht darin, im Urteil nach konstaterter Schuld die gesetzliche Straffolge auszusprechen. Dabei darf er in Berücksichtigung ziehen, dass im gegebenen Fall die nach dem Gesetz zutreffende Strafe (z. B. eine kurzzeitige Freiheitsstrafe) so zahlreiche Nachteile mit sich bringt, dass sie als nicht zweckmässig, unter Umständen auch als nicht gerecht erscheint. In diesem Fall, der als Ausnahme zu betrachten ist, soll er die Vollstreckung der Strafe aussetzen und an die Bedingung späteren Nichtwohlverhaltens knüpfen dürfen. In der Tatsache der Verurteilung und in der Verkündigung des Urteils liegt ein strafendes Moment; der richterliche Ausspruch, dass nach strengem Recht eine Freiheitsstrafe verhängt sei, bedeutet einen Verweis in schärfster Form. Die Strafnatur des Verweises kann nicht bestritten werden, wohl aber seine Eignung als allgemeines Strafmittel oder im gegebenen Fall. In Deutschland wird an die Ausdehnung des Verweises als Ehrenstrafe gedacht¹³⁰⁾.

¹³⁰⁾ Begründung zum deutschen Vorentwurf, S. 43 flg., und die dortigen Literaturangaben, ferner a. a. O. S. 130.

Der bedingte Strafaufschub ist aber mehr als ein blosser Verweis, er verknüpft damit die Sicherheit des Eintrittes eines weitern Strafübels, der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, für den Fall des Eintrittes einer Bedingung, die vom Verurteilten abhängig ist. Diese Massregel berührt den Verurteilten unter Umständen ganz empfindlich, das Gefühl des Bedrohtseins ist eine wohlverdiente Wirkung, die den Verurteilten schwer trifft, wenn er noch ehrenhaft denkt und empfindet. Freilich wird regelmässig dieser Nachteil bedeutend geringer sein als die wirkliche Vollstreckung der Freiheitsstrafe, aber ganz frei und ledig geht der Verurteilte deshalb nicht aus, sein Zustand ist tatsächlich ungünstiger als derjenige eines Freigesprochenen. Darin liegt ein strafähnliches Moment. Dies kann ihm durch Verhängung einer Schutzaufsicht besonders fühlbar gemacht werden. Diese Schutzaufsicht, die nun ganz speziell dem Besserungs- und Präventionsgedanken gewidmet ist, bedeutet unter allen Umständen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese Beschränkung soll zum Heil des Beaufsichtigten ausschlagen, aber sie dient neben der moralischen Hebung auch dem weitern Zwecke, die Konstatierung der Bedingungen, die eine spätere Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach sich ziehen, zu erleichtern. Das Bewusstsein dieser Tatsache wird vom Verurteilten als Nachteil empfunden. Daran knüpfen sich die Verhaltungsmassregeln, die einen bessernden Einfluss ausüben sollen, aber samt und sonders eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeuten, wie Enthaltung von alkoholischen Getränken, Verbot des Verkehrs mit verdächtigen Elementen, Verpflichtung, ein Gewerbe zu erlernen, Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder seine Aufenthaltsveränderung sofort mitzuteilen (Einschränkung der Freizügigkeit) u. a. m. Alle diese Massregeln sind die Folge der Begehung des Deliktes, sie bedeuten eine Einbusse der Freiheit im weitesten Sinn, sie haben demgemäß strafähnlichen Charakter.

Jedoch ist nicht zu leugnen, dass der Aufschub der Vollstreckung, auch wenn mit allen diesen Massnahmen verknüpft, in der Regel wenigstens eine bedeutend mildere Massregel

dem Verurteilten gegenüber darstellt, als die ohne weiteres eintretende Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Diese Vergünstigung wird daher nur unter der Bedingung gewährt, dass der Verurteilte sich derselben würdig zeige und dies während einer bestimmten Zeit (Probezeit oder Bewährungsfrist) durch seine Lebensführung dartue. Diese Zeit darf erheblich länger dauern als die Strafzeit selbst, indem sonst der Schluss auf die gerechtfertigte Anwendung der mildernden Massregel des Strafaufschubes nicht gezogen werden könnte. Da während dieser Frist vom Verurteilten nichts Unbilliges verlangt wird (nämlich dass er zunächst wie jedermann keine strafbare Handlung begeht), so können fünf Jahre jedenfalls nicht als zu lang bezeichnet werden. Eine gesetzlich bestimmte Frist scheint mir hier zweckentsprechender als eine innerhalb gesetzlicher Grenzen durch den Richter zu bestimmende. Jedenfalls sind zwei Jahre regelmässig zu kurz, um die richtigen Schlüsse zu ziehen. Wenn die Probezeit jedoch durch Schutzaufsicht oder Auferlegung besonderer Freiheitsbeschränkungen verschärft wird, ist freilich eine Herabsetzung dieser Frist wünschbar, da sonst leicht die Vergünstigung in das Gegenteil umschlagen könnte, wenn z. B. an Stelle einer zweitägigen Freiheitsstrafe eine fünfjährige Stellung unter Schutzaufsicht mit erschwerten Bedingungen treten würde. Für diesen Fall ist das System der Gesetzgebungen, die eine kürzere Frist zulassen, vorzuziehen.

Hieraus erhellt deutlich, dass der Aufschub der sofortigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht einen Erlass der Strafe, sondern (im Bewährungsfall) einen Ersatz derselben durch andere strafähnliche Massregeln darstellt. Es wäre daher konsequenter, d. h. diesem Gedankengang entsprechender, das Institut als „bedingten Aufschub der Freiheitsstrafe“ und nicht als „bedingten Straferlass“ schlechthin zu bezeichnen. Die Freiheitsstrafe wird im Urteil bloss unter bestimmten Bedingungen durch eine andere Massregel ersetzt, die im Falle der Bewährung vollständig an die Stelle der Freiheitsstrafe tritt. Nicht nötig ist es, dies durch einen Gerichtsbeschluss auszusprechen, wie dies z. B. W. Mittermaier in seinem, dem

Bericht an die bernische Justizdirektion beigegebenen Entwurfe (Art. 4) vorschlägt¹³¹⁾; denn nach Ablauf der Frist kann das Gericht vorläufig noch nicht wissen, ob nicht später ein während der Probezeit begangenes und noch nicht verjährtes Delikt des Betreffenden entdeckt wird, das die Vollstreckung auch der früheren Strafe zur Folge haben wird. Deshalb ist ein solcher Gerichtsbeschluss zum Mindesten überflüssig. Daher würde ich es auch als ganz richtig ansehen, dass bei einer späteren, d. h. nach Ablauf der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung die Bestimmungen über Rückfall zur Anwendung zu kommen haben. Das ist nun freilich nach denjenigen Gesetzgebungen, welche die Wirkung der Bewährung als „Erlass der Strafe“, „Erlass des Strafvollzuges“ oder „Dahinfallen der Strafe“ bezeichnen, nicht zulässig (St. Gallen Art. 6; Baselstadt § 4; Obwalden Art. 34 bis Al. 5; Baselland § 4; Bern Art. 1, 2, 3 u. 10; Luzern § 8); richtig Graubünden Art. 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Str. G. B.

Tatsächlich und rechtlich kann der ungestörte Ablauf der Probezeit im Sinne der Bewährung einer Abbüssung der Strafe gleichgeachtet werden¹³²⁾; es ist dadurch festgestellt, dass der vom Richter angeordnete Aufschub gerechtfertigt war und die staatliche Reaktion auch ohne Vollstreckung der Freiheitsstrafe genügend und zweckentsprechend war. Darin liegt natürlich auch der Erlass der Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung bis dahin noch möglich gewesen war. In diesem beschränkten Sinn ist auch vom hier vertretenen Standpunkte aus die Bezeichnung „bedingter Straferlass“ gerechtfertigt.

Ob mit dieser Wirkung auch eine Rehabilitation des Verurteilten durch Verschweigung der Tatsache der Verurteilung in den Strafregisterauszügen verbunden werden soll, ist eine Frage für sich. Diese in den meisten schweizerischen Gesetzen mit Einschränkungen aufgenommene Lösung ist nicht die notwendige Konsequenz des bedingten Straferlasses; eine ähnliche

¹³¹⁾ Schweiz. Z. f. Str. R. XVI, 90.

¹³²⁾ So auch W. Mittermaier, a. a. O. S. 87, wenn auch im übrigen abweichend.

Massregel wäre auch denkbar bei denjenigen, welche ihre Strafe tatsächlich verbüßt haben. Sie lässt sich jedoch hier mit besseren Gründen verteidigen, weil die Bewährung, sobald man darunter eine geordnete Lebensführung und nicht rein negativ die Abwesenheit eines Konfliktes mit dem Strafgesetz versteht, einen Anspruch des Betreffenden auf die Rehabilitation zu begründen imstande ist. Jedenfalls schliesst sie aber nicht die Tatsache des früheren Strafurteils selbst aus, es muss daher, sobald Interessen der Strafrechtspflege in Frage kommen, die Mitteilung des früheren Urteils aus dem Strafreister gestattet sein. Das französisch-belgische System mit seiner Folge des Dahinfallens der früheren Verurteilung muss, weil in Widerspruch mit der Wirklichkeit stehend, als unhaltbar bezeichnet werden; auf diesem Boden stehen die Gesetze von Genf (Art. 9 Al. 2); Neuenburg (Art. 10); Wallis (Art. 7); Schaffhausen (Art. 254). Ein besonderes Register für die Fälle des Aufschubes kennen Waadt und Tessin. Die Mitteilung des Strafregisterintrages bei einer neuen Strafuntersuchung gestatten St. Gallen (Art. 7 Ziffer 6), Baselstadt (§ 4), Bern (Art. 10), Solothurn (§ 8). Betr. Freiburg siehe Seite 105 hievor. Luzern lässt, wenn nach beendigter Probezeit die Strafe weggefallen ist, die Eintragung ins Strafregister löschen (§ 9 Al. 2), trotzdem im Falle der Bewährung nicht die Verurteilung dahinfällt, sondern die Strafe als erlassen gilt. In Bezug auf die praktische Wirkung steht Luzern demnach auf dem gleichen Standpunkte wie die Kantone des französisch-belgischen Systems.

b) Nach dem Angeführten ist der bedingte Strafaufschub mit seinen begleitenden Massnahmen als ein unter bestimmten Voraussetzungen zulässiges und erwünschtes Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen zu betrachten. In Fällen, die eine langzeitige Freiheitsstrafe nach sich ziehen, kann dieses Institut nicht angewendet werden, da hier die Schwere der Straftat eine strenge Massregel gebieterisch verlangt und der Ersatz als der Idee der Gerechtigkeit nicht mehr entsprechend bezeichnet werden müsste. Uebrigens würden hier wohl auch die weitern Voraussetzungen meist fehlen, bei deren

Vorhandensein die Massregel bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen empfohlen werden konnte. Die Abgrenzung zwischen lang- und kurzzeitigen Freiheitsstrafen lässt sich nicht allgemein, sondern nur mit Rücksicht auf jede einzelne Strafgesetzgebung durchführen. Die meisten Gesetze ziehen die Grenze bei sechs Monaten (Waadt, Tessin, St. Gallen, Graubünden, Solothurn, schweiz. Vorentwurf 1893); die Strafe darf sechs Monate nicht erreichen in Freiburg, Basel-Stadt und Baselland. Weiter gehen Schaffhausen, Bern, Luzern, schweiz. Vorentwürfe 1903 u. 1908 (Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr), Wallis (nicht über 12 Monate), und endlich Genf und Neuenburg. Mit Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse und die Praxis der Strafgerichte bei der Strafzumessung, namentlich in Fällen erstmaliger Verurteilung, dürfen Strafen über sechs Monate wohl in der Regel als langzeitige angesehen werden.¹³³⁾

c) Ebensowenig halte ich den bedingten Strafaufschub bei GeldbusSEN für empfehlenswert, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme. Die Geldbusse führt nicht die vielen Nachteile nach sich, welche bei der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu konstatieren waren. Sie trifft den Verurteilten nur in der vom Gesetzgeber gewollten und vorausgesehnen Weise, und es hat daher der letztere gar keine Veranlassung, hier nach einem Ersatzmittel zu suchen. Die Argumentation, es sei nicht richtig, den bedingten Strafaufschub in den Fällen der Geldbusse auszuschliessen, sie dagegen bei den (relativ schwereren) kurzzeitigen Freiheitsstrafen zuzulassen, beruht auf der Anschauung, als sei der bedingte Aufschub eine Massregel der Milde, eine Art Begnadigung. Diese Anschauung ist unrichtig, der bedingte Aufschub ist auch eine Strafmassregel, die den gleichen Zwecken dient, wie die Strafe selbst, und die in den Fällen verhängt werden kann, wenn schlimme Wirkungen der gesetzlichen Normalstrafe vorausgesehen werden können. Das

¹³³⁾ Diese Ansicht ist mit Rücksicht auf die bernische Gerichtspraxis auch von Grossrat Scheurer bei Anlass der Beratung des bernischen Gesetzes vertreten worden, vergl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1907, S. 388.

trifft bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen, nicht aber bei den Geldstrafen zu. Der bedingte Aufschub hat die gerechtfertigte Bedeutung, unter bestimmten Umständen jemanden vor der Berührungen mit dem Gefängnis zu bewahren, nicht ihn überhaupt nicht zu bestrafen.

Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, dass wenn für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit eines Verurteilten wegen Armut eine Umwandlung der Geldbusse in Freiheitsstrafe stattfindet, dann die Zulässigkeit des bedingten Aufschubes ebensosehr gerechtfertigt ist, wie wenn *a priori* auf die Freiheitsstrafe erkannt würde. Die Gerichte sind im Falle, diese Möglichkeit vorauszusehen und zu berücksichtigen. In diesem Falle wird nicht der Aufschub der Strafe überhaupt ausgesprochen, sondern daran die weitere Bedingung geknüpft, dass nachträglich (d. h. bei der Vollstreckung) eine Umwandlung der Geldbusse in Freiheitsstrafe stattfindet. Kann die unbedingt ausgesprochene Geldbusse vollstreckt werden, so ist der für den Fall der Umwandlung vorgesehene bedingte Aufschub gegenstandslos.

Auf diesem grundsätzlich richtigen Standpunkt stehen Bern (Art. 1) und Solothurn (§ 1).

Der bedingte Erlass (bezw. die bedingte Verurteilung) findet überhaupt nicht Anwendung auf Geldbussen nach den Gesetzen von Wallis, Obwalden, Baselland, Graubünden, Luzern, Solothurn und nach den schweiz. Vorentwürfen; wohl aber sehen dieselbe vor: Genf, Neuenburg, Waadt, Tessin (bis 250 Franken), Freiburg, St. Gallen (bis 500 Franken), Schaffhausen. Baselstadt erklärt den bedingten Erlass als zulässig bei Verurteilung zu einer für den Fall der Nichtbebringung in eine Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten umgewandelten Geldbusse.

d) Soll der bedingte Erlass auch auf die Nebenstrafen, als welche hauptsächlich die Ehrenstrafen in Betracht fallen, Anwendung finden? Diese Frage ist im französischen Gesetz verneint (s. S. 558 des Ref.), in den meisten späteren Gesetzen bejaht worden. Erblickt man in dieser Massregel bloss einen Ersatz der Freiheitsstrafen, so ist die Nichtanwendung konsequent. Es sind dies Strafen, die ihren besondern Zweck

verfolgen und, wenn sie nicht die gleichen Nachteile bieten wie die kurze Freiheitsstrafe, keine Veranlassung zur Einbeziehung in den bedingten Aufschub bieten. Die meisten Gesetze sind indessen, wohl aus Gründen der Billigkeit, der mildern Ansicht gefolgt. Einzig Tessin lässt die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erst mit dem Dahinfallen der Verurteilung aufhören. Dagegen werden einzelne Nebenstrafen mit Rücksicht auf ihre besondere Natur vom Aufschub ausgeschlossen, so in Genf der Entzug der elterlichen Gewalt, in St. Gallen und beiden Basel die Konfiskation, in Bern die Geldbusse (ausgenommen den Fall der Umwandlung), die Konfiskation und das Wirtshausverbot, in Solothurn die Konfiskation und das Wirtshausverbot. Graubünden endlich lässt den Aufschub der Vollstreckung der Nebenstrafen zu, vorbehältlich gegenteiliger Verfügungen des Richters (Art. 3).

Die Verurteilungen zu den Kosten des Verfahrens, sowie allfällig zu Schadenersatz bleiben von dem bedingten Aufschub der Strafe grundsätzlich unberührt, da sie keinerlei Strafcharakter tragen. Es heben dies ausdrücklich hervor die Gesetze von Wallis, Baselstadt, Bern, Baselland, Schaffhausen, Luzern, Solothurn. In Freiburg und St. Gallen wird die Nichtanwendbarkeit der Massregel auf die Verurteilung zu den Kosten erwähnt. Neuenburg (Art. 8) hebt hervor, dass der Aufschub die Rechte der verletzten Partei nicht berührt.

2. Die Persönlichkeit des Verurteilten.

Es wird keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass die Persönlichkeit des Verurteilten bei der Frage, ob der bedingte Erlass der Strafe auszusprechen sei, eine massgebende Rolle spielt, da es sich hierbei um eine Individualisierungsmassregel der Strafrechtspflege handelt. Die Anwendung derselben ist daher in den möglichst genau umschriebenen Fällen nur fakultativ als zulässig zu erklären, nicht obligatorisch vorzuschreiben¹⁸⁴⁾.

¹⁸⁴⁾ Auf diesem Standpunkte stehen sämtliche mir bekannten Gesetzgebungen mit Ausnahme des spanischen Gesetzes vom 17. März 1908

Ein Fakultativum ist schon deshalb notwendig, weil es unmöglich ist, die Voraussetzungen im Gesetze so zu umschreiben, dass bei deren Vorhandensein der bedingte Erlass in allen Fällen gerechtfertigt wäre.

a) Da sich diese Massregel zunächst, in den meisten Fällen wenigstens, als Milderung der ordentlichen Strafe darstellt, so sind von vornehmerein alle diejenigen Fälle auszuschliessen, in denen bereits eine Vorbestrafung zu einer Freiheitsstrafe stattgefunden hat. Es hat keinen Sinn, die Berührung mit dem Gefängnis demjenigen ersparen zu wollen, der mit demselben bereits Bekanntschaft gemacht hat. Daher kann der im allgemeinen überall anerkannte Grundsatz aufgestellt werden, dass der bedingte Erlass nur bei erstmalig Verurteilten einen wirksamen Ersatz für die ordentliche Strafe zu bilden vermag.

Als Vorstrafen sind jedoch hiebei nicht zu berücksichtigen die polizeilichen Strafen sowie die Geldbussen¹³⁵⁾; es sei denn, dass eine Freiheitsstrafe als Rückfallsstrafe vorgesehen ist in Fällen, die zuerst nur mit Geldbussen bedroht sind. Hier den bedingten Erlass der vom Gesetz als verschärzte Reaktion gedachten Freiheitsstrafe zuzulassen, liegt nicht im Sinne einer gesunden Strafjustiz. In diesem Falle halte ich die sofortige Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf den Rückfall für geboten¹³⁶⁾.

Wenn die Gesetze von Genf, Tessin und St. Gallen nur eine Vorbestrafung wegen eines gemeinen Deliktes (im Gegensatz zum politischen) berücksichtigen, so ist dies insofern zu billigen, als infolge der Verschiedenheit der Wertung der Bestrafung in gemeinen und politischen Fällen die letztere einer mildern Behandlung einer später eintretenden Beurteilung eines gemeinen Deliktes nicht notwendigerweise sich entgegenstellt; handelt es sich aber um ein neues politisches

(s. S. 554 hievor), elches das höchst gefährliche und deshalb verwerfliche Experiment wagt, die bedingte Verurteilung in einigen, allerdings sorgfältig ausgewählten Fällen von Gesetzeswegen vorzuschreiben.

¹³⁵⁾ Abweichend Graubünden, Art 2 litt. a und St. Gallen Art. 2 Ziff. 1.

¹³⁶⁾ S. z. B. bernisches Str. G. B. Art. 257 Abs. 2.

Delikt, so ist der bedingte Erlass nicht mehr gerechtfertigt. Ob die frühere Bestrafung wegen eines Offizial- oder wegen eines Antragsdeliktes erfolgte, halte ich mit Rücksicht auf die identische Natur des staatlichen Strafanspruches für gleichgültig¹³⁷⁾.

Auch Vorbestrafungen wegen fahrlässiger Delikte zu Freiheitsstrafen sollen die gleiche Wirkung des Ausschlusses des bedingten Erlasses haben; denn wenn die spätere Handlung auch eine fahrlässige ist, so deutet dies auf einen bedenklichen Mangel an der durch die Umstände gebotenen Vorsicht beim Täter hin, gegen welche der Staat energisch reagieren muss, ist aber die spätere Handlung eine vorsätzliche, so ist es inkonsequent, sie milder zu behandeln als die frühere aus Fahrlässigkeit begangene¹³⁸⁾.

Zu weit geht in dieser Beziehung das bernische Gesetz, das den bedingten Erlass nur ausschliesst, wenn der Verurteilte bereits wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlung verurteilt worden ist oder wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Begehung der Tat wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist, wobei in beiden Fällen auch ausländische Urteile berücksichtigt werden. Bemerkenswert ist hierbei allerdings, dass nicht eine Abbüßung der früheren Strafe verlangt wird.

Genf, Wallis, Tessin, Freiburg und Schaffhausen verlangen, dass die frühere Strafe verbüsst worden sei; Waadt, Neuenburg, St. Gallen, Baselstadt, Bern, Baselland, Graubünden, Luzern und Solothurn berücksichtigen schon die blosse Verurteilung. Letztere Fassung ist vorzuziehen, einerseits aus praktischen Gründen, weil die Strafregisterauszüge in der Regel wohl die Verurteilung, jedoch nicht immer die Tatsache der Verbüßung der Strafe angeben, andererseits auch deshalb, weil schon die frühere Verurteilung in Verbindung mit der späteren einen ungünstigen Rückschluss auf die Gesinnung des Täters gestatten.

¹³⁷⁾ Abweichend Schaffhausen, Art. 254.

¹³⁸⁾ Abweichend Solothurn § 4 litt. a.

Namentlich mit Rücksicht auf die kleinen räumlichen Herrschaftsgebiete der kantonalen Strafgesetzbücher ist eine Gleichstellung auswärtiger (d. h. ausserkantonaler und ausländischer) Verurteilungen bzw. Bestrafungen mit den innerkantonalen unbedingt geboten, wobei allerdings darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die auswärtige Verurteilung wegen einer auch nach einheimischem Recht strafbaren Handlung ausgesprochen wurde, wie dies in den Gesetzen von Waadt, Wallis, St. Gallen, Baselstadt und -Land, Bern, Luzern und Solothurn (hier ist auch das Bundesstrafrecht berücksichtigt) hervorgehoben wird. Die auswärtigen Verurteilungen sind nicht erwähnt in den Gesetzen von Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Graubünden; die fakultative Natur der Institution gestattet dem Richter natürlich auch hier, dieselben zu berücksichtigen und den bedingten Erlass gegebenenfalls nicht zu gewähren.

Damit diese Bestimmungen richtig angewendet werden können, ist nicht bloss eine sorgfältige Strafregisterführung in den einzelnen Kantonen notwendig, sondern auch die möglichst rasche und zuverlässige Mitteilung über ausländische Verurteilungen zu ermöglichen. Das schweizerische Zentralpolizeibureau hath hier ein sehr dankbares Arbeitsfeld gefunden¹³⁹⁾.

b) Die Abwesenheit einer Vorstrafe im angegebenen Sinn genügt jedoch noch nicht, um die Anwendung des bedingten Straferlasses zu rechtfertigen. Es muss ganz allgemein untersucht werden, ob der Verurteilte nach seinem Vorleben und seinem Charakter der im bedingten Straferlass liegenden Strafumwandlung würdig ist. Dies hängt davon ab, ob er eine gewisse Garantie dafür bietet, dass die im Sinne des bedingten Aufschubes abgeänderte staatliche Massregel den Zwecken der Strafe genügen werde, während umgekehrt die normale Strafe als zu hart und nachteilig zu betrachten sei. Diese Garantien sind in einem bisher unbescholtenden Lebenswandel und in einem ehrenhaften Charakter zu erblicken.

¹³⁹⁾ Die bernische Polizeikammer (Appellationsinstanz in Strafsachen) hat die Richter des Kantons durch Kreisschreiben vom 23. November 1907 auf die Wichtigkeit der Einholung der Strafberichte des schweizerischen Zentralpolizeibureaus aufmerksam gemacht. (Z. b. J. V. 44, 14).

Der Richter muss sich im einzelnen Fall ein Bild von der Wirkung der normalen Strafvollstreckung einerseits, des bedingten Aufschubes andererseits machen und danach, in Berücksichtigung sämtlicher Strafzwecke seine Entscheidung treffen. Es wird ihm hier eine psychologisch feine und ausserordentlich dankbare Aufgabe zugemutet, die für die Strafrechtspflege von grosser Bedeutung ist; denn jeder Missgriff im Sinne einer nicht gerechtfertigten Gewährung des bedingten Aufschubes schwächt die generell prävenierende Wirkung der Strafgesetze. Derjenige, dem nicht schon die Tatsache der Verurteilung mit dem darin liegenden Tadel einen Eindruck macht, der den Ernst der Situation nicht begreift, der seine Verfehlung deshalb, weil sie nicht unmittelbar von einer empfindlichen Strafe gefolgt ist, als unbedeutend und ohne weiteres entschuldbar und verzeihlich ansieht, ist nicht geeignet und nicht würdig, von dieser Institution Vorteil zu ziehen. Namentlich Jugendlichen gegenüber darf der Richter in dieser Beziehung nicht vorsichtig genug sein; die Gefahr ist sehr gross, durch schlecht angebrachte Milde das demoralisierende „Einmal ist keinmal“ im Bewusstsein des Einzelnen zu stärken. Bei Jugendlichen darf der erste Fehler nicht unbeachtet gelassen werden, wenn nicht böse Folgen eintreten sollen. Der einfache bedingte Straferlass ohne Nebenmassregeln ist bei Jugendlichen direkt verwerflich. Umgekehrt sind bei Jugendlichen die Nachteile und Nebenwirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen oft stärker fühlbar als bei Erwachsenen, und deshalb ist ein Ersatz für dieselben doppelt wünschbar. Hier kann nun Hand in Hand mit dem bedingten Erlass der Freiheitsstrafe die Fürsorgeerziehung oder die Schutzaufsicht treten.

Auch bei Erwachsenen spielt die Möglichkeit einer Anordnung von Schutzaufsicht, eventuell verbunden mit bestimmten Weisungen eine grosse Rolle bei der Entscheidung der Frage, ob der bedingte Aufschub zu gewähren sei. Die Weisungen oder Verhaltungsmassregeln sind zwar auch ohne Schutzaufsicht denkbar (und nach den meisten Gesetzgebungen zulässig); die Schutzaufsicht allein gewährt aber eine gewisse Garantie dafür, dass sie dann auch richtig befolgt werden.

Sämtliche schweizerischen Gesetze, mit Ausnahme von Neuenburg und Schaffhausen, heben diese Vorbedingung der Prüfung der Persönlichkeit hervor, mit Rücksicht auf die Frage, ob der Verurteilte des Aufschubes würdig zu erachten sei; einzelne Gesetze, wie St. Gallen, Obwalden, Graubünden, Luzern, knüpfen die Gewährung des Aufschubes an die aus der Persönlichkeit des Verurteilten zu begründende Annahme, er werde sich durch diese Massregel von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abhalten lassen; ähnlich auch die schweizerischen Vorentwürfe 1903 und 1908.

Es ist klar, dass in dieser Beziehung das Verhalten des Angeschuldigten im Strafverfahren von Bedeutung ist, dass namentlich ein reuevolles Geständnis diese Annahme erleichtern wird. Einzig St. Gallen erwähnt „das Verhalten des Täters im Untersuch“; Waadt, Neuenburg und Graubünden schliessen den bedingten Aufschub mit Recht in Kontumazialfällen ausdrücklich aus¹⁴⁰⁾.

Genf verlangt endlich, dass der Verurteilte sich über seine Identität sowie über ein reelles Domizil ausweise; so selbstverständlich dies auf den ersten Blick scheint, dürfte gleichwohl diese Hervorhebung nicht ganz überflüssig sein; namentlich bei Anordnung einer Schutzaufsicht kommt dem Domizil eine erhöhte Bedeutung zu.

3. Die Beschaffenheit der Tat.

Das Strafgesetzbuch von Neuenburg (1891) hatte (s. Seite 569 hievor) den Aufschub des Strafurteils nur in den Fällen des einfachen Diebstahls, der Unterschlagung und des Betruges zulässig erklärt. Alle andern Gesetze sehen von einer Einschränkung des Aufschubes der Strafvollstreckung auf spezielle Delikte ab. Gleichwohl kommt der Beschaffenheit der Tat eine grosse Bedeutung zu. Vor allem fallen die Beweggründe in Betracht, die einen Rückschluss auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Wiederholung zulassen. Nach

¹⁴⁰⁾ Das Strafgesetzbuch von Neuenburg (1891) hatte ein unumwundenes Geständnis verlangt (des aveux complets).

den ältern schweizerischen Vorentwürfen ist die Massregel ausgeschlossen bei gemeinen Beweggründen (V. E. 1893), niedeträchtiger Gesinnung (V. E. 1894), niedriger Gesinnung (V. E. 1896). Die späteren Vorentwürfe heben wie auch einige Gesetze hervor, dass der Richter die Beweggründe und die Umstände der Tat zu berücksichtigen habe, da diese besonders der Annahme entgegen stehen können, es werde der Aufschub seinen Zweck erreichen¹⁴¹⁾). So ist namentlich darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes der Aufschub in der Regel nicht anzuraten ist.

4. Weitere Voraussetzungen.

Der bedingte Aufschub der Freiheitsstrafe ist eine strafähnliche Massregel, die in Berücksichtigung der Umstände des Falles an Stelle der normalen Strafe treten kann. Daraus ergibt sich, dass er im öffentlichen Interesse verhängt wird, durch welches die gesamte Strafrechtspflege regiert wird. Daher ist grundsätzlich die Einwilligung des Verurteilten gleichgültig; es ist nicht undenkbar, dass der Letztere unter Umständen lieber eine kurze Strafe absitzt, als längere Zeit unter Probe und Schutzaufsicht verbleibt. Diese Stellungnahme des Verurteilten ist aber grundsätzlich unerheblich; dagegen soll dem Angeschuldigten gestattet sein, um den Aufschub zu bitten. Unrichtig ist es daher, wenn das tessinische Gesetz vom 14. November 1900 vorschreibt, dass die Suspension von der Verteidigung verlangt werden müsse; im Gesetz vom 8. Mai 1906 ist in Art. 4 ausdrücklich bemerkt, dass der Gerichtspräsident sich über diesen Punkt auszusprechen habe, auch wenn der Angeschuldigte den Aufschub nicht verlangt hat. Auch die Staatsanwaltschaft kann daher als Vertreterin der öffentlichen Interessen den Antrag auf Gewährung des Aufschubes stellen (so Bern Art. 6), abweichend Genf Art. 1 Al. 3, wonach der Generalprokurator seine Ansicht (avis) aussprechen kann, wenn ein Begehren um Aufschub seitens des

¹⁴¹⁾ So St. Gallen, beide Basel, Bern, Luzern, Solothurn mit einigen Abweichungen.

Angeschuldigten oder seines Verteidigers angebracht worden ist. Luzern bestimmt, dass die Massregel auf Antrag des Angeklagten oder von Amteswegen angeordnet werden kann, ähnlich Bern, das auch den Antrag der Staatsanwaltschaft erwähnt.

Ebensowenig wie die Einwilligung des Verurteilten ist diejenige des Verletzten notwendig, und dies ganz gleichgültig, ob es sich um Offizial- oder Antrags-Delikte handelt. Da der Strafantrag in allen Fällen dem Staat zusteht, so ist es grundsätzlich und ausschliesslich Sache des Staates, durch seine Organe, die Gerichte, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung darüber zu entscheiden, ob und wie gestraft werden solle. Unter das „wie“ fällt auch die Frage des bedingten Strafaufschubes. Und doch ist hierbei ein Moment nicht ausser Acht zu lassen. Es ist denkbar, dass durch Gewährung des Aufschubes das Genugtuungsbefürfnis des Verletzten leidet und der Letztere dadurch in Versuchung geführt wird, an Stelle der ihm ungenügend scheinenden staatlichen Repression die Selbsthilfe treten zu lassen. Der Staat würde seine Aufgabe der Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht richtig erfüllen, wenn er diese Erwägung unberücksichtigt liesse¹⁴²⁾). Das ist meines Erachtens beim französisch-belgischen System der Fall.

Ich halte es daher für durchaus gerechtfertigt, ja für notwendig, dass der Richter im einzelnen Fall untersucht, ob

¹⁴²⁾ An der 1. Jahresversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Brüssel 1889 hat Garofalo diesem Gedanken Ausdruck verliehen, indem er verlangte, dass die bedingte Verurteilung nur ausgesprochen werden dürfe, wenn der Verletzte keinen Widerspruch erhebt oder denselben zurückzieht. Mit dem natürlichen Rachegefühl (namentlich des Südländers!) dürfe sich die Strafe, wenn auch deren Zweck zunächst ein staatlicher sei, nicht in Widerspruch setzen, da sonst ein Hervorbrechen der Privatleidenschaft zu befürchten sei. In die das Prinzip der bedingten Verurteilung billigende Resolution wurde daher der Zusatz aufgenommen, es sei notwendig, das Anwendungsgebiet der Massregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen. (Mitteilungen der internat. krim. Ver. Bd. I S. 179 flg.)

nicht ein Genugtuungsbedürfnis durch Gewährung des Aufschubes verletzt wird; das würde namentlich zutreffen, wenn der Täter sich weigert, die dem Verletzten nach den Grundsätzen des Zivilrechtes gebührende Entschädigung zu gewähren. Die sich in einem solchen Verhalten kundgebende Gesinnung lässt die Gewährung des Aufschubes als nicht gerechtfertigt erscheinen, da sie die Wiederholung solcher oder ähnlicher strafbarer Handlungen wie die frühere befürchten lässt. Umgekehrt spricht die anstandslos gewährte zivilrechtliche Reparation für eine rechtliche Gesinnung, andererseits schwächt sie das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten regelmässig ab. Ich halte es daher für sehr empfehlenswert, wenn der Gesetzgeber bei Aufstellung der Vorbedingungen des bedingten Strafaufschubes auch die Ersetzung des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens erwähnt. Um nicht ein Privileg für die wohlhabenden Klassen zu schaffen, ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, wie weit eine solche Ersatzleistung dem Täter mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse möglich war. Dies heben ausdrücklich hervor die Gesetze von St. Gallen, Baselstadt, Bern, Baselland, Graubünden und Luzern, ebenso alle schweizerischen Vorentwürfe. Die Strafrechtspflege kann hier ganz wesentlich dazu mitwirken, dem Verletzten die ihm gebührende Zivilentschädigung zu verschaffen, da der Verurteilte, wenn er den bedingten Aufschub der normalen Strafe wünscht, sich bestreben wird, sich mit dem Verletzten betreffend die Schadenersatzfrage gütlich auseinanderzusetzen. Damit der Verletzte diese für ihn günstige Situation nicht missbrauche, spricht der schweiz. VE 1908 vom Ersatz des „gerichtlich festgestellten“ Schadens.

Das Moment des Schadenersatzes kann aber noch in anderer Weise berücksichtigt werden, nämlich um zu erproben, ob der Verurteilte nach Gewährung des bedingten Aufschubes sich desselben würdig erzeigt. Die Leistung des Schadenersatzes kann ihm innerhalb bestimmter Frist als Pflicht auferlegt werden, unter Androhung des Widerrufes des Aufschubes, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird. Im Gesetz von Graubünden ist diese Pflicht als Konsequenz der Gewährung des

bedingten Aufschubes aufgestellt (Art. 8); während in Bern, Luzern und Solothurn mit dem Urteil eine spezielle Weisung in diesem Sinne verbunden werden kann. Freiburg bestimmt in Art. 4 geradezu: „Le sursis est révoqué de plein droit si le dommage causé n'a pas été réparé dans le délai de six mois à dater du jour où le chiffre en a été définitivement fixé.“

B. Die Aufhebung des gewährten bedingten Straferlasses (oder Strafaufschubes).

Der bedingte Strafaufschub fällt dahin und es tritt Vollstreckung der Strafe ein, wenn gewisse Ereignisse in der Folgezeit beweisen, dass die Erwartungen, die zur Gewährung dieser Massregel geführt haben, nicht in Erfüllung gegangen sind. Wie früher hervorgehoben, soll diese Massregel gar nicht angeordnet werden, wenn sich nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit die gute Aufführung des Verurteilten voraussehen lässt. Umso weniger aber ist der Erlass der Strafe gerechtfertigt, wenn die spätere Erfahrung lehrt, dass die Massregel ihren Zweck verfehlt hat.

Dies trifft zunächst zu, wenn der Verurteilte später ein neues Delikt begeht. Dann ist klar, dass der Aufschub speziell dem Präventionszweck nicht genügt hat. Das neue Delikt erfordert nicht bloss seine eigene Bestrafung, sondern löst gleichzeitig auch eine Umwandlung des früheren Strafaufschubes in eine unbedingte Strafvollstreckung aus.

Juristisch kann diese Erscheinung in verschiedener Weise konstruiert werden:

a) man betrachtet die Strafvollstreckung als vom Eintritt einer späteren Bedingung abhängig, sie ist suspensiv bedingt; das neue Delikt bildet die Bedingung für die Vollstreckung der früheren Strafe (bedingter Strafvollzug);

b) der gewährte Aufschub ist an die Bedingung des Wohlverhaltens (der Nichtbegehung neuer Delikte) geknüpft, der Eintritt des Gegenteils hebt die Wirkung des Aufschubes auf, letzterer ist resolutiv bedingt (bedingter Strafaufschub oder bedingte Einstellung des Strafvollzuges);

c) die Gewährung des Erlasses der Strafe erfolgt unter der Suspensivbedingung des Wohlverhaltens; der Erlass wird definitiv, wenn die Bedingung erfüllt ist; gegenteiligenfalls wird er widerrufen (bedingter Straferlass);

d) die Verurteilung selbst ist bedingt, in dem Sinn, dass sie nachträglich dahinfällt, wenn keine neue strafbare Handlung dazu kommt (negative Resolutivbedingung) oder wenn Wohlverhalten vorliegt (positive Resolutivbedingung). Damit verbindet sich ein resolutiv bedingter Aufschub der Vollstreckung (*le sursis à l'exécution de la peine*); das neue Delikt hebt den Aufschub auf (bedingte Verurteilung).

Die drei ersten Möglichkeiten treffen im Resultat zusammen, sie bilden verschiedene Ausgestaltungen des gleichen Gedankens, dass in gewissen Fällen der Strafaufschub mit gewissen Wirkungen die Strafe selbst vertreten können, weshalb auch nach Konstruktion a und b die Wirkung in gewissem Sinne als „bedingter Straferlass“ bezeichnet werden kann; die vierte Konstruktion ist diejenige des französisch-belgischen Systems und geht bis zur wahrheitswidrigen Leugnung der Existenz bestehender Tatsachen.

Grundsätzliche Gegensätze bilden nur die Gruppe der Gesetze nach System a, b und c einerseits und die Gruppe der Gesetze nach System d andererseits. Zur ersten gehören St. Gallen, beide Basel, Bern, Obwalden, Graubünden, Luzern (trotz des § 9 al. 2!), Solothurn und die schweiz. Vorentwürfe; die letztere wird gebildet aus Genf, Waadt, Wallis, Tessin, Neuenburg, Schaffhausen, und wohl auch Freiburg (s. S. 105 hievor).

1. Die Tat. Es sollte vom Verurteilten, dem der Strafaufschub gewährt worden ist, verlangt werden können, dass er gar keine strafbaren Handlungen begeht; eine Zumutung, die ja an jedermann gestellt wird. Es wäre daher auch grundsätzlich nicht unrichtig, wenn jede neue Widerhandlung gegen das Strafgesetz ihre zerstörende Wirkung auf den früher gewährten Aufschub ausüben würde. Es erscheint aber begreiflich, wenn hier zunächst eine zeitliche Begrenzung aufgestellt wird (s. hierüber später) und wenn nicht jeder Kleinigkeit diese unter Umständen sehr erhebliche Wirkung zu-

geschrieben wird. So halte ich es für richtig, die Uebertretungen und eigentliches Polizeiunrecht wegen der mangelnden kriminellen Natur dieser Handlungen und der durchaus verschiedenen Gesinnung des Täters hier nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich gerade die frühere Verurteilung auf solches Unrecht bezog. Man kann sich fragen, ob und wie weit auch fahrlässiges Unrecht in Betracht fallen solle; wenn nun z. B. die frühere, bedingt aufgehobene Strafe wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens ausgesprochen wurde, so scheint es mir durchaus richtig, bei nochmaliger Begehung eines fahrlässigen Vergehens die frühere Strafe neben der neuen vollstrecken zu lassen, da offenbar ein bedenklicher Mangel an Aufmerksamkeit vorliegt, der die normale Reaktion seitens des strafverfolgenden Staates verlangt. Es wäre aber nicht konsequent, den Verurteilten besser zu stellen, wenn er früher eine vorsätzliche strafbare Handlung begangen hat.

Grundsätzlich sollte daher die spätere Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (im Sinne der Dreiteilung) oder eines Verbrechens (im Sinne der Zweiteilung) den Vollzug der früheren, bedingt aufgeschobenen Strafe zur Folge haben, oder m. a. W. die Umwandlung der bedingt aufgeschobenen in eine sofort vollstreckbare Strafe nach sich ziehen.

Die schweizerischen Gesetzgebungen bieten uns in dieser Beziehung eine bunte Musterkarte dar; es erwähnen:

Genf, Art. 4: une poursuite suivie de condamnation pour un crime ou un délit intentionnel de droit commun puni par les lois genevoises;

Waadt, Art. 4: une infraction intentionnelle prévue par la loi vaudoise;

Wallis, Art. 1 u. 3: une condamnation entraînant la privation de la liberté pour un crime ou un délit prévu par le Code pénal valaisan;

Tessin, 1900, Art. 5: un reato di diritto commune;

1906, Art. 2: delitto o trasgressione di diritto commune;

Freiburg, Art. 4: eine kriminelle oder korrektionelle Bestrafung (si le condamné est frappé d'une manière criminelle ou correctionnelle);

Neuenburg, Art. 5: une condamnation à la réclusion, à l'emprisonnement, à la prison civile ou à l'amende;

St. Gallen, Art. 5 u. 2, Ziffer 1: ein gemeines Delikt, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechtes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;

Basel-Stadt, § 3: eine im Strafgesetz des Kantons Baselstadt mit Strafe bedrohte Handlung;

Bern, Art. 3: eine in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte, vorsätzliche Handlung;

Obwalden, Art. 34 bis: ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, das mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bestraft werden muss;

Basel-Land, § 3: eine im hierseitigen Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung;

Schaffhausen, Art. 254: ein Verbrechen oder Vergehen;

Graubünden, Art. 9: eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Straftat;

Luzern, § 6: eine vorsätzliche, von den luzernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung;

Solothurn, § 7: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen, nach solothurnischem oder Bundesstrafrecht strafbaren Handlung;

Aargau, Entwurf § 5: eine gerichtliche Bestrafung;

Zürich, Entwurf § 6: vorsätzliche Verübung eines Verbrechens oder Vergehens;

Schweiz. V. E. 1893: Rückfall;

Schweiz. V. E. 1894, 1896: ein Verbrechen;

Schweiz. V. E. 1903, 1908: ein vorsätzliches Verbrechen.

Am weitesten gehen demnach die Gesetze von Basel-Stadt und -Landschaft, sie erklären jedoch das Gericht für befugt, den Vollzug der ersten Strafe nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.¹⁴³⁾

Auch hier müssen die auswärtigen (d. h. ausserkantonalen und ausländischen) Urteile berücksichtigt werden, sobald sie Handlungen betreffen, die nach einheimischem Rechte

¹⁴³⁾ Auch Bern, Art. 3, erklärt dies ausnahmsweise als zulässig.

strafbar sind; dies ist von den Gesetzen von Tessin, Freiburg, Obwalden, Baselland und Schaffhausen nicht beobachtet worden. Solothurn erwähnt auch hier das Bundesstrafrecht.

Grundsätzlich sollte zur Vollstreckung der früheren Strafe genügen, dass die neue strafbare Handlung während der Probezeit begangen wird, gleichgültig, ob die Strafverfolgung und die Verurteilung erst nach Ablauf derselben stattfinden; denn es sind nur zufällige Momente (Nichtentdeckung, längere Dauer der Untersuchung), welche den Zeitpunkt der Strafuntersuchung, bezw. Verurteilung hinausschieben. Dies hat allerdings zur Folge, dass man den Zeitpunkt, in welchem der Strafaufschub zum definitiven Straferlass wird, nicht bestimmen kann, so lange nicht die Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Auf einem andern Standpunkt stehen die Gesetze von Wallis, Tessin, Freiburg, Neuenburg und Solothurn, welche verlangen, dass die Verurteilung in die Probezeit hineinfällt; ferner Genf und Schaffhausen, nach welchen der Beginn der Untersuchung während der Probezeit stattfinden und von einer Verurteilung gefolgt sein muss. Diese Regelung ist verständlich (wenngleich grundsätzlich nicht richtig) in den Kantonen, welche die gesetzlich fixierte Probefrist von 5 Jahren kennen (Wallis, Tessin 1900, Freiburg, Neuenburg [bei dem bedingten Aufschub der Gefängnisstrafe], und Schaffhausen); bei kürzern Fristen müssen sich Uebelstände geltend machen.

Damit die frühere Strafe vollstreckt werden kann, ist ferner nötig, dass sie selbst nicht schon verjährt ist. Daher ist während der Probezeit ein Ruhen der Verjährung vorzuschreiben; so grundsätzlich richtig in St. Gallen, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Luzern, Solothurn; Neuenburg bestimmt, dass die Verjährung der ersten Strafe zu laufen beginnt mit dem Tage, an welchem die zweite Verurteilung ausgesprochen wurde. Bern (Art. 4) sieht vor, dass während der Probezeit die Verjährung derjenigen Strafen ruht, welche während dieser Zeit verjährten würden. Dies trifft für die wegen Polizeiübertretungen erkannten Strafen zu (Art. 545 Str. V.), während in den übrigen Fällen die langen Verjährungsfristen von 10 und 20 Jahren gelten (Art. 546 und 547 Str. V.)

2. Die Probezeit. Eine zeitliche Beschränkung der in Betracht fallenden neuen Taten ist notwendig, um an Stelle der bedingten Massregel des früheren Urteils wieder eine klare Rechtslage zu schaffen. Diese sogenannte Probezeit soll lange genug dauern, um dem Richter ein Urteil darüber zu erlauben, ob der Zweck der Anwendung der Massregel erreicht ist oder nicht; sie braucht aber nicht auf Lebenszeit zu dauern, da die gute Aufführung des Verurteilten während gewisser Zeit genügt, um diesen Schluss zuzulassen. Die Bestimmung dieser Zeit wird stets etwas Willkürliches an sich tragen, da es unmöglich ist, hierbei von rein objektiven Voraussetzungen auszugehen. In der Gesetzgebung finden wir zwei Systeme vertreten:

- a) die starre gesetzliche Frist (französisches System);
- b) die durch den Richter in jedem Fall innerhalb des vom Gesetze bestimmten Rahmens festzusetzende Frist (belgisches System).

Die starre Frist ist eingeführt mit Ansetzung der Dauer auf 5 Jahre in Wallis, Freiburg, Schaffhausen, Baselstadt¹⁴⁴⁾. Neuenburg sieht 5 Jahre vor bei Aufschub einer Gefängnisstrafe, 2 Jahre bei prison civile und Geldbusse; Tessin 5 Jahre nach dem Gesetz 1900 bei detenzione und Geldbusse (molto) bis 250 Franken, und 3 Jahre nach dem Gesetz 1906 bei arresto und ammenda im Sinne des dritten Buches des Strafgesetzes. Dem System der richterlichen Bestimmung der Probezeit huldigt die Mehrzahl der Gesetze, namentlich der neuern.

2 bis 5 Jahre sehen vor: Genf, Waadt, St. Gallen, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau (Entwurf), Zürich (Entwurf), sowie die schweizerischen Vorentwürfe zum StrGB 1903 und 1908; 3 bis 5 Jahre: Baselland, Graubünden; bis 5 Jahre: Obwalden.

Die Probezeit von 2 Jahren ist im allgemeinen als zu kurz zu bezeichnen. Freilich stellt sich die Frage nach der Länge der Probezeit etwas anders, wenn Schutzaufsicht ausgesprochen wird; in diesem Fall kann sie kürzer gehalten

¹⁴⁴⁾ S. auch schweiz. Vorentwürfe 1893, 1894 und 1896.

werden als sonst. Die Schutzaufsicht kann auch in kürzerer Zeit, z. B. in 2 oder 3 Jahren erkennen lassen, ob die Erwartungen, die an die Gewährung des Aufschubes geknüpft wurden, erfüllt sind. Die Befolgung der durch das Gericht oder die Schutzaufsichtsorgane erteilten Weisungen wird einerseits den Beweis für den redlichen Willen und die rechtliche Gesinnung des Verurteilten erbringen, und andererseits dem Betreffenden ermöglichen, an seiner moralischen Hebung zu arbeiten und der Versuchung, neue Delikte zu begreifen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Schlussbemerkungen:

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gelange ich zu folgenden Schlüssen;

I. Der bedingte Strafaufschub (oder der bedingte Straferlass) ist als Mittel der individuellen Anpassung der Strafe grundsätzlich zu begrüßen.

II. Er kann unter bestimmten, im Gesetze hervorzuhebenden Voraussetzungen als fakultatives Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe in Betracht fallen; seine Anwendung bei Verurteilung zu andern Strafen, namentlich zu Geldbusse (Geldstrafe), ist nicht zu empfehlen.

III. Die Verbindung des bedingten Strafaufschubes mit der Schutzaufsicht ist als wünschenswert zu bezeichnen; namentlich den Jugendlichen soll der Aufschub nie ohne Schutzaufsicht gewährt werden.

Anhang: Die kantonalen Gesetze.

Genève.

Beilage 1.

Loi sur la peine conditionnelle du 29 octobre 1892. Modifiée par les lois des 10 février 1904 et 23 septembre 1905.

Article 1^{er} (modifié par la loi du 10 février 1904). — En prononçant un jugement de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, la Cour correctionnelle (avec ou sans l'assistance du Jury) et la Cour criminelle, lorsqu'elle juge correctionnellement, peuvent ordonner qu'il soit sursis à l'exécution de la peine lorsque l'inculpé n'a pas subi en Suisse, ni à l'étranger, de condamnation antérieure à la prison pour infraction volontaire de droit commun, s'il paraît digne de cette mesure et s'il peut justifier d'un domicile réel et de son identité; c'est sous réserve des dispositions contraires des lois fédérales. Il en sera de même en cas de jugement de condamnation à l'emprisonnement par le Tribunal de Police ou par la Cour de Justice jugeant sur appel.

Cette décision fera partie du jugement de condamnation et devra être motivée.

Le Procureur Général pourra donner son avis lorsqu'une demande de sursis aura été formulée, soit par l'inculpé, soit par son conseil, mais ceux-ci devront toujours avoir la parole les derniers.

Art. 2 (modifié par la loi du 23 septembre 1905). — Les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation suivront le sort de la peine principale. Sont exceptés les cas prévus au titre XLI, Chapitre II de la Loi de Procédure civile du 23 Janvier 1897, modifiée par la Loi du 3 Juillet 1897, 2^{me} partie, Procédures non contentieuses. (Déchéance de la puissance paternelle).

Art. 3. — Il pourra être sursis à l'exécution de la peine pour un délai de cinq ans au maximum et de deux ans au minimum.

Art. 4. — Si pendant ce délai le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation pour un crime ou un délit intentionnel de droit commun, puni par les lois genevoises, la condamnation sera considérée comme non avenue.

Dans le cas contraire, la première peine sera d'abord exécutée, sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde, et pour le second crime, ou délit, les dispositions de la loi concernant la récidive seront appliquées.

Art. 5. — Si la seconde condamnation a été prononcée hors du Canton, la première, s'il n'y a pas prescription, sera exécutée aussitôt que le condamné pourra être atteint.

La prescription de la première peine commencera à courir dès le jour où la seconde condamnation aura été prononcée.

Art. 6. — Celui qui aura bénéficié du sursis ne pourra être admis une seconde fois à en bénéficier, s'il a commis un délit de même nature que le premier.

Art. 7 (modifié par la loi du 10 fevrier 1904). — Après la lecture du jugement, le juge devra avertir le condamné des conséquences qu'entraînerait pour lui une nouvelle condamnation, pendant la durée du sursis qui lui a été accordé.

Art. 8. — Le sursis d'exécution ne préjudicie en rien aux droits de la partie lésée. Il n'affranchit le condamné ni des frais du procès, ni des dommages-intérêts.

Art. 9. — Pendant la période du sursis, la condamnation sera inscrite au casier judiciaire, avec la mention expresse de la suspension accordée.

Si aucune poursuite, suivie de condamnation dans les termes de l'art. 4, n'est intervenue dans le délai du sursis accordé, la mention de la condamnation sera rayée dans les registres du casier judiciaire.

Art. 10. — La libération définitive sera acquise d'office au condamné par le seul fait de l'expiration du sursis.

Vaud.

Beilage 2.

Loi du 13 mai 1897 sur le sursis à l'exécution des peines.

Article 1. — Lorsqu'un inculpé n'ayant encouru, en Suisse ou à l'étranger, aucune condamnation à une peine privative de liberté pour une infraction intentionnelle prévue par la loi vaudoise, est condamné dans le canton à la peine de l'amende, de l'emprisonnement ou de la réclusion n'exéderant pas six mois, le Juge pourra ordonner, si le condamné lui paraît digne de cette mesure, qu'il sera sursis à l'exécution de la peine prononcée.

La décision motivée du juge sera insérée dans le jugement de condamnation. Le juge fixera le délai du sursis selon les circonstances; ce délai ne pourra être moindre de 2 ans ni exéder 5 ans.

Art. 2. — Les peines accessoires et les incapacités légales résultant de la condamnation ne commenceront à courir que du moment où la peine principale sera mise à exécution.

Art. 3. — Si, dans le délai fixé, le condamné n'a commis aucune infraction intentionnelle réprimée par la loi vaudoise, la condamnation est réputée non avenue.

Par le seul fait de l'expiration du délai, le condamné est définitivement déchargé de toute peine et de toutes conséquences entraînées par la condamnation.

Art. 4. — Si, dans le délai fixé, le condamné commet une seconde infraction intentionnelle prévue par la loi vaudoise, la première peine prononcée sera exécutée, sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Les dispositions de la loi sur la récidive sont applicables à la seconde infraction.

Art. 5. — Si la seconde infraction a été commise hors du canton, la première peine prononcée sera exécutée dès que le condamné pourra être atteint, à moins que cette peine ne soit prescrite.

Dans ce cas, la prescription de la première peine ne commencera à courir que du jour où la seconde condamnation aura été prononcée.

Art. 6. — Le sursis à l'exécution de la peine est sans préjudice des droits de la partie lésée; il n'a pas pour effet de décharger le condamné du paiement des frais de justice, ni des condamnations à des restitutions ou à des dommages-intérêts.

Art. 7. — Le condamné qui a obtenu le bénéfice du sursis à l'exécution ne pourra plus être l'objet d'une mesure semblable.

Art. 8. — En donnant connaissance au condamné du jugement lui accordant le bénéfice du sursis, le Juge attirera son attention sur les conséquences qu'entraînerait pour lui une nouvelle infraction.

Art. 9. — Les condamnation accompagnées d'un sursis à l'exécution de la peine ne sont portées dans les tableaux des condamnations qu'après que le l'exécution en aura été ordonnée; elles ne sont pas mentionnées dans les extraits du casier judiciaire délivrés aux intéressés au cours du délai de sursis.

Le Parquet du Procureur-général est chargé de tenir à jour un registre spécial des condamnations accompagnées d'un sursis à l'exécution; ce registre sera communiqué périodiquement, et dans la forme prescrite par le Conseil d'Etat, aux magistrats informateurs et aux tribunaux.

Art. 10. — Les dispositions de la présente loi ne sont pas applicables en cas de condamnation par défaut; elles sont applicables si le condamné par défaut a obtenu le relief du jugement, conformément à la loi.

Art. 11. — Les dispositions de la présente loi sont applicables aux délits réprimés par les lois spéciales; elles ne sont pas applicables aux condamnations prononcées pour des contraventions aux lois fiscales et de police, ni aux délits et contraventions prévus par les lois fédérales.

Art. 12. — Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur dès le 1^{er} juin 1897.

Valais.*Beilage 3.***Loi du 23 Mai 1899 concernant le sursis à l'exécution des peines.**

Article 1. — Lorsqu'un prévenu n'ayant subi, ni en Suisse ni à l'étranger, aucune condamnation entraînant la privation de la liberté, pour un crime ou un délit prévu par le Code pénal valaisan, est condamné à une peine d'un emprisonnement ou d'une réclusion ne dépassant pas douze mois, le juge peut, si le condamné lui paraît digne de cette faveur, ordonner qu'il sera sursis à l'exécution de la peine. Cette décision est motivée et fait partie du judicatum.

Art. 2. — La suspension de la peine ne dispense ni du paiement des frais du procés, ni de l'acquittement des dommages-intérêts. Par contre, les incapacités légales résultant de la condamnation suivent le sort de la peine principale.

Art. 3. — Si, dans le délai de cinq ans à dater du jugement, le condamné ne subit aucune des condamnations prévues à l'article 1^{er}, la condamnation encourue est réputée non avenue.

Dans le cas contraire, la première peine lui est infligée et les dispositions du Code pénal sur la récidive s'appliquent à la seconde.

Art. 4. — Le condamné qui a obtenu le bénéfice des dispositions de la présente loi, ne peut y être admis une seconde fois.

Art. 5. — Après avoir prononcé la suspension de la peine, le juge avertit le condamné des conséquences qu'entraînerait pour lui une nouvelle condamnation.

L'accomplissement de cette formalité est mentionné au protocole.

Art. 6. — Les jugements prononcés dans le sens de la présente loi sont inscrits au registre des condamnations avec la mention du sursis accordé.

Art. 7. — Si aucune des condamnations prévues à l'art. 3 n'intervient dans le terme de cinq ans, la mention du jugement est rayée du registre susmentionné et la libération définitive est acquise d'office au condamné.

Tessin.*Beilage 4.***Decreto legislativo concernente la sospensione condizionale della pena, del 14 novembre 1900.**

Art. 1. — Una condanna pronunciata in virtù del Codice penale dalla Corte di Assise sino a sei mesi di detenzione ed alla multa sino a fr. 250, potrà essere sospesa nella applicazione con dichiarazione motivata nella sentenza; e ciò quando l'imputato non abbia antecedentemente subito, nella Svizzera od all'estero una condanna privativa della libertà per reato comune, ed il Giudice lo ritenga meritevole di questo beneficio.

Art. 2. — Il tempo della sospensione è stabilito in cinque anni.

Art. 3. — Nella sospensione non si comprendono:

Il pagamento delle spese di Giustizia,

Le restituzioni,

Il risarcimento dei danni alla parte civile,

Così pure non sono sospese le incapacità risultanti dalla condanna: Però le stesse cesseranno di aver effetto dal momento in cui per applicazione della presente legge la condanna sarà considerata come non avvenuta.

Art. 4. — La sospensione deve essere domandata dalla difesa, e la Procura Pubblica prenderà le sue conclusioni.

Art. 5. — Se entro il termine fissato come all'art. 2, il condannato non sarà stato punito per altro reato di diritto comune, la condanna sarà considerata come non avvenuta; ne sarà fatta annotazione al protocollo della Corte d'Assise rispettiva, ed al Casellario giudiziario.

§ 1. Nel caso contrario, la seconda pena, se di natura più grave, sarà scontata per la prima.

§ 2. Restano in vigore le disposizioni del Codice penale sulla recidiva.

Art. 6. — La prescrizione della prima pena non comincerà a decorrere che dal giorno in cui sarà stata pronunciata la seconda condanna.

Art. 7. — Letta la sentenza e l'ordine di sospensione della pena, il Presidente della Corte, avvertirà il condannato delle conseguenze derivabili da una nuova condanna.

Art. 8. — Se il condannato, ammesso al beneficio della presente legge, si trovasse detenuto in carcere preventivo, verrà dimesso. Restano riservate le disposizioni della Procedura Penale sul ricorso in Cassazione.

Art. 9. — La Procura Pubblica è incaricata di tenere uno speciale registro delle condanne nelle quali fu accordata la sospensione, e, provocherà l'ordine di esecuzione della pena nel caso previsto dall'art. 5 § 1.

Art. 10. — La presente legge entrerà in vigore trascorsi i termini per l'esercizio del diritto di *referendum*.

Beilage 5.

**Decreto legislativo sulla sospensione condizionale della pena, del
8 maggio 1906.**

Art. 1. — Il beneficio della sospensione condizionale della pena prevista dal decreto legislativo 14 novembre 1900, potrà essere esteso anche alle condanne dell'arresto e dell'ammenda contemplate dal Libro III del Codice penale, quando concorrono gli estremi di cui all'art. 1 di detto decreto legislativo.

Art. 2. — Il tempo della sospensione è stabilito in tre anni.

§. Se entro detto termine il condannato non sia stato punito per altro delitto, o per altra trasgressione di diritto comune, la condanna sarà considerata come non avvenuta.

Art. 3. — Il Procuratore Pubblico, nella proposta di cui all'articolo 8 della legge 16 gennajo 1901, dovrà esprimere il suo avviso sull'ammissibilità della sospensione della pena da lui proposta.

Art. 4. — Il Presidente del Tribunale pronuncerà sulla sospensione quand'anche non fosse domandata dall'imputato.

Art. 5. — Per tutto quanto è previsto dal presente fanno stato le disposizioni del decreto legislativo 14 novembre 1900.

Art. 6. — Il presente decreto entrerà in vigore trascorso i termini per l'esercizio del diritto di *referendaum*.

Fribourg.

Beilage 6.

Loi du 9 Mai 1903 sur la peine conditionnelle.

Art. 1. — Lorsque le juge prononce, en matière criminelle ou correctionnelle, une peine privative de la liberté inférieure à six mois ou une amende, il peut ordonner qu'il sera sursis à l'exécution de la peine.

Le sursis est accordé à l'inculpé qui n'a subi aucune condamnation criminelle ou correctionnelle et qui paraît mériter cette faveur.

Art. 2. — Le sursis ne dispense pas du paiement des frais.

Les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation suivent le sort de la peine principale.

Art. 3. — Le sursis vaut pour une durée de cinq ans.

A l'expiration de ce temps, la peine est censée n'avoir pas été prononcée.

Art. 4. — Le sursis est révoqué de plein droit si le dommage causé n'a pas été réparé dans le délai de six mois à dater du jour où le chiffre en a été définitivement fixé.

Il en est de même si le condamné est frappé d'une manière criminelle ou correctionnelle pendant la durée du sursis.

Dans ce cas, la première peine est subie indépendamment de celle encourue par la nouvelle infraction.

Art. 5. — Toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

Art. 6. — Le Conseil d'Etat est chargé de la publication de la présente loi, qui entrera immédiatement en vigueur.

Neuchâtel.

Beilage 7.

Loi sur le sursis à l'exécution de la peine du 28 Mars 1904.

Art. 1. — En cas de condamnation à l'emprisonnement, à la prison civile ou à l'amende, le tribunal peut, d'office ou sur demande, ordonner qu'il scit sursis à l'exécution de la peine.

Art. 2. — Le sursis ne peut pas être accordé :

1^o dans les causes portées devant le juge de paix ;

2^o dans les causes jugées par défaut ;

3^o en cas de condamnation prononcée en application d'une loi fédérale ;

4^o à l'individu condamné antérieurement à la réclusion ou à l'emprisonnement.

Art. 3. — Le prononcé du sursis fait partie du jugement.

Devant les tribunaux de police et de police correctionnelle, la demande de sursis peut encore être présentée immédiatement après jugement si, d'office, le juge n'a pas ordonné le sursis. Le jugement peut être renvoyé si, avant de le rendre, le juge veut se faire produire le casier judiciaire de l'inculpé.

Art. 4. — Le sursis suspend l'exécution de la peine pendant un délai de cinq ans en cas de condamnation à l'emprisonnement, et de deux ans en cas de condamnation à la prison civile et à l'amende.

Les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation suivent le sort de la peine principale mais la condamnation aux frais déploie ses effets.

Art. 5. — Si, pendant le délai de sursis, le condamné n'a encouru aucune condamnation à la réclusion, à l'emprisonnement, à la prison civile ou à l'amende, la condamnation est considérée comme non avenue.

Dans les cas contraire, la première peine est d'abord exécutée, sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde, et, pour le second délit, les dispositions concernant la récidive sont applicables.

Art. 6. — Si la seconde condamnation a été prononcée hors du canton, la première s'il n'y a pas prescription, est exécutée aussitôt que le condamné peut être atteint.

La prescription de la première peine commence à courir dès le jour où la seconde condamnation a été prononcée.

Art. 7. — Après la lecture du jugement, le président du tribunal avertit le condamné des conséquences qu'entraînerait pour lui une nouvelle condamnation pendant la durée du sursis.

Art. 8. — Le sursis ne préjudicie pas aux droits de la partie lésée.

Art. 9. — Pendant la durée du sursis, la condamnation est inscrite au casier judiciaire avec mention du sursis.

Art. 10. — A l'expiration du délai de sursis et lorsque les conditions prévues à l'article 5, 1^{er} alinéa, sont accomplies, la libération définitive est acquise au condamné et la condamnation radiée du casier judiciaire.

Art. 11. — Sont abrogées toutes dispositions contraires à la présente loi, notamment les articles 400, 401, 402 et 403 du Code pénal.

Art. 12. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

St. Gallen.

Beilage 8.

Gesetz über den bedingten Straferlass, erlassen am 24. November 1905, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Mai 1906.

Art. 1. Wird jemand wegen eines nach st. gallischem Rechte strafbaren Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 500 Franken oder zu diesen beiden Strafen zusammen verurteilt, so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen.

Der Strafaufschub erstreckt sich nicht auf die Kosten, wohl aber auf die Nebenstrafen (Einstellung im Aktivbürgerrecht usw.), mit Ausnahme der Konfiskation.

Art. 2. Der Aufschub des Strafvollzuges ist zulässig, wenn der Täter

1. noch nie im Kanton oder auswärts wegen eines gemeinen Deliktes, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechtes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt wurde;
2. den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich gewesen ist, gut gemacht hat;

3. nach der Beschaffenheit seiner Tat und seines Vorlebens, sowie seines Verhaltens im Untersuch der Begünstigung würdig erscheint und zu erwarten ist, dass er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

Art. 3. Der Aufschub des Strafvollzuges kann für eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, vom Inkrafttreten des Urteils an gerechnet, bewilligt werden.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Art. 4. Der Richter hat in der Regel den Verurteilten unter Schutzaufsicht zu stellen, welche in sachgemässer Anwendung des Gesetzes betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge und der bezüglichen Vollzugsverordnung ausgeübt wird.

- Art. 5. Wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit
1. vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne von Art. 2 Ziffer 1 begeht, oder
 2. sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder
 3. den Weisungen der Schutzaufsichtskommission trotz wiederholter Mahnungen nicht Folge leistet, so wird durch eine vom

Kantonsgericht aus seiner Mitte bestellte Kommission der Vollzug der Strafe verfügt.

Art. 6. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

Art. 7. Hinsichtlich des Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Strafuntersuchung ist auf die Möglichkeit des Strafaufschubes Rücksicht zu nehmen. Es sollen deshalb die Erhebungen sich auch auf die in Art. 2 erwähnten Voraussetzungen erstrecken. Wenn dem Angeklagten der Aufschub voraussichtlich bewilligt werden kann, so ist so viel als möglich von Untersuchshaft Umgang zu nehmen.

2. Das Gericht hat die Bewilligung des Strafaufschubes im Urteile zu motivieren und im Dispositiv zu erwähnen.

3. Das Urteil ist in den Fällen, wo Schutzaufsicht eintritt, der Schutzaufsichtskommission durch den Staatsanwalt mitzuteilen.

4. Wenn der Verurteilte sich des Strafaufschubes unwürdig zeigt (Art. 5), so machen die Schutzaufsichtskommission, resp. die mit dem Strafuntersuchswesen betrauten Organe hievon dem Staatsanwalte Anzeige.

5. Sobald der Staatsanwalt Mitteilung erhält von Tatsachen, welche den Vollzug der Strafe rechtfertigen, so ordnet er nötigenfalls hierüber eine Untersuchung an und stellt, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 gegeben sind, beim Kantonsgerichte Antrag auf Anordnung des Strafvollzugs.

6. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregerister eingetragen. Wenn die Strafe dahinfällt, so darf der Eintrag nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1906 in Kraft. Auf vorher begangene Delikte findet es keine Anwendung.

Art. 9. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Vollzugsanordnungen treffen.

Art. 10. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Basel-Stadt.

Beilage 9.

Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug vom 11. Januar 1906.

§ 1. Wenn jemand wegen einer durch das Strafgesetz des Kantons Basel-Stadt mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten oder zu einer für den Fall der Nichtbeibringung in eine Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten umgewandelten Geldbusse verurteilt wird, so

kann das Gericht den Vollzug der Strafe gegen ihn einstellen, sofern die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:

1. wenn er bisher weder im Kanton noch auswärts wegen einer solchen Handlung verurteilt worden ist;
2. wenn er nach seinem Charakter und Vorleben, sowie nach der Beschaffenheit seiner Tat der Begünstigung würdig erscheint;
3. wenn er den durch seine Tat entstandenen offensichtlichen Schaden, soweit es in seinen Kräften stand, wieder gut gemacht hat.

Die Einstellung des Vollzuges ist im Urteil selbst auszusprechen.

§ 2. Die Einstellung des Vollzuges des Strafurteils erstreckt sich nicht auf die Gerichtskosten und auf den Schadenersatz, die dem Verurteilten auferlegt sind, noch auf eine durch dasselbe verfügte Konfiskation.

§ 3. Begeht der Verurteilte innerhalb fünf Jahren nach Einstellung des Strafvollzuges im hiesigen Kanton oder auswärts eine im Strafgesetz des Kantons Basel-Stadt mit Strafe bedrohte Handlung, und ist dies durch ein Urteil festgestellt, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen.

Der Vollzug derselben erfolgt auf Verfügung desjenigen Gerichtes, welches das Urteil erlassen hat.

Das Gericht ist jedoch befugt, den Vollzug der ersten Strafe nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

§ 4. Die Verurteilung, die Einstellung, der Wegfall und die Verhängung des Strafvollzuges werden in das Strafenregister eingetragen. Fällt die Strafe dahin, so darf der Eintrag bloss bei einer neuen Strafuntersuchung berücksichtigt und mitgeteilt werden.

§ 5. Die Verjährung des eingestellten Strafvollzugs ruht während der in § 3 festgesetzten Zeit. Sie beginnt erst mit dem Eintritt der dort geregelten Voraussetzungen des Wegfalls der Einstellung.

§ 6. Das Polizeidepartement wird dem urteilenden Gerichte die zu seiner Kenntnis gelangenden Strafurteile auswärtiger Gerichte gegen solche Personen mitteilen, gegen welche auf Grund dieses Gesetzes der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist.

Bern.

Beilage 10.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907.

Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;

2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat;

3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;

4. wenn er nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbusse den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Ausserdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlass kann auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

Art. 5. Der bedingte Straferlass umfasst auch die Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbusse (s. Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Verurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlass nicht berührt.

Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlass auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Art. 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattzufinden hat.

Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.

Art. 10. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer neuen Strafurteilung verwertet werden.

Art. 11. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen:

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art;
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Unterwalden ob dem Wald. *Beilage 11.*

Teilweise Abänderung des Strafrechtes vom 26. April 1908.

Art. 34^{bis}. Wird jemand, der über 14 aber noch nicht 20 Jahre alt ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben, wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens hoffen lassen, es werde diese Massregel eher als der Strafvollzug dazu dienen, ihn vor der Begehung fernerer Straftaten zu bewahren.

Wenn Jemand über 20 Jahre alt ist und nicht nur die genannten Verhältnisse vorhanden sind, sondern auch Art. 29 des Kriminalstrafgesetzes zur Anwendung kommt, so kann das Gericht die gleiche Massregel beschliessen.

Das Gericht bestimmt für den Verurteilten eine Probezeit bis auf 5 Jahre und ladet den Regierungsrat ein, denselben unter die Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde oder einer hiefür tauglich erscheinenden Persönlichkeit oder Anstalt zu stellen.

Das Gericht kann den Verurteilten auch anhalten, einen im Urteile zu bestimmenden oder von den Aufsichtsorganen vorzuschreibenden Aufenthaltsort nicht zu verlassen, einen Beruf zu erlernen, den verursachten Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen, den Genuss geistiger Getränke zu meiden oder anderen Bedingungen sich zu unterwerfen, welche für Erreichung des Zweckes dieser Ausnahmssmassregel nützlich erscheinen. Handelt der Verurteilte während der Probezeit einer solchen Weisung fortgesetzt zuwider oder macht er sich vorsätzlich eines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig, das mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bestraft werden muss, so verfügt das Gericht den Vollzug der zuerkannten Strafe.

Nach überstandener Probezeit fällt die Strafe weg.

Basel-Landschaft. Beilage 12.

Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug vom 28. September 1908.

§ 1. Wenn jemand wegen einer durch das Strafgesetz des Kantons Basellandschaft mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als 6 Monaten verurteilt wird, so kann das Gericht mit seinem Urteile Verschiebung des Strafvollzuges verfügen und dem Verurteilten eine Probezeit von 3—5 Jahren auferlegen, sofern derselbe:

- a) bisher weder im Kanton noch auswärts wegen einer solchen Handlung verurteilt worden ist,
- b) nach seinem Charakter und Vorleben, sowie nach der Beschaffenheit der begangenen Tat der Begünstigung würdig erscheint,
- c) den durch seine Tat entstandenen Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, wieder gut gemacht hat.

§ 2. Die Einstellung des Vollzuges des Strafurteils erstreckt sich nicht auf die Gerichtskosten und auf den Schadenersatz, die dem Verurteilten auferlegt worden, auch nicht auf eine durch das Urteil verfügte Konfiskation.

§ 3. Begeht der Verurteilte innerhalb der auferlegten Probezeit eine im hierseitigen Strafgesetze mit Strafe bedrohte Handlung und ist dies durch ein Urteil festgestellt, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen. Diesen Vollzug hat das Gericht zu verfügen, welches früher die Einstellung beschlossen hat; dasselbe ist aber auch befugt, eine gegentielige Verfügung auf Nichtvollzug zu erlassen, sofern die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Vollzug der Strafe ist vom Gericht auch dann zu verfügen, wenn der Verurteilte sich der ihm gewährten Vergünstigung durch Führung eines unehrenhaften Lebenswandels innerhalb der Probezeit unwürdig erweist.

§ 4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin; dagegen kann eine wegen eines neuen Vergehens notwendig werdende Verurteilung nicht mehr bedingt erfolgen.

§ 5. Die Verjährung des eingestellten Strafvollzugs ruht während der auferlegten Probezeit. Sie beginnt erst mit dem Eintritt der in § 3 geregelten Voraussetzungen des Wegfalles der Einstellung.

§ 6. Die Polizeidirektion wird dem urteilenden Gerichte die zu ihrer Kenntnis gelangenden Strafurteile auswärtiger Gerichte gegen solche Personen mitteilen, gegen welche auf Grund dieses Gesetzes der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist.

§ 7. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften aufgehoben.

Den Tag des Inkrafttretens wird nach erfolgter Annahme des Gesetzes durch das Volk der Landrat festsetzen.

Schaffhausen. *Beilage 13.*

Strafprozessordnung vom 3. März 1909.

Art. 254. Bei Verurteilung eines bisher weder wegen eines Verbrechens noch eines von Amtswegen verfolgten Vergehens bestraften Angeklagten zu Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder zu Geldbusse kann der Richter die Verurteilung als eine bedingte bezeichnen. Diese im Erkenntnis festzulegende und im Urteil zu begründende Verfügung hat die Wirkung, dass die Strafe einstweilen nicht vollziehbar ist, während das Urteil bezüglich der übrigen Teile (Kosten, Entschädigungen etc.) wirksam bleibt.

Wird der so Verurteilte in der Zeit von fünf Jahren seit der Rechtskraft des bedingten Straferkenntnisses weder wegen Verbrechens noch Vergehens bestraft bzw. mit dem Erfolg der Verurteilung in Untersuchung gezogen, so gilt das Strafurteil als nicht ergangen; es wird in den Straflisten gestrichen.

Im anderen Falle aber findet die Vollstreckung der Strafe statt ohne Rücksicht auf den Vollzug des Urteils wegen einer neuen Tat.

Graubünden. *Beilage 14.*

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 25. April 1909.

Art. 1. Der Strafrichter ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, den Vollzug eines Strafurteils aufzuschieben und dem Verurteilten eine Probezeit aufzuerlegen.

Art. 2. Der Strafaufschub ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Täter darf noch nie wegen eines Deliktes im Sinne des Kriminal- oder Polizeigesetzes zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als Fr. 40.— verurteilt worden sein.
- b) Derselbe muss des Strafaufschubes würdig erscheinen und es muss anzunehmen sein, dass er sich nicht mehr einer Straftat schuldig machen werde.
- c) Er muss den verursachten Schaden nach Möglichkeit gutgemacht haben.
- d) Die verhängte Strafe soll nicht höher sein als 6 Monate Gefängnis.
- e) Das Urteil, dessen Vollzug verschoben wird, soll kein Kontumazurteil sein.
- f) Der Verurteilte muss sich einer etwaigen Schutzaufsicht unterwerfen.

Art. 3. Wird die Hauptstrafe verschoben, so sind damit auch die Nebenstrafen verschoben. Gegenteilige Verfügungen des Richters bleiben vorbehalten.

Dagegen bezieht sich der Strafaufschub nicht auf die Untersuchungs- und Gerichtskosten und den Schadenersatz.

Art. 4. Wird nachträglich bewiesen, dass die Bedingungen des Strafaufschubs nicht vorlagen, so kann der Richter den sofortigen Strafvollzug anordnen.

Art. 5. Die Probezeit dauert 3 Jahre, von der Verkündung des Urteils an gerechnet.

Der Richter kann die Dauer derselben erstrecken auf 5 Jahre. Während der Probezeit ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

Art. 6. Der Strafaufschub soll im Urteil selber motiviert werden. Dieser Entscheid ist sofort in seinem ganzen Wortlaut dem kantonalen Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 7. Der Richter hat den Verurteilten in der Regel unter Schutzaufsicht zu stellen.

Art. 8. Der Verurteilte, welchem der Strafaufschub gewährt wurde, ist verpflichtet, während der Probezeit sich eines tadellosen sittlichen Lebenswandels zu befleissen, die Weisungen des Schutzwogtes und eventuell der Schutzaufsichtskommission zu befolgen, derselben und dem Gerichte jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen und etwaigen noch nicht ersetzten Schaden nach Möglichkeit zu ersetzen.

Art. 9. Wenn der Verurteilte während der Probezeit die Bedingungen des Art. 8 nicht erfüllt, insbesondere während der Probezeit, sei es im Kanton, sei es ausserhalb desselben, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Straftat begeht, oder sich einem liederlichen Lebenswandel ergibt, oder trotz Mahnung die Weisungen

des Schutzwogtes und der Schutzaufsichtskommission nicht befolgt, so verfügt der Richter den sofortigen Strafvollzug.

Wenn der Verurteilte nach der bedingten Verurteilung eine Straftat begeht, so finden auf dieselben die Bestimmungen betreffend Erschwerungsgründe Anwendung.

Art. 10. Erfüllt der Verurteilte während der Probezeit die Bedingungen des Art. 8, so fällt die erkannte Strafe dahin

Art. 11. Dieses Gesetz ist anwendbar auf Verbrechen und Vergehen des Straf- und Polizeigesetzes, welche nach seinem Inkrafttreten zur Beurteilung gelangen.

Art. 12. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kleinen Rates.

Art. 13. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1910.

Luzern.

Beilage 15.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 1. Dezember 1909.

§ 1. Wird jemand wegen einer durch die luzernischen Strafgesetze mit Strafe bedrohten Handlung zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen.

§ 2. Der Aufschub des Strafvollzuges darf nur stattfinden, wenn

a) der Verurteilte bisher weder im Kanton Luzern noch auswärts wegen einer Handlung, die durch das luzernische Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, zu Freiheitsstrafe verurteilt worden war,

b) nach dem Vorleben und dem Charakter des Verurteilten zu erwarten ist, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten werden, und wenn die Beweggründe und die Umstände der Tat dieser Annahme nicht entgegenstehen,

c) der Schaden vom Verurteilten, soweit es ihm möglich war, ersetzt worden ist.

§ 3. Der Aufschub des Strafvollzuges erstreckt sich nicht auf die Kosten und den Schadenersatz, die dem Verurteilten auferlegt sind, ebensowenig auf eine im Urteil ausgesprochene Konfiskation.

§ 4. Das Gericht kann den Aufschub des Strafvollzugs auf Antrag des Beklagten oder von Amtes wegen aussprechen.

Die Dauer der dem Verurteilten auferlegten Probezeit wird im Urteil selbst festgestellt.

§ 5. Das Gericht kann dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. in einem bestimmten Kreise sich aufzuhalten, einen Beruf zu erlernen,

sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

§ 6. Begeht der Verurteilte während der Probezeit im Kanton Luzern oder auswärts vorsätzlich eine von den luzernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung und wird dies durch Urteil festgestellt, oder handelt der Verurteilte den im Urteil aufgenommenen Weisungen des Gerichtes zuwider, so hat er die Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen. Der Vollzug erfolgt auf Beschluss desjenigen Gerichtes, welches das erste Urteil erlassen hat.

§ 7. Während der Probezeit ruht die Verjährung der erkannten Strafe; sie beginnt, wenn das Gericht den Vollzug der Strafe verfügt.

§ 8. Nach Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als erlassen.

§ 9. Ein Urteil, dessen Vollzug das Gericht aufschiebt, wird im Strafreregister und in den Leumundkontrollen mit der Bemerkung eingetragen, dass der Vollzug der Strafe aufgeschoben sei.

Ist nach beendigter Probezeit die Strafe weggefallen, so wird die Eintragung gelöscht.

§ 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft den 1. März 1910. Dasselbe findet Anwendung auf alle Strafprozesse, welche an diesem Tage noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigt sind.

§ 11. Durch vorliegendes Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft erklärt.

Dasselbe ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung und — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Solothurn.

Beilage 16.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 17. März 1911¹⁾.

§ 1. Wird jemand wegen einer nach solothurnischem Recht mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Gefängnis- und Einsperrungsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt, so kann der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen anordnen, dass diese Strafe einstweilen nicht vollstreckt wird.

Desgleichen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbussen einen Aufschub der Urteilsvollstreckung aussprechen für den Fall, dass wegen Bedürftigkeit des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis verfügt wird. Hieron sind ausgeschlossen die Ordnungsbussen.

¹⁾ Dieses Gesetz unterliegt noch der Volksabstimmung.

Bei Verurteilten, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der bedingte Straferlass auch gegenüber Gefängnis- und Einsperrungsstrafe von über sechs Monaten, sowie gegenüber Zuchthausstrafe ausgesprochen werden.

Wenn bei Verurteilten unter 18 Jahren der bedingte Straferlass nicht platzgreift, oder, wo er gewährt wurde, wieder aufgehoben wird, kann der Regierungsrat verfügen, dass die verhängte Strafe in einer Zwangserziehungsanstalt verbüßt wird.

§ 2. Die Einstellung des Urteilsvollzuges erstreckt sich weder auf eine durch das Urteil verfügte Konfiskation, noch auf ein Wirtshausverbot, die Gerichtskosten und den Schadenersatz.

§ 3. Wenn dem Angeklagten der bedingte Straferlass voraussichtlich bewilligt werden kann, ist von Untersuchungshaft, sofern nicht Rücksichten anderer Art sie gebieten, Umgang zu nehmen.

§ 4. Der bedingte Straferlass darf bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) Wenn der Täter nicht bereits in der Schweiz oder im Auslande wegen einer nach Bundes- oder nach solothurnischem Strafrecht mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als acht Tagen verurteilt worden ist, es sei denn, dass seit der Urteilsfällung wenigstens zehn Jahre verflossen sind;

b) wenn der Täter nach seinem Vorleben und Charakter, sowie nach den Motiven und Umständen des Delikts jener Wohltat würdig erscheint.

§ 5. Das Gericht spricht im Urteil aus, dass der Strafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet, bedingt eingestellt sei. Das Urteil soll auch die Gründe des bedingten Straferlasses enthalten.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

§ 6. Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für die Probezeit bestimmte Verhaltensmassregeln auferlegen, z. B. ihn verpflichten, sich des Wirtshausbesuches zu enthalten, oder einem Abstinentenvereine beizutreten.

Ebenso kann ihm das Gericht auferlegen, den Schaden, soweit es nicht schon geschehen ist, innerhalb bestimmter Frist nach Kräften zu ersetzen.

Wenn es im Interesse des Verurteilten geboten erscheint, hat ihn der Richter unter Schutzaufsicht zu stellen.

§ 7. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

Dagegen ordnet das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil erlassen hat, von sich aus oder auf Antrag der Polizeibehörden,

bezw. der Aufsichtspersonen, oder des Verletzten die Vollstreckung an:

a) wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit in der Schweiz oder im Auslande wegen einer vorsätzlichen, nach solothurnischem oder Bundesstrafrecht strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

b) wenn er den nach § 6 erteilten Weisungen des Richters oder den Anordnungen der Schutzaufsicht zuwiderhandelt, sich derselben gänzlich entzieht, oder einen unwürdigen Lebenswandel führt;

c) wenn er den durch das Urteil festgestellten Schaden nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 2 bestimmten Frist gut macht.

§ 8. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, der Hinfall der Strafe, der Vollstreckungsbeschluss des Gerichtes und der Strafvollzug sind in das Strafregister einzutragen.

Wenn die Strafe dahingefallen ist, darf sie nur in Strafreghisterauszügen zu strafrechtlichen Zwecken, nicht aber in Leumundszeugnissen aufgeführt werden.

§ 9. Das Polizei-Departement hat dem urteilenden Gerichte die zu seiner Kenntnis gelangenden Strafurteile anderer Gerichte gegen solche Personen mitzuteilen, gegen welche auf Grund dieses Gesetzes der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist.

§ 10. Der Regierungsrat hat in einer besondern Verordnung die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten zu organisieren. Dabei kann er sich der Mitwirkung von Schutzaufsichts-, gemeinnützigen und Abstinenter-Vereinen bedienen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsresultates im Amtsblatt in Kraft. Auf vorher begangene Delikte findet es keine Anwendung.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Kantons Solothurn aufgehoben.

Aargau.

Beilage 17.

Entwurf eines Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass. (Ergebnis der ersten Beratung vom 30. Mai 1910).

§. 1. In Straffällen, auf die das kantonale Recht Anwendung findet, kann der Richter die Strafe dem Verurteilten bedingungsweise erlassen, sofern folgende Voraussetzungen zusammen treffen :

1. wenn der Täter nach seinem Charakter und nach den Verumständigungen seiner Tat der Vergünstigung würdig erscheint;

2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat;

3. wenn er vor der Urteilsfällung weder in der Schweiz noch im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 2. Wird der bedingte Erlass der Strafe ausgesprochen, so ist dem Verurteilten eine Probezeit aufzuerlegen. Diese beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters im Urteil bestimmt.

Ausserdem kann ihm der Richter bestimmte Weisungen erteilen, so während der Probezeit sich geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen oder besondere ihm obliegende Verpflichtungen (z. B. Alimente) zu erfüllen.

Der Richter kann auch den Verurteilten für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen.

§ 3. In den bedingten Straferlass können auch allfällige Nebenstrafen einbezogen werden, ausgenommen die Konfiskation. Zivilentschädigung oder Kosten dürfen nicht erlassen werden.

§ 4. Der Richter kann den bedingten Straferlass entweder von Amtes wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder auf das Ansuchen des Angeschuldigten hin aussprechen.

§ 5. Der bedingte Straferlass muss widerrufen und die erkannte Strafe vollzogen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit begangenen Handlung gerichtlich bestraft wird.

Ausnahmsweise kann der Richter vom Widerruf absehen, wenn die letzte strafbare Handlung oder die Zuwiderhandlung geringfügiger Art ist.

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn der Verurteilte bestimmten Weisungen des Richters (§ 2) nicht nachgekommen ist.

§ 6. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichtes, welches den betreffenden Straffall erstinstanzlich beurteilt hat und nach dem Verfahren, das für denselben massgebend war, mit Ausschluss jedoch der Geschworenen.

§ 7. Gegen bezirksgerichtliche Erkenntnisse über den Straferlass und den Widerruf finden die nämlichen Rechtsmittel Anwendung, wie gegen das Straferkenntnis selbst.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafe.

§. 8. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege Bestimmungen erlassen über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, sowie betreffend Eintrag in die Strafregister.

Zürich.

Beilage 18.

**Entwurf eines Gesetzes betreffend die bedingte Verurteilung, vom
4. Oktober 1909, verworfen in der Volksabstimmung vom
12. Dezember 1909.**

§ 1. Wird jemand zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von neun Monaten nicht übersteigt, oder zu einer Geldbusse verurteilt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen, dass die Strafe einstweilen nicht vollstreckt werde, sofern die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Verurteilten, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der Aufschub auch mit Bezug auf eine länger dauernde Freiheitsstrafe erkannt werden.

Auf Polizei- und Ordnungsbussen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Der Aufschub der Vollstreckung darf nur dann bewilligt werden:

a) Wenn der Täter bisher weder im Kanton noch auswärts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei nur vorsätzlich begangene gemeine Verbrechen in Betracht fallen, bei denen die Rückfallsverjährung noch nicht eingetreten ist;

b) wenn die Verübung der Tat nicht eine besonders niedrige oder rohe Gesinnung verrät;

c) wenn anzunehmen ist, dass der Täter keiner Zwangserziehung oder Korrektionsstrafe bedürfe, sondern dass er ohnedies kein Verbrechen mehr begehen werde.

§ 3. Das Gericht spricht im Urteile aus, dass der Strafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren bedingt eingestellt sei.

Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden binnen Frist zu ersetzen.

§ 4. Das Gericht kann den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

§ 5. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

§ 6. Wenn dagegen der Verurteilte innerhalb der Probezeit
a) neuerdings ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt hat,

b) den durch Urteil erteilten Weisungen zuwiderhandelt, oder trotz förmlicher Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel beharrt,

so beschliesst das Gericht, das das Urteil erlassen hat, von sich aus oder auf Antrag der Anklagebehörden die Vollstreckung.

§ 7. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Wenn die Strafe dahingefallen ist, so darf der Eintrag nur in Leumundszeugnissen, die bei neuen Strafuntersuchungen eingefordert werden, Aufnahme finden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1910 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Strafsachen, die an diesem Tage noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

§ 9. Der Regierungsrat und das Obergericht haben die notwendigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Insbesondere hat der Regierungsrat die Behörden zu bezeichnen, welche die vorgesehenen Mahnungen zu erteilen haben, und die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten einzurichten. Er kann sich dabei der freiwilligen Mitwirkung von Schutzaufsichts- und Jugenschutzvereinen oder ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedienen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. <i>Der Grundgedanke; einleitende Bemerkungen</i>	519
II. <i>Die Entwicklung des Gedankens im Ausland</i>	525
A. England	525
B. Nord-Amerika	530
C. Englische Kolonien	536
D. Frankreich	537
E. Belgien	547
F. Uebrige Länder mit gesetzlicher Regelung	552
G. Die bedingte Begnadigung in Deutschland	563
III. <i>Die Schweiz</i>	568
A. Die Kantone	568
B. Der Bund	599
IV. <i>Grundsätzliche Stellungnahme</i>	601
A. Die Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Straferlasses	607
1. Die Strafe	607
2. Die Persönlichkeit des Verurteilten	618
3. Die Beschaffenheit der Tat	623
4. Weitere Voraussetzungen	624
B. Die Aufhebung des gewährten bedingten Straferlasses	627
<i>Schlussbemerkungen</i>	633
Anhang, Die kantonalen Gesetze von Genf, Waadt, Wallis, Tessin, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen, Baselstadt, Bern, Obwalden, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Luzern, Solothurn — Entwürfe: Aargau, Zürich.	634—655

